Sprache, Literatur, Kommunikation – Geschichte und Gegenwart 7

Max Graff und Thomas Wilhelmi (Hg.)

Das Zeitzer "Stadtbuch"

Zeitzer Gesetzestexte aus dem 16. Jahrhundert

Graff/Wilhelmi – Das Zeitzer "Stadtbuch" (16. Jh.)

Sprache, Literatur, Kommunikation – Geschichte und Gegenwart / Nr. 7

Das Zeitzer "Stadtbuch".

Zeitzer Gesetzestexte aus dem 16. Jahrhundert

Herausgegeben und kommentiert von Max Graff und Thomas Wilhelmi unter Mithilfe von Raphael Schwendele

Gießen
Gießener Elektronische Bibliothek
2016

Schlagwörter: Zeitz; Zeitzer Stadtbuch; Rechtstext des 16. Jahrhunderts; Geschichte der Rechtssprache; Edition; Rechtswortschatz

Sprache, Literatur, Kommunikation – Geschichte und Gegenwart / Nr. 7
Hg. von Thomas Gloning

ISBN: 978-3-944682-12-9 http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2016/11843 urn:nbn:de:hebis:26-opus-118432



http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/

Diese Veröffentlichung wird unter der Creative Commons Lizenz BY-NC-ND 4.0 (Namensnennung, nur nicht-kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung) publiziert.

Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Zeitz im 16. Jahrhundert
- 1.2 Mandate und Ordnungen als Instrumente der "guten Policey"
- 1.3 Städtische Mandaten und Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts
- 1.4 Literatur
- 1.5 Das Stadtbuch
- 1.6 Weitere Zeitzer Gesetzestexte
- 1.7 Zu Edition und Kommentar
- 1.8 Dank

2. Das Zeitzer Stadtbuch

- 1. Statuten und Policeyordnung aus dem Jahr 1573 (52^r-59^r)
- 2. Statuten und Policeyordnung (ohne Datierung) (60^r-65^v)
- 3. Ordnung aus dem Jahr 1523 (67^r-73^r)
- 4. Ordnung für die Vorstädter und Hausgenossen aus dem Jahr 1559 (74^r-77^r)
- 5. Ordnung aus dem Jahr 1560 (77^v-80^r)
- 6. Handwerkerordnung aus dem Jahr 1561 (80°-83°)
- 7. Brauordnung aus dem Jahr 1561 (83^v-84^r)
- 8. Policey- und Kleiderordnung aus dem Jahr 1562 (84^v-88^r)
- 9. Erbfolgeordnung aus dem Jahr 1562 (88^v-96^r)
- 10. Ordnung betr. den Bürgergehorsam aus dem Jahr 1562 (96v-97r)
- 11. Privileg betr. den Bürgergehorsam aus dem Jahr 1562 (97^v-98^r)
- 12. Vertrag über die Gerichtsbarkeit in den Vorstädten aus dem Jahr 1561 (98^v101^r)
- 13. Hochzeitsordnung (1561/1562?) (101^v-103^v)
- 14. Bischöfliche Bestätigung einer Ordnung betr. den Häuserkauf aus dem Jahr 1562 (104^r-104^v)
- 15. Mandat betr. den Gründonnerstag und das Neujahrsfest aus dem Jahr 1566 (105^r)

- 16. Erklärung des 16. Artikels der Erbfolgeordnung (1562) aus dem Jahr 1566 (105^{v})
- 17. Maßnahmen gegen finanzielle Probleme der Stadt aus dem Jahr 1573 (107 $108^{\rm v}$)
- 18. Anmerkung betr. Bürgermeister aus dem Jahr 1583 (109^r-110^r)
- 3. Glossar

1. Einleitung

1.1 Zeitz im 16. Jahrhundert

Im Stiftsgebiet von Naumburg und Zeitz waren bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts die Bischöfe reichsunmittelbare Grund- und Landesherren. Sie hatten sowohl das höchste geistliche Amt als auch die weltliche Territorialmacht inne, ab dem 13. Jahrhundert zusätzlich die Gerichtsbarkeit. Dabei kam es seit dem 11. Jahrhundert immer wieder zu Machtkämpfen zwischen den Bischöfen des Hochstifts und den meißnischen Markgrafen (den Wettinern) bzw. später den sächsischen Kurfürsten.

Seit der Mitte des 15. Jahrhundert umgaben Territorien der Wettiner Bistum und Hochstift; der Druck, auch die wettinische Gesetzgebung anzunehmen und umzusetzen, wuchs. Als sich 1485 die wettinischen Herrschaftshäuser in die Linie der ernestinischen Kurfürsten und jene der albertinischen Herzöge von Sachsen aufspalteten, geriet das Bistum Naumburg-Zeitz in den Einflussbereich der ernestinischen Kurfürsten. Die Spannungen zwischen Bistum und Kurfürsten erreichten mit dem Bischofsstreit in den Jahren 1541/1542 ihren vorläufigen Höhepunkt. Mit dem Ende des Bistums Naumburg-Zeitz – nach dem Tod des letzten Bischofs Julius von Pflug im Jahr 1564 – wurde der sächsische Kurfürst August der neue Landesherr.

Zeitz war am Anfang des 16. Jahrhunderts eine wirtschaftlich recht stabile Stadt. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts waren Unter- und Oberstadt zusammengewachsen; eine gemeinsame Stadtmauer wurde nun errichtet. Im 14. Jahrhundert florierten Handel und Handwerk: Neben Bierbrauern gab es in Zeitz Tuchmacher, Krämer, Gerber, Bäcker, Fleischer, Schneider, Wollweber usw.; gehandelt wurde mit Leder, Fellen, Wolle, Garn, Hopfen und Pech. Aus Italien, Österreich und dem Elsass wurden Weine importiert, aus Trier, Köln und Ypern Tuche. In dieser Zeit bildeten sich auch die Zünfte.

Das 15. Jahrhundert hingegen war für Zeitz ein unruhiges: 1429/1430 fielen die Hussiten (oder böhmische Scharen) in Sachsen ein, und auch in Zeitz kam es zu Gräueltaten, Plünderungen und Flüchtlingsströmen. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erholte sich die Stadt wirtschaftlich; größte Einnahmequelle war nun die Besteuerung des Bierbrauens, das eine wahre Blütezeit erlebte – wovon die noch heute erhaltenen Ganganlagen unter der Altstadt zeugen.

Das Bürgertum wurde nun immer selbstbewusster – was sich nicht zuletzt in einer regen Bautätigkeit äußerte. Um 1500 entsteht der Neumarkt, und die Stadtmauer wird vorverlegt. Zwischen 1505 und 1509 wird das neue, noch heute teilweise erhaltene repräsentative Rathaus im spätgotischen Stil errichtet. Sein Bau ist nicht nur ein Zeichen des Wohlstandes, sondern zeugt auch von den wachsenden Aufgaben der Stadtverwaltung, die mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und der Erweiterung des Stadtgebiets einhergingen.

Als im Jahr 1542 im gesamten Deutschen Reich eine sog. Türkensteuer zur Finanzierung der kaiserlichen Türkenkriege erhoben wird, werden auch die steuerpflichtigen Zeitzer Bürger und ihre Besitzverhältnisse verzeichnet. Gezählt werden 417 Haushalte in 363 versteuerten Wohngebäuden; die Stadt hat geschätzte 1700-1800 Einwohner – davon 150 geistlichen Standes – mit einem Gesamtvermögen von 130300 Gulden. Zeitz ist im 16. Jahrhundert demnach eine kleine bis mittelgroße Stadt, die eine Zeit wirtschaftlicher Prosperität erlebt.

1.2 Mandate und Ordnungen als Instrumente der "guten Policey"

Das frühneuzeitliche Konzept der "guten Policey" versuchte schon im 16. Jahrhundert, weite Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens zu regeln. Der Begriff "Policey" ist in diesem frühmodernen Zusammenhang freilich viel umfassender zu verstehen als der heutige Ausdruck "Polizei". Gemeint ist die umfassend gedachte innere Ordnung des Gemeinwesens, die auch Verwaltungs- und Regulierungsfragen umfasst, mithin eine Art des Regierens, der die gute Ordnung der Gemeinschaft bewahren und fördern will und sich am obersten Wert des Gemeinwohls orientiert.

Konkreten Ausdruck und praktische Umsetzung findet die "gute Policey" in Ordnungen und Mandaten. In schriftlicher Form definieren sie Gebote und Verbote und stellen so Gewohnheitsrecht und Brauch kodifizierte Normen entgegen. Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation existierten in der Frühen Neuzeit mehrere Instanzen, die gesetzgebende Kompetenzen innehatten: der Kaiser, die Landesfürsten bzw. Territorialherren sowie die Räte der einzelnen Städte.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden auf Grundlage des Reichsabschieds von 1495 drei große kaiserliche, auf Reichstagen verabschiedete Policeyordnungen erlassen: die Reichspoliceyordnung von 1530, die auch als eine Art Vorgabe für die Landespoliceyordnungen intendiert war und die etliche Bereiche des alltäglichen Lebens, von Kleidungsvorschriften über Löhne bis hin zur Gotteslästerung, regelte, sowie die Reichspoliceyordnungen von 1548 und 1577.

Diese Reichsordnungen dienten den Landesherren als Legitimationsbasis für ihre Landespoliceyordnungen, die meist unter Mitwirkung von Ratskollegien entstanden. Die Veröffentlichung solcher Ordnungen war kein einseitiger Prozess: Reichsordnungen wurden zum Teil auf Initiative der Reichsstände entworfen, zudem konnten "Gravamina" (Beschwerden der Untertanen) als Ausgangspunkt für Reichs- und Landesordnungen dienen. Die "gute Policey" ist in dieser Hinsicht auch eine Reaktion auf Bedürfnisse und Forderungen der Untertanen.

Die rechtliche Situation in Zeitz (bzw. im Bistum Naumburg-Zeitz) ist im 16. Jahrhundert eine recht komplizierte. Der Bischof hatte in seinem reichsunmittelbaren Territorium die höchste weltliche Macht inne – und war damit auch Gesetzgeber. Davon zeugt etwa die "POlicey Ordenung Des Stiffts Naumburgk" des Bischofs Julius von Pflug aus dem Jahr 1550.¹ Nach dem Tode Pflugs im Jahr 1564 verlor das Bistum seine territoriale und gesetzgeberische Selbstständigkeit; Kurfürst August von Sachsen war nun der Landesherr. Damit galten auch die von ihm veröffentlichten Gesetze, etwa die "Verordenungen vnd Constitutionen" von 1572.² Doch auch schon vor 1564 versuchten zunächst die Wettiner, danach die ernestinischen Kurfürsten, ihren – politischen wie gesetzgeberischen – Einfluss auf das Bistum geltend zu machen. Neben diesen landesherrlichen existierten freilich die städtischen, vom Rat der Stadt erlassenen Ordnungen.

1.3 Städtische Mandate und Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts

Die Umwälzungen des 16. und 17. Jahrhunderts, vor allem natürlich Reformation und Gegenreformation, aber auch der Augsburger Religionsfrieden sowie Kriege und Seuchen, wirkten gleichsam als Katalysatoren für das Konzept der "guten Policey" und die daraus abgeleitete Mandatstätigkeit, v. a. auf städtischer Ebene. Die Zahl der erlassenen Mandate und der geregelten Bereiche des menschlichen Daseins nehmen vor allem in den großen Städten spätestens seit dem 16. Jahrhundert rasant zu. Städtische Ordnungen und Mandate ergänzen und präzisieren oftmals die Reichs- oder Landespoliceyordnungen, setzen aber häufig auch eigene, auf die spezifische Situation vor Ort zielende Akzente.

POlicey Ordenung: Des Stiffts Naumburgk, [Erfurt: Melchior Sachse d.Ä., 1550] (VD 16 N 189).

Verordenungen vnd Constitutionen des Rechtlichen Proces [...], Dresden: Matthes Stöckel d.Ä. und Gimel Bergen, 1572 (VD 16 S 896).

Die frühe Reformation gilt zu Recht als städtisches Ereignis. Zuerst und nachhaltig interessierte sich für die neue Lehre das lesefähige und wirtschaftlich aufstrebende Bürgertum. Dieses verbreitete über Buchdruck, Religionsgespräche und Universitätsdisputationen – alles ebenfalls typisch städtische Erscheinungen – die neuen Wege zum Heil mit ihren umwälzenden Folgen für die Theologie ebenso wie für den Alltag der Christenheit. Insofern spiegeln die Städte den Verlauf der Reformation und deren Auswirkungen auf exemplarische Weise wider, und in ihnen verdichten sich die umwälzenden Entwicklungen dieser Epoche.

Kirchenordnungen wie die vom evangelischen Bischof Nikolaus von Amsdorf 1545 verfasste und nur handschriftlich überlieferte³ oder die große sächsische Kirchenordnung von 1580⁴ sind ebenfalls eine typisch reformatorische Erscheinung. Nach der Lossagung von der Papstkirche mitsamt ihren Vorschriften dienten die evangelischen Kirchenordnungen den Anhängern des neuen Glaubens der Konsolidierung und der Selbstvergewisserung und füllten das entstandene rechtliche Vakuum. Allerdings griff nun die städtische Gesetzgebung immer stärker in Bereiche ein, die vormals eindeutig dem kirchlichen Bereich vorbehalten waren.

In den Reichsstädten, aber auch in kleineren Städten, konnte die Obrigkeit demnach autonom, schnell und flexibel mit Hilfe von Ordnungen und Mandaten auf Entwicklungen, Missstände oder Krisen reagieren, stets mit der Absicht, die "gute Ordnung" zu bewahren und zahlreiche Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu normieren und zu regulieren. So gibt es etwa Verordnungen zu sittlichen Normen, die z. B. das Fluchen und Schwören, das Zutrinken, das Tragen von Waffen und das Glücksspiel betreffen oder das Zelebrieren von Festen regulieren, solche, die sich mit religiösen Fragen befassen oder Randgruppen betreffen, solche, die Erbschaftsangelegenheiten oder die Sozialfürsorge thematisieren, solche, die das Familienleben, aber auch Unzucht, Ehebruch oder sexuelle Devianz behandeln, aber natürlich zahlreich auch jene, die die Bereiche des Handwerks, des Gewerbes, des Handels, der Verwaltung und der Justiz regeln sollen.

Ediert in: Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band II, Leipzig 1904, S. 90-91. Die Edition beruht auf zwei Handschriften, die heute im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Dessau unter den Signaturen Z 6, Nr. 708 und Z 6, Nr. 1048 aufbewahrt werden.

Ordnung / Wie es in seiner Churf. G. Landen / bey den Kirchen / mit der lehr vnd Ceremonien / deßgleichen in derselben beiden Vniuersiteten / Consistorien / Fuersten vnd Particular Schulen / Visitation / Synodis, vnd was solchem allem mehr anhanget / gehalten werden soll, Leipzig: Hans Steinmann, 1580 (VD 16 S 888). Ediert in: Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band I, Leipzig 1902, S. 359-457.

Damit einher geht der Versuch der Disziplinierung bzw. der Kriminalisierung bestimmter Bereiche: In vielen Verordnungen werden auch Strafen für Vergehen oder Übertretungen festgelegt.

1.4 Literatur

Drößler, Rudolf: Zeitz. Stätte der Reformation (I) und (II), Zeitz 1995.

ders.: Zeitz. Zeit der Bischöfe (II), Zeitz 1994.

Härter, Karl: Statut und Policeyordnung. Entwicklung und Verhältnis des Statutarrechts zur Policeygesetzgebung zwischen spätem Mittelalter und Früher Neuzeit in mitteleuropäischen Reichs- und Landstädten. In: Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. von Gisela Drossbach, Paderborn 2010, S. 127-152.

Iseli, Andrea: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009.

Müller, Alfred: Die Bürger von Zeitz. Aus ihrem Leben und Wirken in der Vergangenheit. Eine soziologisch-historische Untersuchung [...], mit Illustrationen von Johannes Lebek, Zeitz 1972 (Schriften des Museums Moritzburg Zeitz 6).

Rothe, Louis: Aus der Geschichte der Stadt Zeitz. Culturhistorische Skizzen nach urkundlichen Quellen, Zeitz 1876.

Zergiebel, Ernst: Chronik von Zeitz und den Dörfern des Zeitzer Kreises nach Urkunden und Akten aus den Jahren 968 bis 1895. 3 Bde, Zeitz 1892-1896.

1.5 Das Stadtbuch

Das Zeitzer Stadtbuch, das im Zeitzer Stadtarchiv die Signatur *Magistrat*, 0001.00.01 trägt, ist eine Zusammenstellung von Gesetzestexten aus den Jahren 1523 bis 1583 in zeitgenössischen Niederschriften. In seinem gegenwärtigen Zustand umfasst es 60 Blätter, 58 aus Pergament und zwei aus Papier. Da die wohl aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammende Blattzählung mit Blatt 52 beginnt und noch dazu mitten in der Einleitung zu einer Ordnung, ist davon auszugehen, dass mindestens 51 Blätter, wenn nicht sogar noch mehr, heute nicht mehr vorhanden sind. Louis Rothe, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stadtgeschichtliche Publikationen über Zeitz veröffentlichte, bezieht sich 1876 in seinen

Culturhistorischen Skizzen auf Seiten des Stadtbuchs, die seitdem offenbar verloren gegangen sind.⁵ Zwei zeitgenössische Verweise innerhalb des Stadtbuchs in seinem heutigen Zustand legen zudem die Vermutung nahe, dass das Stadtbuch vormals in zwei Teile eingeteilt war;⁶ die heute überlieferten Texte gehören offensichtlich zum zweiten Teil. Wieviel genau fehlt – ob nur die 51 ersten Blätter oder sogar noch mehr, die vor der Foliierung etwa Mitte des 19. Jahrhunderts verloren gingen –, lässt sich nicht mehr mit absoluter Sicherheit bestimmen.

Insgesamt enthält das Stadtbuch heute 18 Texte unterschiedlicher Länge. Verschiedene Textsorten sind vertreten: umfangreiche "Statuten und Policeyordnungen", die eine Vielfalt von Policeymaterien innerhalb eines Textzusammenhangs thematisieren und regeln, Ordnungen, die einen ganz bestimmten Bereich in den Blick nehmen, ein Privileg, ein Vertrag usw. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie sich auf unmittelbar städtische Angelegenheiten beziehen und jene Bereiche definieren, die in die Zuständigkeit der städtischen Obrigkeit fielen.

Es lassen sich neun verschiedene Schreiberhände identifizieren:

H1: 52r-59r: unbekannter Schreiber

H2: 60r-65v: unbekannter Schreiber

H3: 67r-73r: unbekannter Schreiber

H4: 74r-80r: unbekannter Schreiber

H5: 80v-104v: unbekannter Schreiber

H6: 105r: Joseph Ruedel

H7: 105v: Augustinus Muller

H8: 107r-108v: unbekannter Schreiber, dazu die Unterschrift von L. Renbeil

H9: 109r-110r: Andr[eas] Weber

Am Ende mehrerer Ordnungen hat der Stadtschreiber Joseph Ruedel eigenhändige Vermerke angebracht, die anzeigen, wann eine Ordnung publiziert, ggf. erneuert und wo sie öffentlich bekannt gemacht wurde. Auf vielen Seiten wurden zudem an den Seitenrändern neben dem Text, einige wenige Male auch am oberen oder unteren Seitenrand, Marginalien angebracht. Diese Marginalien – Verweise, Kommentare, schlagwortartige Inhaltsangaben, Hervorhebungs- und Merkzeichen – stammen von unterschiedlichen Händen. Sie zeugen von der Arbeit mit und an den Gesetzestexten in den Jahren und Jahrzehnten nach ihrer Niederschrift.

Louis Rothe, Aus der Geschichte des Stadt Zeitz. Culturhistorische Skizzen nach urkundlichen Quellen. Zeitz 1876, S. 154 und 221.

⁶ Vgl. die Marginalien auf fol. 58^v und 62^v.

Eine eingehende und zweifellos gewinnbringende inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Texten kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Es bleibt zu hoffen, dass die rechts- und stadtgeschichtliche Forschung dies auf der Grundlage der nun zugänglichen Texte nachholen wird. Auffällig sind z. B. die umfangreichen, meist wörtlichen Überschneidungen in den ersten beiden im Folgenden edierten Texten. Untersuchungen zu Einflüssen, Austauschprozessen und Kontexten wären wünschenswert – etwa in Bezug auf die in den Texten explizit genannten Reichspoliceyordnungen, das Magdeburger Stadtrecht und den Sachsenspiegel.

1.6 Weitere Zeitzer Gesetzestexte

Neben den im Stadtbuch überlieferten seien an dieser Stelle weitere handschriftliche Zeitzer bzw. auch für Zeitz geltende Gesetzestexte angeführt – ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vorauszuschicken ist, dass bei umfangreichen und systematischen Archivrecherchen durchaus noch spannende Texte zum Vorschein kommen dürften. In Frage kämen neben dem Stadtarchiv Zeitz (vgl. unten), der Landesschule Pforta (vgl. unten) und dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilungen Dessau (vgl. Anm. 3) und Wernigerode⁷ auch die Bestände des Stadtarchivs Naumburg, des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg und des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar.

Zudem wären auch jene nicht-städtischen Ordnungen zu berücksichtigen, die im gesamten Stift Naumburg-Zeitz (etwa die Policeyordnung des Bischofs Julius von Pflug aus dem Jahr 1550⁸) oder (später) in Sachsen galten.

1.6.1 Stadtarchiv Zeitz

Im Stadtarchiv Zeitz werden folgende Dokumente aufbewahrt:

- Magistrat, 0001 02 01: Ordnung betreffend Erbangelegenheiten aus dem Jahr
 1523; dieses Dokument ist in Abschrift auch im Stadtbuch überliefert.
- Magistrat, 0111.02.01: Im Amtsbuch des Magistrates der Stadt Zeitz ("Verpflichtungen und Eidesformeln", 1559-1779) sind neben Eidesformeln sowie Statuten und Ordnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert auch Texte aus dem 16. Jahrhundert überliefert: Policey- und Kleiderordnung (1562, fol.)

⁷ Hier u.a. A 29d I-IV, VI; A 30b III, II und IV; D 55.

⁸ S. oben, Anm. 1.

54^v-60^v), Statuten über die Erbfolge (1562, fol. 61^v-76^v), Feuerordnung (1569, fol. 79^r-84^v). Die beiden erstgenannten Texte finden sich auch im Stadtbuch.

- Magistrat, 1101.01.02: Statuten und Policeyordnung aus dem Jahr 1573; dieses Dokument ist in Abschrift auch im Stadtbuch überliefert, jedoch fehlt dort die erste Seite.
- Magistrat, 1121 00 01, fol. 19^r-23^r: Brauordnung vom 18. Januar 1668.
- Magistrat, 3613.05.03: Bestätigung der städtischen Rechte durch den neuen Bischof Nikolaus von Amsdorf, Dornstag Purificationis Marie [2. Februar 1542].⁹
- Magistrat, 6617.00.01: Urkunde des Bischofs Philipp von Freising, der dem Zeitzer Rat erlaubt, einen Brückenzoll zu erheben, Montag nach Sanctj Laurencij 1537 [13. August 1537].
- Magistrat, 7212.22.08: Krämerordnung aus dem Jahr 1565.

1.6.2 Landesschule Pforta

In der Landesschule Pforta wird unter der Signatur Mscr. A 44a, fol. 58^v-64^r die "Erclerüng Etzlicher Artickell der Zeitzischen Statüta Anno etc. 1531" aufbewahrt.

1.6.3 Die ältere stadtgeschichtliche Forschung

Eine umfassende Auswertung der älteren stadtgeschichtlichen Forschung dürfte etliche Hinweise auf Urkunden und andere Texte zu Tage fördern. So finden sich z. B. bei Louis Rothe Hinweise auf Gesetzestexte – auch aus dem "Pergamentbuch", d. h. dem Stadtbuch, das zu jener Zeit (1876) offenbar noch vollständig war. ¹⁰ Rothe nennt:

- eine Bäckerordnung aus dem Jahr 1499, die sich im Stadtbuch auf fol. 46 befunden habe¹¹
- Statuten, vor 1499 entstanden, die die Themen Bürgerrecht, bürgerlicher Gehorsam, Hausfrieden, Hausfriedensbruch, Zuständigkeiten, Strafe für Beleidigung des Rats, Kompetenz bei Bestrafung des Ehebruchs, brau-, gewerbe-, sicherheits-, markt-, bau-, straßen-, gesinde-, feld- und feuerpolizeiliche

Ediert in: Max Graff (unter Mitarbeit von Thomas Wilhelmi), Zeitzer Gesetzestexte im 16. Jahrhundert. In: Saale-Unstrut-Jahrbuch 21 (2016), S. 36-43.

¹⁰ Vgl. hierzu Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, S. 154-156.

Inhaltsangabe ebd., S. 154; vgl. auch ebd., S. 222.

Bestimmungen thematisieren und die zum größten Teil in den Statuten von 1573 wieder aufgenommen worden seien¹²

- die Feuerordnung aus dem Jahr 1569 (vgl. dazu oben, Dokumente aus dem Stadtarchiv Zeitz)¹³
- ein Mandat aus dem Jahr 1550, das das Spazierengehen während der Predigt betrifft; Rothe verweist auf die Chronik von Jacob Thamm (Band II, fol. 134; Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16)
- eine Jagdpoliceyordnung aus dem Jahr 1556 (mit Verweis auf die Chronik von Jacob Thamm, Band II, fol. 207)
- die Handwerkerordnung (1561), die Hochzeitsordnung (1561/1562?), die Brauordnung (1561) sowie eine weitere Ordnung (1560), die allesamt im Stadtbuch überliefert und im Folgenden ediert sind (als Nrr. 6, 13, 7 bzw. 5), laut Rothe aber auch in der Thammschen Chronik und im Amtsbuch des Magistrats vorkommen
- eine Bestimmung zu beim Schultheiß abzugebenden Waffen, die sich im Stadtbuch auf fol. 35^v befunden habe.¹⁴

Weitere Hinweise dürften in der Quellensammlung von Alfred Müller (*Geschriebene und gedruckte Quellen zur Geschichte von Zeitz*, [Zeitz 1967]) sowie im Quellen- und Literaturverzeichnis der Studie von Heinz Wießner (*Das Bistum Naumburg*, 2 Bde., Berlin 1997-1998 [Germania Sacra, N. F. 35,1 und 35,2], hier Bd. 1, S. 1-108) zu finden sein.

1.6.4 Zeitzer Ordnungen in der Schott'schen Sammlung

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat August Friedrich Schott zwei Zeitzer Ordnungen in den ersten Band seiner Sammlungen zu den deutschen Landund Stadtrechten (Leipzig 1772) aufgenommen: "Statuta und Privilegia der Stadt Zeitz vom Jahr 1573" (S. 263-277); "Privilegium und Statuta in der Succession der Erbschafft, auch Gerade und Heergeweite betr. uffgerichtet anno 1562 von Bischoff Julio" (S. 278-288). Beide Texte sind im Folgenden als Nr. 1 bzw. Nr. 9 ediert. Dabei benutzte Schott, der die Texte zudem normalisierte, glättete und modernisierte, zumindest für die Ordnung aus dem Jahr 1562 eine andere Vorlage, sehr wahrscheinlich die Überlieferung im Amtsbuch des Magistrats (Stadtarchiv

Hierbei könnte es sich um die unten als Nr. 2 edierte, undatierte Ordnung handeln, deren Wortlaut an etlichen Stellen der Ordnung aus dem Jahr 1573 (Nr. 1) wiederkehrt.

¹³ Inhaltsangabe bei Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, S. 155.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 221.

Zeitz). Schotts Edition wurde bei der Erarbeitung des Deutschen Rechtswörterbuchs benutzt, sodass sich dort an mehreren Stellen Belege aus den Zeitzer Ordnungen finden.

1.7 Zu Edition und Kommentar

Alleinige Grundlage der Edition bildet stets das Stadtbuch. Nur für den Beginn des ersten Textes (Policeyordnung aus dem Jahr 1573), der im Stadtbuch fehlt, wurde die ebenfalls im Stadtarchiv überlieferte Originalfassung mit Siegel herangezogen. Eine erschöpfende Suche nach sowie eine Kollation mit Parallelüberlieferungen für alle im Stadtbuch überlieferten Texte (s. oben) war im Umfang des Projekts leider nicht durchführbar.

Die Edition folgt buchstabengetreu der Vorlage – sowohl im deutschen Text als auch bei den gelegentlichen lateinischen Einsprengseln und Randbemerkungen. Der Vokalbestand wird unverändert beibehalten. Das gilt auch übergeschriebene Buchstaben; Tremata oder diakritische Zeichen werden allerdings nicht übernommen. Insbesondere die Entscheidung, ob (G) oder einfaches (u) zu lesen ist, fällt bisweilen sehr schwer. Die Editoren haben sich hier – wie auch in anderen Problemfällen – um größtmögliche Konsequenz bemüht. Auch der Konsonantenbestand bleibt unverändert erhalten (auch im Falle von Verdoppelungen und Verdreifachungen). Die Groß- und Kleinschreibung der Vorlage wird grundsätzlich übernommen, auch dann, wenn die modernisierte Zeichensetzung eine Veränderung zur Folge haben müsste. Personen- und Ortsnamen erscheinen immer in Großschreibung. Besonders knifflige Entscheidungen ergaben sich häufig bei den Buchstaben $\langle j \rangle / \langle J \rangle$, $\langle h \rangle / \langle H \rangle$, $\langle d \rangle / \langle D \rangle$ und $\langle k \rangle / \langle K \rangle$. Die Zusammen- und Getrenntschreibung folgt der Vorlage, sofern sie nicht vollkommen unüblich oder offensichtlich fehlerhaft ist. Kürzel, Ligaturen, Nasal- und Geminationsstriche sowie e-caudatae werden stillschweigend und unter Berücksichtigung der im Text üblichen Schreibung aufgelöst. Die unterschiedlichen Schreibweisen des s-Zeichens werden nicht berücksichtigt; Schaft-s erscheint als rundes <s>.

Die Interpunktion wird nach heutigen Regeln normalisiert, um die Lektüre und die Erfassung der Texte zu erleichtern. Die Absatzstruktur der Vorlage wird in der Regel beibehalten, kann ausnahmsweise aber verändert werden, sofern dadurch größere Übersichtlichkeit und die leichtere Erfassung von Sinneinheiten gewährleistet wird.

¹⁵ Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 1101.01.02.

Schreib- und Druckfehler werden korrigiert; diese und alle anderen Eingriffe in den Text werden im textkritischen Apparat kenntlich gemacht. Textverluste werden mit eckigen Klammern ([...]) markiert.

Die Blattzahlen werden in senkrechten Strichen kursiv angegeben (mit ^r und ^v). Von den teilweise drei parallelen Zählungen wird lediglich jene berücksichtigt, die bei 52 beginnt und bis 110 reicht.

Hervorhebungen in der Vorlage (etwa durch Unterstreichungen) werden ebenso ignoriert wie Hinweiszeichen (etwa Zeigefinger) am Rand. Marginalien werden als Marginalien wiedergegeben; allerdings wird nicht vermerkt, ob es sich um etwas spätere Zusätze von anderer Hand handelt.

Bei Worterklärungen wurden die einschlägigen Wörterbücher konsultiert: das von Oskar Reichmann et al. herausgegebene *Frühneuhochdeutsche Wörterbuch*¹⁶, das *Deutsche Wörterbuch* von Jacob und Wilhelm Grimm¹⁷, das *Frühneuhochdeutsche Glossar* von Alfred Götze¹⁸, das Kleine *Frühneuhochdeutsche Wörterbuch* von Christa Baufeld¹⁹ und das *Mittelhochdeutsche Wörterbuch* von Matthias Lexer²⁰. Auf detaillierte Belege in den Fußnoten wurde bewusst verzichtet. Lediglich bei Termini, die im *Deutschen Rechtswörterbuch*²¹ vorkommen, ist die entsprechende Stelle angegeben. Die Worterklärungen wurden in Bezug auf Numerus und Kasus bzw. Konjugation der Vorlage angepasst. Häufig vorkommende Begriffe, die einer Erläuterung bedürfen, werden beim ersten Vorkommen innerhalb einer Ordnung erklärt und erscheinen im Glossar. Dieses Glossar soll als praktisches Hilfsmittel das Verstehen des Textes erleichtern.

Hinweise auf Personen, Orte, historische Gegebenheiten und andere Texte werden, soweit möglich, knapp erläutert. Datumsangaben werden in den Fußnoten

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, hg. v. Robert R. Anderson, Ulrich Goebel u. Oskar Reichmann, Bde. 1-4, Bd. 5 (Lief. 1), Bd. 6 (Lief. 1-4), Bd. 7 (Lief. 1-4), Bd. 8 (Lief. 1-3), Bd. 9 (Lief. 1-2), Bd. 11 (Lief. 1), Berlin / New York 1989ff.

Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, hg. v. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 16 Bde., Leipzig 1854-1954; Neudruck München 1991.

Alfred Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin ⁷1967.

Christa Baufeld, Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Tübingen 1996.

Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bde., Leipzig 1872-1878, Neudruck Stuttgart 1979.

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bde. 1-5 hg. v. der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften, Weimar 1932-1960; Bde. 6ff. hg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Weimar 1972ff. (Onlineversion: http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige).

aufgelöst. Verweise innerhalb des Stadtbuchs, die häufig als nachgetragene Marginalie erscheinen, werden erläutert, da sie sich meist auf eine andere Foliierung als die hier berücksichtigte beziehen.

1.8 Dank

Unser besonderer Dank für Unterstützung und Rat gilt: Frau Sibylle Pentzek, Oberarchivarin, und Herrn Sven Lautenschläger (Stadtarchiv Zeitz), Herrn Oberbürgermeister Dr. Volkmar Kunze, Herrn Rudolf Drößler, Herrn Dr. Andreas Deutsch (Deutsches Rechtswörterbuch), Herrn Dr. Christoph Roth, Herrn Prof. Dr. Heiner Lück, Herrn Stefan Aderhold sowie der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

1. Statuten und Policeyordnung aus dem Jahr 1573

| [1^r] | Des Durchlaüchtigsten Hochgebornen Fursten vnd Herren, Hern Augusti¹, Hertzogen zü Sachssen, des Heiligenn Romischen Reichs Ertzmarschaln vnd Chürfürsten, Landtgraffen Jn Döringen, Marggraffen zü Meissen vnd Bürggraffenn zů Magdebüg etc., Vnsers genedigsten Herren, Seiner Chürfürstlichen Genadenn, Whir, des Stiffts Naumburg Vorordente Räthe zu Zeitzs, Bekennen himit vnd thun kundth, Das ein Erbar Rath der Stadt Zeitzs fur² vnß erschinnen Vnnd ihre alde Statuta vnß furgelegt habenn, Mit bith, solche an stadt vnnd von wegen vnsers genedigsten herrenn zu Confirmiren, Auch, do was dorinnenn zu andern, dasselbige zu Corrigiren, Mit ferner vleissiger bith, Weil zu gemeiner Stadt nutz vnnd bestenn, Auch zu erhalttung guetter Policey vnnd ordenung si sich mit einbewilligung ihrer Bürgerschafft etzlicher newen artickel halbenn vorglichenn, das gleich den Altten Statuten Whir auch solche inseriren³ vnnd Confirmiren wolttenn. Weil dan solch des Radths suchen Whir fur billich eracht. Auch so viel befunden, das solche Statuta hochstgedachtenn vnserm genedigstenn herrenn Vnnd dem Stifft nicht nachtheilig, Dokegen aber zubeförderung gemeiner Stadt wolfhart Vnnd erhalttung guetter Policey zůtreglich vnnd nutzlich seint, Haben whir einem Erbarn Radth ihr suchen vnd bittenn wegen vnsers genedigsten herrenn nicht

¹ August von Sachsen (1526-1586), Kurfürst von Sachsen 1553-1586.

² vor.

³ einfügen.

abschlagen wollenn, Vnnd etzliche Artickel mit des Radths vorbewust vnd bewilligung, vber welchen si von Regirenden herren des Stiffts Ausdrucklich nicht Priuilegirt gewhest, geandert, gemindert vnd furbessert, Auch die newen Artickel mitt guettem gehabttem Radth vnd bedenckenn zu den altten Vnnd also in eine richtigkeit, wi nachfolgent zu befinden, gebracht Vnnd ihnen alle sembtlich vnnd sonderlichen an stadt vnd von wegen hochstgedachts vnsers genedigsten herrenn Confirmirt vnnd bestetiget, Jnmassen whir solche $|[1^v]|$ himit confirmiren vnnd bestetigenn, Jedoch vnserm genedigsten herrenn Vnnd seiner Churfurstlichen genadenn im Stifft Naumburg nachkommen himit ausdrucklich furbehalttende, solche Statuta jn gemein vnnd jnsonderheit zu Corrigiren Vnnd, so zweiffel dorinnen fur fiel, die ihres gefallens zu Interpraetirenn, extendiren⁴, Restringiren, zů vormherenn vnnd zuuormindern, Auch gantz vnnd gar zu Cassiren vnnd aufzuheben. Dessen allen zu mherer^a | 52^r | Beglaubigung Habenn wir zu ende disser Statuta vnsers genedigsten herrenn vns im Stifft zugestaltes Secret⁵ auffgedrucktt. Beschen⁶ vnnd geben vff dem Schloss⁷ Czeitzs Dinstags vnnd am tage Fabiani vnnd Sebastiani vnnd Christi Jhesu

^a Hier endet die Transkription nach der Überlieferung in einer separaten Urkunde; fol. 52^r ist die erste Seite des Stadtbuchs.

⁴ erweitern.

⁵ Geheimsiegel.

⁶ Vollzogen, Beurkundet.

⁷ Gemeint ist das alte Bischofsschloss, das 1644/45 zerstört und ab 1657 durch den Neubau des Schlosses Moritzburg ersetzt wurde. Vgl. Reinhard Schmitt, Quellen zur Baugeschichte des Zeitzer Schlosses, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt 10 (2001), S. 181-219.

Geburth Jm Funfftzehenhunderttenn vnnd im Dreyvnndsibenzigstenn Jare⁸ etc.

Erster artickell

Wer in di Stadt Czeitzs Zeuchtt vnnd Bürger wirth, Der sol dem Rath zuu Burgerrecht geben das Jhenne, so ihme der Rath vormuge des hierJnnen erlangten Priuilegy vnnd nach inhalt desselbigenn zuerkennen¹² wirdt; Vnnd weher nicht meher Burger ist oder widder aus der Stadt zihenn will, Der sol¹³ dem Rathe den zehenden pffennig vonn allen seynen guthern, So ehr in der Stadt vnnd weichbilde¹⁵ hatt, zum abzoge vnnd zihe darnach in gottes geleyte.

fol. 67⁹, fol. 87¹⁰ vid. infra et fol. 116, fac. 2¹¹

> Abzugk geldt des zehend d. 14

Der ander Artikel

Es sollen auch alle Einwonerr Vnd Handtwergs leuthe der Stadt, die do des Marcktes oder anderer Stadt hendel vnnd Rechtens gebrauchen, Burger vnd dem Rathe gehorsam sein, auch dem Rathe wi vor alters Marckrecht vnnd Handtwercks vorlege¹⁶ gebenn vnnd pfflegenn, Ausgeschlossen vnsers genedigstenn herren diner, Prister

⁸ 20. Januar 1573.

⁹ nach geltender Foliierung fol. 60^r.

<sup>nach geltender Foliierung fol. 78^r.
sc. facie 2; nach geltender Foliierung fol. 107^v.</sup>

¹² festsetzen.

¹³ schuldet, ist zu zahlen schuldig.

¹⁴ sc. Denar (gebräuchliche Bezeichnung für Pfennig). DRW 2,

¹⁵ Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtgebietes und somit der Stadtgerichtsbarkeit.

¹⁶ Beschlussvorlage.

vnnd die Jhennigen, so in Freyen heusern¹⁷ wohnen, Dorinnen die kammer oder probstey die Erbgericht haben, Vnd die fur freye heuser gehalten werden, Als erbare Leuthe¹⁸ vnd andere.

Der dritte artikel

So der Rath zwir¹⁹ nach einem Burger schicket vnd ihm Bey gehorsam²⁰ zu ihim zu kummen fordern lisse, So ehr dan nicht keme, So mugen sie ihin^b holenn lassen^c vnnd gehorsam machenn.

Vierde artikel

Es sol ein itzlicher Burger vnd Einwoner dem Rathe oder seinen geschickten sein haus zu tag vnnd nacht offenen ahne widder rede (wo ferne solchs nicht geistliche | 52^v | Oder freie heuser seint), Wan sie des^d von des Raths wegen vormanett werden zu besichtigenn, Was ehr vor geste habe Vnnd was hendel sie treyben. Wo dan der Rath findet, das Buberey²¹ vnnd andere Leichtfertikayt²² dorJnnen gehandelt wurde, mugen sie diselbigen geste wohel²³ zu handen

b von anderer Hand korr. aus: ihm; danach gestr.: selbst.

^c am rechten Rand von anderer Hand erg.

^d danach von anderer Hand gestr.: von des.

¹⁷ sc. Freihäusern; Häuser in einer Stadt, die nicht der städtischen Obrigkeit unterworfen waren. In Zeitz waren dies offenbar jene Häuser, die unter die Gerichtsbarkeit (und damit die Abgabenhoheit u.ä.) des Bischofs bzw. der Domkirche fielen.

¹⁸ Angehörige des (niederen) Adels, die außerhalb der Stadtgerichtsbarkeit stehen. DRW 2, Sp. 1258.

¹⁹ zweimal.

²⁰ Haft, Gefängnis(strafe), Hausarrest. DRW 3, Sp. 1509.

²¹ Schurkerei

²² unsittliches Verhalten. DRW 8, Sp. 1138.

²³ mit Recht.

nemen. Widdert²⁴ sich aber der wirth auffzuthuen oder vbergebe²⁵ diselbigen geschickten des Raths mith wortten, So mugen sie den wirth mith samptt den gesten nehmen, die thuer selbest offenenn vnnd in des Raths beheltnus²⁶ furen vnd sie nach den gesetzen des Raths straffenn.

Derr 5. Artickell

Es sol auch kein Burger sein haus pffantbar machen²⁷ ahne vorbewust des Raths, Bey straff zwantzigk guldenn.

Der 6. Artickel

Des gleichenn Sol hinfurder Nimandes sein haus oder New gebeude mith schindelnn²⁸ oder strohe deckenn, sundern mith zigeln, Bey einem Newen schock²⁹.

Der 7. Artickell

Wer auch vngebawete³⁰ Hofe, Stete Oder Bawfellige heuser hat, der sol sie Bawen, bessern aber³¹ vorkauffen Binnen jahr vnnd tagk nach gethaner erJnnerunge vnnd vorwarnung, Bey einer Margk³² Silbers.

²⁵ vbergebe ... mith wortten: beschimpfte, verletzte. ²⁶ Verwahrung; Gefängnis. DRW 1, Sp. 1442.

²⁴ Weigert.

²⁷ als Pfand zur Verfügung stellen. DRW 10, Sp. 686.

²⁸ Holzziegel.

²⁹ 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

³⁰ nicht bewirtschaftete.

³¹ oder

³² je nach Geltungsort unterschiedlich festgesetzte Münzzähleinheit; entspricht in Zeitz sieben Gulden (vgl. fol. 54^r, Artikel 24).

Der 8. Artickell

Der Richterr Sol die Burger Wegen geringer vorbrechung gefengklich nicht einzihenn lassen, Wo ferne solche durch andere Myttel zu schuldigem gehorsam konnenn gebracht werdenn.

Der 9. Artickell

So sol auch der Rath zu Helffenn haben vber al sein gesinde, Wechterr, Thorwertter, So vihl bekentliche³³ schulde ahnlangen vnnd nicht fernerrr.

Derr 10. Artickell

Wer do einen auss dem sitzendem Rath³⁴ oder Eldestenn der andern zweien Rethe³⁵ zu beclagen hat, der sol es thuen vor dem sitzenden Rathe, ausgeschlossen in peinlicher^{e36} clage, das ist darumb, das sie alle gerichts tage vnnd sunsten zu allen nothgerichtenn³⁷, Es sey tag oder nacht, kegenwertick sein mussen, Ob den schoppen³⁸ ahn vrtell theylung oder andern ichts gebruchig sein wurde³⁹, sich ahn ihnen zu

³³ anerkannte, bestätigte.

e korr. aus: peinlichenn.

dem regierenden Rat, der vermutlich 12 Mitglieder umfasste.
 Vgl. Louis Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz.
 Culturhistorische Skizzen, Zeitz 1876, S. 117.

Neben dem regierenden (sitzenden) Rat gab es zwei weitere Räte; diese hatten in bestimmten Bereichen beratende Funktion.
 auf die Verurteilung zu Leibes- und Lebensstrafen gerichteter. DRW 10, Sp. 585.

³⁷ außer der Reihe anberaumten Gerichtssitzungen zur Entscheidung von dringenden Rechtsangelegenheiten. DRW 9, Sp. 1579.

³⁸ Schöffen. DRW 12, Sp. 1022-1031.

³⁹ falls den Schöffen zur Erteilung des Urteils oder zu anderem Zweck nötig sein könnte.

belernen⁴⁰ vnd zuerholenn. Die Eldesten seindt die Burgermayster vnnd kemmerer⁴¹ der Andern zweien Rethe vnnd der Eldeste in einem Jtzlichenn Rathe, Der nechste nach dem kemmerer sitzett.

| 53^r| Derr Eilffte Artickell

Wer den Sitzenden Rath zu Beclagen hatt, Der sal es am ersten thuen vor den andern zweien Rethen, Darnach vor vnserm genedigsten herren aber jhrer Churf.⁴² gnaden Regirung alhierr.

Der 12. Artickel

Wer einen Schoppen tzu Beclagenn hat vmb gelt schulde oder anders, ausgenumen peinliche sachenn, der sol das thuen vor dem Schopffkemmerer⁴³, Der vber den selbigen nach alter gewonhait helffen⁴⁴ soll. Es were dan des Raths schulde, So sol der Rath Billiche weysung hirin zu thun macht habenn.

Derr 13. Artickel

Hat aber imandt die Schoppen Jn gemein zu Beclagen, der sal es thuen vor dem Rathe vnnd Richter zu gleich; Vnnd dornach, wo ihme doselbest nicht mocht geholffen werdenn,

⁴⁰ belehren, unterrichten.

⁴¹ Verwalter; Vorsteher. DRW 6, Sp. 845-847.

⁴² sc. kurfürstlichen.

⁴³ Kämmerer eines Schöffengerichts, u. a. für Urteilsvollstreckung und Einziehung von Schöffenbußen zuständig. DRW 12, Sp. 1046.

⁴⁴ zum Recht verhelfen. DRW 5, Sp. 694.

fur⁴⁵ vnserm genedigsten herren aber jrer Churf. G.⁴⁶ Regirung im Styfft.

Der 14. Artickell

So aber ein fromder, der in eines Burgers hause ein vnlust⁴⁷ erhube, Jmandes dorinnen wundete oder schluge, So sollen alle Nachbar, So sie vom wirthe ahngeruffenn werden, denselbigen helffenn Bekrefftigenn⁴⁸, vnd so dan derselbige vom Richter oder Jmandes anders von gerichts wegen gefordert wurde, Sol ihnen der wirth ahne widderrede auß seinem hause anthwortten, Damit man ihme, so^f vihel recht ist, erlangen muge.

Derr 15. Artickel

Weher auch Einen Burger, sein weib oder kinder Jn seynem hause kempfferlich⁴⁹ ader sunsten vorwundet vnnd im hause mith Handthafftiger that Bekrefftiget, die Clage auch peinlich ahngestellet, dem sol man die handt auff der thuer schwellen abschlahenn. Leget ehr aber sunsten freuel handt ahn ihin, So magk⁵⁰ man jhin noch gelegenhayt der vorbrechung in Wilkorliche⁵¹, doch ernnste straff nehmen. Es sol aber gleichwohl bey dem Rathe vnnd gerichte stehenn, solche vorbrechung nach gelegennhayt der

f Konjektur.

⁴⁶ sc. Gnaden.

⁴⁵ vor.

⁴⁷ Streit, Zank.

⁴⁸ ergreifen, festnehmen. DRW 1, Sp. 1506.

⁴⁹ im Zweikampf. DRW 6, Sp. 1058-1063.

⁵⁰ kann, darf.

⁵¹ in den Stadtgesetzen vorgesehene.

personenn vnnd gestalt der sachen zum guthlichen abtrage⁵² kommen zu lassenn, Vnnd auff den fall sol die Straffe halb dem Rathe vnnd die anderr helffte denn gerichtenn folgenn.

Der 16. Artickel

Wer auff einen Rath Oder einen des Raths vorwanten ichtes vnnutzs Oder vnbedechtlichenn vnnd schmelichenn redet, Denen man es vberkommet⁵³ Mith Zweien Eherhafftigenn Mannen, Der soll dem gerichte vnnd Rath Funff Margk | 53^v | Silbers gebenn. Mag ehr der nicht gebenn, So sol ehr Funff Jahr die Stadt Meydenn.

Eine Marck silbers ist 7 fl.; vide infra^g art. 25 [...].⁵⁴

Der 17. Artickel

Es mag auch ein Jtzlicher Burger Sein hausgenossen⁵⁵ vmb seinen vorsessenen⁵⁶ hauß zinß pffenndenn, Desgleichenn vmb seinen vnbezalten wein- oder bier Orthenn⁵⁷, ahne laub⁵⁸ des Richters.

Haußgenoßen zupfänden

Der 18. Artickel

So Mag auch ein Jtzlicher Burger sein vngehorsam gesinde Oder vnbesessene⁵⁹ schuldiger vnnd die ihim Jn seinem hause Freuel that vbenn ahne laube des Richters Wohel in

g Konjektur.

⁵² Sühne durch Geldzahlung. DRW 1, Sp. 307-308.

⁵³ nachweist; die man überführt.

⁵⁴ Gemeint ist Artikel 24 dieser Ordnung.

⁵⁵ Personen, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen; Hausgesinde. DRW 5, Sp. 406-407.

⁵⁶ ausstehenden, nicht bezahlten.

⁵⁷ Zeche

⁵⁸ Erlaubnis, Genehmigung. DRW 8, Sp. 747.

⁵⁹ nicht ansässige.

gefengnus setzenn, ohne sein wissen aber nicht herauß lassenn.

Von meltzen, Brauen Vnnd Schennckenn Der 19. Artickel

Es sol in der Stadt Nimandt Meltzenn noch Breuen, Ehr habe dan Ein eigenhauß, Bewohne dasselbige, Schoß⁶⁰ vnnd wache⁶¹ vnnd thu der Stadt recht mith sambt seinem gesatztenn⁶² harnisch⁶³ Nach erkentnus des Raths. Wer das daruber⁶⁴ tuth, der hat das Bier kegenn dem Radt vorloren. Was aber geistliche vnnd Erbare personen, auch Hofgesinde vnnd andere, So in Freyen heusern wonen vnnd nicht Burger seint, [belangt]^h, Sol zu ihrer Heuslichen noturfft⁶⁵ vnnd nicht ferner, auch mith vorbewust vnnd Nachlassung vnsers Genedigstenn herren Aber der Regirung, zu Brauen zu gelassenn sein, Jdoch das sie solch bier nicht vor pffennigen⁶⁶ Aber sunsten auff das Landt vmb genisses⁶⁷ willenn vorkauffenn.

^h Das hier fehlende Verb wurde von den Herausgebern eingefügt.

⁶⁰ sc. zahlt die Schoß, eine städtische Steuer auf Häuser und Grundstücke. DRW 12, Sp. 1097-1099.
61 sc. zahlt die Abgabe, die wohl zur Finanzierung der

Stadtwache dient. Die formelhafte Verbindung "Schoß und wache" steht als pars pro toto für die Gesamtheit der Pflichten und Rechte eines Stadtbürgers. DRW 12, Sp. 1098.

⁶² gesetzlich vorgeschriebenen.

⁶³ Kriegsausrüstung (insbes. die, zu der Einzelne oder bestimmte Güter verpflichtet sind). DRW 5, Sp. 215-216.

⁶⁴ dennoch.

⁶⁵ Bedarf.

⁶⁶ als Pfand einsetzen.

⁶⁷ Gewinns; Einkommens. DRW 4, Sp. 218.

Der 20. Artickel

Es soll Nimandt vber zwei vndreissig virtel⁶⁸ meltzen, Bey einer Schos Marck⁶⁹ oder einem Newen schock; Dorvnter magk ehr wohel Meltzenn, | *54*^r| Doch nicht vnter einem halbenn Bier⁷⁰, Das seint 16 virttel.

Der 21. Artickel

Welcherr Burgerr zwey oder drey Heuser hat, Sol nicht meher dan auff das Jhennige Brawen, so ehr Bewonet, Bey straff zehenn guldenn.

Der 22. Artickel

Weher auch vber seine gesatzte bier ahne vorgunstigung des Raths etwass meher Brauen wurde, Der sol von einem gantzen Bier zwantzig gulden – Vnnd do weniger gebrawen, zehenn gulden – zur straffe gebenn.

Der 23. Artickel

Es soll auch keiner fur Martini⁷¹ meher dan ein Halb Bier doch vff ein Mahel zu Brauen befuget sein, auch ihm solches anders nicht durch die Brauhern erleubet werden –

⁶⁸ Volumenmaß für Getreide, in Sachsen ca. 26 Liter. Vgl. Helmut Kahnt / Bernd Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, Mannheim u.a. 1987, S. 337.

⁶⁹ eig. Betrag einer ordentlichen, in der Stadt erhobenen Abgabe; in diesem Kontext als Strafe für eine Übertretung festgesetzt. Vgl. DRW 12, Sp. 1097-1098.

Menge des zu produzierenden Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter. Vgl. dazu Rudolf Drößler, Das unterirdische Zeitz, Zeitz 2010, S. 23-24 und Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 99.

⁷¹ 11. November. DRW 9, Sp. 326.

Alles Bey straff Jn dem vortrage Bey zeytten Bischoff Julien⁷² auffgericht Namhafftig gemacht –, Es wehre dan Mangel ahn den Biren vorhanden Aber das Jemandes zur aussstatung⁷³ seyner kinder Aber zu sein selbst Hochzeytlichen ehrenn Brauen wollte, Welches auff erkentnus des Raths Beruhenn soll.

Der 24. Artickell

Es sol auch Nimandt eher anhebenn⁷⁴ noch Lenger Brawen dan wie di Zeitt vom Rath gesatzt wirdt, Das ist gemeiniglich von Ostern Bis vff vnnser Libenn Frawen tagk letzter⁷⁵, jdoch stehet es in des Raths gewaltt, die zeyt zuuorlengernn Oder zuuerkurtzenn; weher das dor vber tethe, Der ist eine Marck Silbers Oderr Siebenn guldenn vorfallenn⁷⁶.

Der 25. Artickell

Hopfen Maß

Es sol auch kein Burger anderswo Hopffenn gemessen nemen, so auff den Dorffernn erwachssen, dan in der Stadt vnnd mith dem Stat maeß, Bey einem gulden. Wan aber etzliche Burger ein Bier mith einander Brauen vnd hopffen hettenn, der ihin selbest gewachssen Oder den sie jn vorrath erkaufftt, So mugen sie denselbigen vnter sich selbest messen, Wie sie wollen vnd sich des voreynigenn.

7 fl.

⁷² Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

⁷³ Aussteuer. DRW 1, Sp. 111-114.

⁷⁴ anfangen.

⁷⁵ Mariā Empfängnis, sc. 8. Dezember.

⁷⁶ sc. der muss ... als Strafe zahlen.

Der 26. Artickel

Es sol auch keiner eher anfangen zu Brauen Oder Feuer vntermachen lassenn, Ehr habe dan zuuorn die Brauzeddel⁷⁷ auff dem Rathhause abgeholet, eher ehr lest anbrennen, Bey Straff eines Newenn schocks.

$|54^v|$ Der 27. Artickel

Es sol auch kein Burger Naumburgisch Bier noch ander fromde getrencke in die Stat furen lassen Vnnd bey sich legen⁷⁸ ahne des Raths erlaubnus, Bey vorlisung⁷⁹ eines guldens; Vnnd weher das schenckete Oder vorkauffte, Der hat das Bier vnnd das geldt, das ehr dorauß gekaufft, kegen dem Radt vorloren.

Der 28. Artickel

Wer do wein schenckenn will, der sol ihin auff das Radthauss bringen vnnd ihin nach des Raths erkentnus setzen⁸⁰ lassen; Des wirdt ehr von dem Rath Berichtet, Wie ehr sich damith halten sol vnnd gebe recht maeß, Bey auffgesatzter straff.

Der 29. Artickel

Es sol auch Nimandt wein schencken, Ehr sey ihim dan vom Radth gesatzt. Weher ihin dorvber schenckte, Der hat denn Wein vnd das geldt, das ehr Dorauß gekaufft, kegen dem Radt vorlorenn

77 Brauerlaubnisschein. DRW 2, Sp. 475.

Wein

⁷⁸ lagern.

⁷⁹ Verlust, Strafe.

⁸⁰ taxieren, prüfen.

Der 30. Artickel

Es sol auch Nimandt den wein felschen, Bey straff eines Neuen schocks.

Von auffruherr vnd Harnisch

Derr 31. Artickel

Do sich leuffte⁸¹ tages oder nachts Jn oder fur der Stadt Begebenn wurden, warumb das wehr, Sol ein itzlicher Burger vnnd einsas⁸² dasselbige Furderlich⁸³ einem Burgermayster ader, wo die sache so eylendt, einem Andern Rathsherren Oder virtelssmeister ahnzusagenn schuldig sein Vnnd Beschiedt Empffahen, Ob man derhalben Sturm sol ahnschlahenn.

Der 32. artickell

Vnd wo di sache dafur angesehenn, Solⁱ von auffrur wegen die Glocke auff dem Rathause, Wo aber feuer oder Branth vorhanden, die Glocke auff dem kirchthurm gesturmet vnnd ahngeschlagenn werden Vnnd doneben durch | *55*^r | den^j hausman⁸⁴ Bey tage Mith einem Roten panier⁸⁵ Vnnd Bey nacht mith einer Latternen, DorJnnen ein Bronnendt licht, Doneben mith Blasen der Tromethenn, Wo hinnauss solch feuer sey, gedeutet vnnd ahngezeiget werdenn.

81 Aufläufe, Aufruhre. DRW 7, Sp. 760.

85 Banner, Fahne.

i danach fälschlich: man.

^j davor gestr.: durch.

⁸² ständiger Einwohner ohne Bürgerrecht. DRW 6, Sp. 273.

⁸³ sofort, schleunig.

⁸⁴ Türmer, Stadtpfeifer. DRW 5, Sp. 446.

Der 33. Artickel

Vnd wo bey tage Sturm ahngeschlagenn, vmb was sachen das ist, Sollen sechs Burger, die nechst bey den thoren sitzen vnnd wonen, zu dem Thoerr lauffen, die schrencke vnnd, ob es von Noten, die thoer zu schlahenn Vnnd auff Weitternn Beschidt vorhuttenn⁸⁶.

Der 34. Artickell

Die andern aber vnd ein Jtzlicher Burger vnd einsas der Stat Sol, so balde Man vmb auffruher willen die glocke auff dem Rathause ahnschlegett, sich zu seynen hauptleuten in seim virtell haltenn, Myt seiner besten weher⁸⁷ vnnd harnisch, vnd dem gehorsam sein Bis vffn Radt vnnd Burgermayster. Was sie dan derr Buurgermayster von wegen des Rats heisset Oder andere Raths geschworne, Das sol ein Jzlicher thuenn bey gehorsam, vnnd wer den Bricht, der hat den halss vorloren, So ehr beygriffen wirth; Wo aber nicht, so sol ehr die Stadt ewiglich Reumenn.

Der 35. Artickel

Derhalben, weme wafen, Harnisch Oder Buchssen gesatzt⁸⁸ seint, Der sol die habenn vnnd Bey sich findenn lassen, Bey einer Schos Marck.

⁸⁶ bis auf Weiteres bewachen, auf weiteren Befehl warten.

⁸⁷ Waffe

⁸⁸ als Pflicht zugewiesen, gesetzlich vorgeschrieben.

Von keuffenn vnnd Vorkeuffenn

Der 36. Artickel

Es sol kein Burger noch Einwoner sein Haus vnnd guther einem Fromden Oder der nicht Burger ist vorkauffen Noch einige vnderrede Oder Handelung derhalben mith ihme haben oder haltenn, Er habe es dan zuuorn Einem Erbaren Rathe ahngezeiget vnnd ein Rath entlich dorein gewilliget, Bey straff des halbenn werths des gůthes, Die helffte dem gerichte vnnd die Ander helffte dem Rathe zuzuaigenenn. Vnd sol auch vber solche erlegte straff der Kauff vnnd handell gleichwohel krafftloss⁸⁹ sein. Desgleichen sol keyner sein | 55^v | Haus einem andern vormiten ahne vorwissenn vnnd Bewilligung des Raths. Wer do widder handelt, Sol ein New schock zur straff gebenn vnnd gleichwol die Myete nichtigk sein.

Der 37. Artickel

Es sol auch ein Jder Burger vnd Menniglichen sein Haus, dorinnenn itziger zeyt kein schmidt noch Becker wohnet Oder dorinnen dasselbige Hantwergk wircklich itzo nicht getriben wirt, ahne vorwissenn vnnd zulassung des Raths einem schmide oder Beckenn zuuorkauffen, zuuortauschen oder sunsten das Handtwergk dorJnnen treyben zulassen nicht befuget, Sundern ihim Hiemit gentzlich bey straff einer Margk silbers vorboten sein. Vnd do einer ein solch haus, dorjnnen itzo gedachter handtwerge keynes wirglich getribenn wirth, ahn sich bringen wurde, Es geschee durch was Contract oder Mittell es wolle, Vnnd ihme dasselbige

cum consensu senatus

⁸⁹ ohne Rechtskraft. DRW 7, Sp. 1378.

ohne Nachlassung vnnd ahne vorgunstigung des Raths wehere eingereumet wurdenn, So sol derselbige gleichwol gedacht⁹⁰ Handtwergk Bey des Raths hochster Straff dorinnen nicht treyben, Auch beydes⁹¹ in haberr vnnd derJhennige, von deme ehr es Bekommen, ernstlich gestrafft werden, Wie dan auch solchs furnemlich mith dem schmidehantwerge vnnd der gleichenn zuuorhutung etzlicher Merckte vnnd fuernehmer gassenn missestant Also vnnachleslich zu halten dem Rath vrsach gegeben hatt.

Der 38. Artickell

Es soll auch ein Jtzlicher Bauersman, So im Landtgericht⁹² woneth, sich nach seiner gelegenhaitt Befleissigenn, sein getreydich vnd anders, So ehr zuuorkauffen hatt, jn die Stadt Zeitzs fur⁹³ andern vmbligenden Ortern zu furen, Wi sie dan dessen auch durch den Landt Richter jerlichen auff des Raths ahnhaltenn erjnnert werden sollenn, Domit in der Stadt nicht Mangell fur fallen muge. Was nhun auff einen Freien marckt von getreidich gebracht vnd von den Fromden fuerleuthenn auff dem Marckt Aber bey Den Burgern, so getreydich zuuorkauffen haben, auffgeladen vnd forder gefurt wirth, Dauon sol dem Rath von jdem virtel zwene pffennige zu vngeldt⁹⁴ vnnd nicht meher gegebenn werden. Do aber ein Burger sein eigen, vff seinen Feldernn

vid. infra p. 71, fac. 2⁹⁵

⁹⁰ das genannte.

⁹¹ beydes ... vnnd: sowohl ... als auch.

⁹² als Gegenbegriff zu Stadtgericht das außerhalb der Stadt zuständige Gericht. DRW 8, Sp. 410.

⁹³ vor

⁹⁴ Abgabe auf Einfuhr und Verkauf von Lebensmitteln.

⁹⁵ S. unten, fol. 63b^v (nach älterer Foliierung fol. 71^v).

erwachssen getreyde vorkauffen wurde, Sol ehr dem Rath dauon nichts zugeben schuldig sein. Es sol aber disses dahin nicht | 56 | Gemeint sein, Das den Burgern der wegen Schedliche vorkeuffe ahn getreydich vnnd wucherische handtirung nachgelassen sein solten, Wilcher sie sich gentzlichenn vnd bey des Raths straff enthalten sollen.

Wilcherr Fuerman auch getreidich in der Stadt Bey den Burgern aber auff dem marckt auff laden wil, Sol Bauholtz, Brenholtz, Schindeln, Breterr, Lattenn vnnd dergleichen zu gemeiner Stadt nutz bringen. Wilcher das nicht thut, Sol das vngeldt von Jtzlichem virtel geduppelt gebenn.

Der 39. Artickel

Die Gastgebenn⁹⁶ Sollen Keinen getreidick marck mith auffladung vnnd sunsten in jhrenn hofenn Bey straff eines gulden gestattenn.

Der 40. Artickel

Es sol auch ein Jder wirdt seinen gesten sagen, das sie keinerley, widder auff dem getreyde- noch Weiber Marck⁹⁷, sollen kauffenn, Dieweil derr wusch⁹⁸ steckt, Bey Funff schilling pffennige.

Der 41. Artikel

Es sol kein Burger auff schedlichen wucher vnnd vorkauff vnter dem wusche korn oder aber weitzen einkeuffen,

⁹⁶ Gastwirte, Schankwirte. DRW 3, Sp. 1192.

⁹⁷ Weiber Marck: Gemüsemarkt.

⁹⁸ sichtbar aufgestecktes Bündel, zunächst meist aus Stroh, das als Handels- und Verkaufszeichen dient.

Sundern den burgern Sol zu ihrer heuslichenn noturfft alle wochen merckte Ein virtel korn aber Weitzenn, auch dorunter vnnd nicht dorvber, zu keuffen vnter dem wusche nachgelassenn sein, Domit dem schedlichen vorkeuffern, durch welche alle dingk Jres geitzes vnd eigen nutzes halben dem armen gesteigert vnd vbersatzt werdenn, so vihel muglich geweret werde. Den Beckern aberr zu gemeynerr Stadt Noturfft Soll Korn vnnd Weitze vnter dem wusche zu keuffen, So vihel sie benotiget, vnuorboten sein, Jnmassenn dan auch die Burger gerstenn^k vnd haber jhres gefallens, doch nicht zum schedlichen vorkauff, Sundern zu ihrer Noturfft, vnter dem wusch einkeuffen mugen. Welcher dowidder hanndelt, Sol vnnachlessigk vnnd Wilkorlich nach gelegenhayt der vorbrechung gestrafft werdenn.

Der 42. Artickel

Nach dem wusche aber, Do¹ auch Fromden allerley getreidich zukauffen nach gelassenn wirdt, Soll den Burgern getreidich einzukauffen vngeweret sein, | 56^v | Jdoch Mith dissem beschide, Das, so vihel ein Jtzlicher getreydich von korn vnd weitzenn keuffen tuth, dem Burgermayster bey seinen pfflichten solchs ahnzeige, Sol auch Dauon ahne vorbewust des Burgermaysters keynes Bey Ernster, vnnachlessiger straffe vorkauffen, Damit in furfallender noth der Burgerschafft fur andernn vmb geburliche bezalung darmith gedinet, Das auch einem Erbarn Radth

^k davor von anderer Hand gestr.: Ger-.

¹ über der Zeile fälschlich von anderer Hand eingefügt: -ll.

Das mess-⁹⁹ Oder vngeldt nicht enzogenn vnd vnzimlichenn vbersatz¹⁰⁰ vnnd wucher geweret werden muge.

Der 43. Artickel

Die Fischmenger¹⁰¹ vnd Hockenn¹⁰² Sollen den Fromden, die^m mith Fischenn ⁿvndt andernⁿ hieher kummen, nicht eher abkauffen, Sie haben dan zuuorn drey tage gestanden vnnd wollen wegk fahrenn, Bey straff eines guldenn.

Der 44. Artickel

Kummet auch Jmandt anhero mith Bawholtz, Mith Raden, nageln, Strengenn, Schindeln, Latten vnnd der gleichenn, Das sol kein hocke noch vorkeuffer kauffen Bis ahn den andernn tagk nach marckzeyt, Bey Straff eines guldenn.

Der 45. Artickel

Des gleichenn sol kein Hocke noch vorkeuffer Huner Eier, Kese, Obst noch anders, so auff den Marckt gebracht wirth, auff den widderkauff¹⁰³ keuffen, Bey straff eines guldenn.

Es sol auch kein kerner¹⁰⁴ oder Butter hendeler in den

vor Kauff

^m von anderer Hand korr. aus: di.

ⁿ⁻ⁿ von anderer Hand nachgetragen.

⁹⁹ Messgeld: Gebühr für das Messen von Waren; auch verselbständigt als Abgabe. DRW 9, Sp. 575.

¹⁰⁰ unangemessener, unzulässiger Übervorteilung.

Fisch-Kleinhändler. Vgl. DRW 9, Sp. 521.
 Lebensmittel-Kleinhändler. DRW 5, Sp. 1410.

¹⁰³ Rückkauf; Vereinbarung, die es dem Verkäufer ermöglicht, den Käufer zu verpflichten, das Gekaufte gegen Erstattung des Preises oder eines anderweitig bestimmten Betrags zurückzugeben.

¹⁰⁴ herumziehender Händler, der eine Karre als Verkaufsstand nutzt. DRW 7, Sp. 459; auch denkbar: Getreidehändler. DRW 7, Sp. 1312.

wochen merckten vnter dem wusche keuffen, Domit die Armen Burger auch vor ihre haushaltung Butter bekommen mugen, Aber nach gefallenem wusch Oder fahnenn mugen sie wohel keuffenn.

Der 46. Artickel

Auch sol ein Jtzlicher, der do kauff speise feiel hat, den leuthen nichts vngebes¹⁰⁵ noch vnsaubers vorkauffen noch ahne mercklich zeichen feil habenn, Sundern gute kauffmans waher, einem jtzlichen sein gewichte vnnd maeß geben Ahn Broth, Fleisch, Fische vnnd bier, bey des Raths straffe

Der 47. Artickel

Wer getreide maes – Virtel, gantz, halb oder Viermass¹⁰⁶ – hat, Desgleichen Saltz- Oder Ohellmaeß, Domit ehr es ein nimptt vnnd außgibt, Der sol die lassen Eichenn Nach der Stadt Maess.

Der 48. Artickel

Bey wilchem der Radt vnrecht getreidich Maess findet, der Busset dem Radt Ein Marck Silbers.

| 57^r| Der 49. Artickell^o

Des gleichenn Sol ein Jtzlicher sein gewichte auff dem Rathause eichen vnnd auff zihenn lassenn. Bey wehme

o am Rand eine rasierte, nunmehr unleserliche Anmerkung.

¹⁰⁵ Unreines, Schlechtes.

¹⁰⁶ vermutlich: vier alte Maß, entsprechen einem Viertel. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 337.

daruber vnrecht gewicht befunden, Der Busset dem Radt zwene talerrr.

Der 50. Artickel

Auch weher ahn bier oder wein vnrecht maess gibt, der Busset funff groschen.

Der 51. Artickel

Ein Jtzlicher, der Mith der Elen¹⁰⁷ mist, Sol der Stadt maess gebrauchenn. Weher daruber mith einer vnrechten elen befunden, Busset dem Rath zwene talerr.

Von Nachtgeschrey, Herbergen vnnd Spiell

Der 52. Artickel

Nimandes sol des Nachtes nach Acht vhr vff der gassen ahne Licht gehen, Auch widder¹⁰⁸ nacht geschrey, thumult noch hadder¹⁰⁹ auff der gassen Bey Nechtlicher weyl ahnrichten, Bey eines halben gulden straff.

Der 53. Artickel

Ein Jtzlicher wirth Sol wissen, das ehr Nimandt Herwerge¹¹⁰, Ehr wolte dan guth¹¹¹ vor ihin sein, Bey einer

regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen. DRW 2, Sp. 1514; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magdeburg 58,34 cm. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 81f.

¹⁰⁸ weder.

¹⁰⁹ Zwist, Auseinandersetzung, meist privater Natur. DRW 4, Sp. 1385.

¹¹⁰ beherberge.

¹¹¹ bürgend; haftbar. DRW 4, Sp. 1303-1304.

Margk Silbers.

Der 54. Artickell

Es sol auch kein Burger noch Einwoner, die dem Rath zu gebott stehenn, kein vorleumet¹¹² weib herbergen noch halten, Bey einer Schoss Marck, Auss geschlossenn offenne gasthoffe.

Der 55. Artickell

Es sol nimandt, der dem Radt zu gehorsam vnd zu gebot stehet, in noch vor der Stadt Toppel spiel¹¹³ treybenn Noch in seinem hause gestatten, Bey Eines guldenn straff.

| *57*^v| Von Vnflatt¹¹⁴ in gassenn Vnnd Bornenn¹¹⁵ Der 56. Artickel

Nimandt Sol in den gassen mit Stro strawen, Stanck¹¹⁶, aschenn, noch ander vnflat auss seinem hause auff die gassen schuttenn noch tragen lassen, Bey Funff schilling.

Der 57. Artickell

Es sol auch Jder menniglich seinen mist, Holtz, Schut fur seine thuerr, Bey einem gulden straff, Also balde, wan solchs herauss getragen wirdt, hinwegk schaffenn, Auch nimandt Schweine auff der gassen herumb lauffen lassen, Sundern vor den hirttenn treybenn lassen.

¹¹² in üblem Ruf stehendes, schlecht beleumdetes, ehrloses.

¹¹³ Würfelspiel; Glücksspiel.

¹¹⁴ Schmutz.

¹¹⁵ Brunnen.

¹¹⁶ Kot, Dreck.

Der 58. Artickel

Es sol nimandt Jn noch nahet Bey den Bornen waschen Noch auf denn Bornen auff den kirch hofenn Bleichenn, Bey Funff schilling pffennige, Desgleichenn die tuch, ledder, noch sunsten nichts vnfletiges dorein zu netzen¹¹⁷, Widder¹¹⁸ Enten noch gense dorein gehenn lassen, Bey obgeschrybener Buess.

Der 59. Artickel

Des gleichen sol nimandt im Bruhel bache¹¹⁹ vnflat schutten noch die Fleischhauer Butten dorein stechenn¹²⁰, Bey funff schilling pffennige.

Von Gesinde vnnd Pffandenn

Der 60. Artickell

Es sol auch kein Burger dem andern sein gesinde, Er sey knecht aberr Magt, nicht abspennig¹²¹ machen, Es habe dann ausgedinet, Bey einer schoss marck.

 $|58^r|$ Der 61. Artickel

Nimandt sol einen sunderlichen¹²² Hirtten halten, Er habe

Hirten

¹¹⁷ nass machen, benetzen.

¹¹⁸ weder.

¹¹⁹ Brühlbach.

¹²⁰ den Inhalt der Wannen oder Kübel hineinstoßen, hineinkippen, entleeren.

¹²¹ abspenstig.

¹²² eigenen.

dan eines Hufe¹²³ landes, vnnd sol gleichwohl dem gemeynen hirtten halb Lohn geben, Bey einer schos marck.

Der 62. Artickel

Welch Burger dem andern oder desselbigenn vihe oder gesinde vmb Feldt schadenn, ahn seinen gutern gescheen, pffendet, Derr sol das pffandt vff das Rath hauss anthwortten¹²⁴ vnnd des Raths erkentnus dorJnnenn duldenn. So sol ihim der gepffante seine schedenn nach erkentnus des Raths erstattenn vnnd das pffannt mith einem halbenn gulden losen.

Der 63. Artickel

Auch sol der Rath, solchen Feldt schadenn zuuorhuten vnd darumb zu pffennden, Fluher schutzen¹²⁵ setzenn, die mith den pffanden, Wie oben geschribenn, gebarenn sollenn.

Der 64. Artickel

Es sol auch Nimandes Ein hauss in der Stadt eingereumet noch in Lehen geschickt werdenn, Er sey dann zuuorn Burger wurdenn.

Der 65. Artickel

Auch sol ein Jder anheimischerr Burger von seinen gutern,

Hufe/Hube: regional unterschiedliches Flächenmaß; Fläche, die eine Familie bearbeiten konnte (30 Morgen); eine sächsische Hufe entsprach 1992,2 Ar. Vgl. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 126f. Vgl. DRW 5, Sp. 1583-1584. li24 übergeben; einhändigen. DRW 1, Sp. 758-760.

Vid. fol. 117 in pr. 126

¹²⁵ Feldaufseher, Bannwarte.

¹²⁶ Abk. für: in primo; nach geltender Foliierung fol. 108^r.

in der Stadt vnnd Ringmauer gelegenn, meher nicht dan Vier groschenn zu Lehen gelde altem gebrauch nach zu gebenn schuldigk sein, Wo ferne die heuser vom Rath vnd gerichtenn aber dem gemeynen Kastenn zur Lehenn gehenn.

Der 66. Artickel

Es sol auch kein Burger, der ein hauss ahn sich gebracht Oder Nachmals ahn sich bringen oder bekommen werde, Es gesche durch was Myttell es wolle, jn solchen heusernn, dorJnnen das kupfferschmide-, Schlosser- vnd Grobschmide handtwerg Jtziger zeyt wirglich nicht getrybenn wirdtt, ahne vorgunsttigung vnnd nachlassung des Raths gedachte Oder der gleichen vnruige handtwerge DorJnnen zutreybenn oder vben zu lassenn nicht befuget sein, Bey des Raths hochster straff. Jtem¹²⁷:

Der 67. Artickel

Do sich zwene Burger mith einander mith schlechten schelt wortten Begriffenn, rauffen, Braun oder Blaw schlahenn Vnnd sich selbest guthlich | 58^v | Vnder ein ander richtenn vnnd vortragenn werden, Dorahn sol der richterrr nicht meher habenn dan die wehere¹²⁸ vnnd mag sie dor vber zu keyner Clage dringenn. Aber wo bluth runst, kampffer wunden, Lemde¹²⁹ vnnd derr gleichenn tathenn seindt vnnd peinlich geclaget werdenn mugen, Sol dem richter geburlich zu straffenn Furbehaltenn sein.

¹²⁷ Ebenso, Ferner.

¹²⁸ soll der Richter lediglich die Waffe beschlagnahmen.

¹²⁹ Verleumdung, üble Nachrede, Ehrverletzung.

Der 68. Artickel

Vnnd ob ein Burger denn andern Oder meherern lisse zu gerichte entbiten¹³⁰ vnnd die Sache wurde guthlich auffgenumen Oder geeinet, Ehe wan die clage für gericht gesatzt vnnd begunst¹³¹ wurdet, Das magk man wohel thuen vnd Bleybenn es allenthalbenn ohne wandel¹³². Weher¹³³ aber die sache, darumb einer zugerichte gefordert, der arth, Das sie dem richter zu straffen geburet, Das sol ihin durch solchenn guthlichenn vortragk nicht benommen sein.

Der 69. Artickell

Jtem So ein Burger oder auswendiger¹³⁴ vmb Sach oder tath willen, Die da Burglich¹³⁵ vnnd nicht peinlich wehre, gegaget¹³⁶ wurde Vnnd vmb schutz vnnd Frides willen in eines Burgers hauss lieffe ader queme¹³⁷, So sol der Richter noch Nimandes von gerichts wegenn Den mith gewalt dorauss nehemenn, Sundern, wo ihin der wirth nicht herrauß anthwortten Oder selbest guthwillig herauss geben wil, So sol ihin der Richter dorauss nehmen zu lassen machtt habenn. Jn Fellenn aber, so peinliche straff auff sich habenn Aber peinlichenn konnen geclaget werdenn, Sol vnnd magk der Richter mith den gerichts knechtenn oder die knechte

¹³⁰ bestellen.

¹³¹ erhoben.

¹³² Strafe, Bußgeld.

¹³³ sc. Wäre.

¹³⁴ Auswärtiger. DRW 1, Sp. 1138.

¹³⁵ zivilrechtlich (im Gegensatz zur strafrechtlichen Klage). DRW 2, Sp. 601-602.

¹³⁶ sc. gejagt.

¹³⁷ sc. käme.

alleine Einen Jtzlichenn Fromden vbertrether, der nicht Burgerr, Jn eines itzlichen Burgers hauss vnersucht desselbigenn Wohel nach volgenn, Den vbelteter dorJnnen angreyffen, herauss nehmen, auch ahne bewust vnnd willenn des wirts, Doch dem Wirthe, seynem Weibe, kinde ader gesinde sagen, Das es jhim ahn seiner Freyheyt ahne schaden sein soll, Auch sich kegenn dem wirth, seinem weybe vnnd gesinde, so vihel muglich vnnd die sach erleydenn kann, vornunfftig halttenn. Do kegenn sollenn sie ihnenn widderumb keinen vordriess¹³⁸ mith wortten oder werckenn thuen, Auch keynenn vbelteter schibenn¹³⁹ oder hinwegk fordernn¹⁴⁰.

Der 70. Artickell

Die Burger, Burgerin vnnd Burgers kinderr Sollen in allen sachenn – Burglich aber peinlich – gefreyhet¹⁴¹ sein, Das sie auss Jhren eigenen noch Jrgent eines andern Burgers hauss ahne gerichte vnnd recht ader bewust des Raths nicht sollen genummen werden.

Der 71. Artickell

Wan ein Ehebrecherr durch den Richterr, zuuorn vnd Ehe ihnen derr Rath zu straffe nimmet, furgenumen oder gestrafft wurde, Soll ihnen derr^p | 59^r | Radth, alss Ferne eher

^p am unteren Rand: II 53; vermutlich ein Verweis auf die fol. 53^r angeführten Artikel.

¹³⁸ Leid, Verdruss.

^{139 (}vor Strafe) schützen. DRW 12, Sp. 526.
140 ihm das Wegkommen ermöglichen.
141 mit besonderen Rechten begabt. DRW 3, Sp. 728.

weyter in dem Ehebruch nicht beharret, nicht zu straffen habenn. Wo aber der Rath zuuornn kumpt, Sol ehr den ehebrecher zu straffenn habenn vnd solche straffe, so vihel ehr von dem Ehebrecher genumen, die helffte vnsers genedigstenn herren gerichte gebenn Vnnd die ander helffte zu gemeyner Stadt nutz gebrauchenn, vnnd Sol demnach vnsers genedigstenn herren gerichte Einen solchen Ehebrecher, der vom Radt, wie gehort, gestrafft, nicht weyter straffen, Ehr wurde dann nach folgennder Zeyt im Ehebruch beharren Oder des anderweyt Befunden.

Derr 72. Artickell

So sollenn auch die vortrege, Zwuschen Bischoff Johannissen¹⁴², Philipsen¹⁴³ vnnd dem Rath auffgericht wegen der gerichte, auff dem Rath hause vnnd ahn dem orth, do das Freye hauss¹⁴⁴ gestanden, auch in Fleisch Bencken¹⁴⁵, Jn vnnd vnderr, auch auff dem hause vnnd gahrkuchen¹⁴⁶ krefftiglich gehalten werdenn.

Der 73. Artickel

Es sollenn auch di Priuilegia des Burgerlichenn

¹⁴² Johann III. von Schönberg (gest. 1517), Bischof von Naumburg-Zeitz 1492-1517.

<sup>Philipp von der Pfalz (1480-1541), Fürstbischof von Freising 1498-1541, ab 1512 Koadjutor des Bischofs von Naumburg-Zeitz; Bischof von Naumburg-Zeitz 1517-1541.
Frauenhaus, Bordell. Vgl. Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, S. 32-33 und Rudolf Drößler, Zeitz. Stätte der Reformation (II), Zeitz 1995, S. 10.</sup>

¹⁴⁵ Orte, an denen Fleisch ausgelegt und verkauft wird. DRW 3, Sp. 571.

¹⁴⁶ sc. Garküchen; Gaststätten. DRW 3, Sp. 1173.

gehorsams¹⁴⁷ Vnd Bruckenn zolss¹⁴⁸ vormuge der selbigenn einreumung vnnd begnadung bey krefften Bleyben.

Derr 74. Artickell

Die Bey zeitenn Bischoff July milderr gedechtnus auffgerichte Policey- vnnd Succession ordenung¹⁴⁹ sol vber der selbigen in allen Artickeln mith vleiss gehaltenn vnnd Nach gelebet werdenn.

Derr 75. Artickell

Jedoch wirdt vnserm genedigsten Herrenn Vnnd ihrer Churfurstlichen Gnadenn Jm Stifft Naumburgk nachkommen ausdrucklichen bedinget vnd Hiemit furbehaltenn, Solche der Stadt Czeitzs gegebenne Statuta in zukunfft vnnd nach gelegenhayt furfallender furenderungenn zu Emendiren, Jnterpretirenn, restringieren, extendiren, auch gentzlich zu Cassirenn vnnd auff zuhebenn ohne einige – des Raths aber der gemeinde – einrede. Ohne geferde¹⁵⁰ zuu vrkundt habenn wir Hochgedachts vnnsers genedigstenn herrenn vnss zugestaltes Secret ahnn dissen Bryff hanngenn lassenn, Der gegebenn ist auff dem Schloss Tzeitzs im Jhare vnnd tage Wie obenn etc.

| *59^v leer* |

¹⁴⁷ Gemeint ist das Privileg vom 6. Mai 1562, das sich im Stadtbuch auf fol. 97v-98r befindet.

¹⁴⁸ Urkunde vom 13. August 1537 (Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 6617 00 01).

¹⁴⁹ Gemeint ist die Ordnung, die sich im Stadtbuch auf fol. 88^v-96^r befindet.

¹⁵⁰ Ohne böse, rechtswidrige Absicht. DRW 6, Sp. 43.

2. Statuten und Policeyordnung (ohne Datierung)

| 60^r| Statuta, das seindt Sunderliche der Stat Czeitz Recht vnnd Ordenung, Wie die von Herrn zeu Herren bestetiget vnd nachgelassen vnd Jherlich fur der Gemeine jn vnd vff der Huldung¹⁵² pflegt fürtzulesen, darnach sich ein jder Burger vnnd Einwoner zu haltenn.

Dies sind die Statuta der Stadt Zeitz, wie sie bey Bischoffs Zeiten gewesen. v. f. 58b¹⁵¹

Von der Burger vnd jrer Heuser befreihung¹⁵³

Jtem wer hieher jnn die Stat zeucht vnnd burger wirt, der sol dem Rath ein guldenn zu Burgerrecht gebenn. Vnnd wer do wider aus der Stat ziehenn wil, der sol dem Rath den zehenden pfennigk zu abtzoge geben vnnd ziehe darnach jnn gottes geleithe.

vid. fol. 87¹⁵⁴

Es sollen auch alle einwohner vnnd handtwercks leuthe der Stadt, die do margks- vnnd ander Stathendel vnnd rechten gebrauchenn, Burger vnnd dem Rath gehorsam sein, auch dem Rath [...]^q erkentnis von den guthern vnnd hendeln pflegen, ausgeschlossen priester vnnd Erbarleuth¹⁵⁵.

Vnnd so der Rath zwier¹⁵⁶ Noch eim burger schicket vnnd jn bej gehorsam¹⁵⁷ zu jm zukommen fordern liesse, So er dan nit queme, so mogen sie jn selbst holenn vnd gehorsam machen nach alder gewonheit.

^q danach ein Wort unleserlich (Verschmutzung).

¹⁵¹ Hier ist wohl das heute nicht mehr erhaltene Blatt 51 gemeint.

¹⁵² Treue-, Unterwerfungsgelöbnis. DRW 6, Sp. 43.

¹⁵³ Eximierung; Sonderrecht, Privileg. DRW 1, Sp. 1396-1397.

¹⁵⁴ nach geltender Foliierung fol. 78^r.

¹⁵⁵ Angehörige des (niederen) Adels, die außerhalb der Stadtgerichtsbarkeit stehen. DRW 2, Sp. 1258.
¹⁵⁶ zweimal.

¹⁵⁷ Haft, Gefängnis(strafe), Hausarrest. DRW 3, Sp. 1509.

Es soll auch ein jtzlicher burger vnd Einwohner dem Rath ader seinen geschickten sein haus zu tag vnd nacht offen¹⁵⁸ ohne widerrede, wan sie des von des Raths wegen vormant werden zubesichtigen, was vor geste er habe vnnd was handell sie treiben. Wue dan der Rath findet, das Bufferej¹⁵⁹ ader ander leichtfertigkeit darjnnen gehandelt wurde, mogen sie dieselbigenn geste wol zu handen nehmen. Widdert¹⁶⁰ sich aber der wirt, aufftzuthun ader vbergebe¹⁶¹ dieselbigen geschickten des raths mit worten, So mogen sie den wirt mit sampt den gesten nehmen, die thur selbst offenen vnd jn des raths beheltnus¹⁶² furen vnd sie nach der Stat gesetz straffenn.

 $|60^{\circ}|$ Es soll auch kein burger sein hauß pfantbar machen¹⁶³ ane willen vnnd wissen des Raths, bei der Stadt hochste busse, das seint zehen margk silbers.

Desgleichenn soll hinforder niemandt sein haus ader neue gebeude jn der Stadt mit schindel ader strohe decken, sundern mit ziegel, bei einem nauen schock¹⁶⁴.

Wer auch vngebauthe hoffstettenn, baufellige heuser hat, der sol sie bauen, bessern ader vorkauffenn binnen jhar vnnd tagk, bei einer marck silbers.

Jtem so mein gnediger herr vonn Naumburg¹⁶⁵ mit einem ader mehr seiner gnaden burger zuthun hette, Das sein gnad

¹⁵⁸ öffnen.

¹⁵⁹ sc. Büberei; Schurkerei, Betrügerei, Verbrechen.

¹⁶⁰ Weigert.

¹⁶¹ vbergebe ... mit worten: beschimpfte, verletzte.

¹⁶² Verwahrung; Gefängnis. DRW 1, Sp. 1442.

¹⁶³ als Pfand zur Verfügung stellen. DRW 10, Sp. 686.

¹⁶⁴ 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

¹⁶⁵ Gemeint ist wohl Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

darumb kegen dem oder denselbigenn nichts furnehmen soll mit gefencknus, pfendung ader vorbiethung seiner guther, sundern vor seiner gnaden gerichte mit recht zu jm fordern lassenn; Vnnd was doselbst ader die vonn Magdeburgk¹⁶⁶ jn recht erkant, wirdet begnugigk sein.

Jtem ap¹⁶⁷ sich zwene burge miteinander mit schlechten scheltworttenn begrieffenn, rauffenn, Braun ader blawe schlahenn vnnd sich selbst gutlich vntereinander richten vnd vortragen, Daran sol der Richter von gerichts wegenn nit mehr haben dan die wehre¹⁶⁸ vnnd mag sie daruber zu keiner clagen dringenn. Aber wue Blutrunst, kampffer wunden, lembde¹⁶⁹ vnnd dergleichen that sein, Auch scheltwort, die Malefitz¹⁷⁰ auff jnen¹⁷¹ tragen vnnd peinlich geclaget werden mogenn, sol vnserm Richter geburlich zustraffen vorbehalten sein.

Vnnd ap ein Burger den andern ader mehren liese zu gerichte eingebiethen¹⁷² vnd die sache wurde gutlich vffgenohmen ader geeinet, eher wan die Clage fur gerichte gesatzt vnd begunst¹⁷³ wirdet, das magk man wol thun vnnd pleiben es allenthalben ane wandel¹⁷⁴. Were aber die sache,

¹⁶⁶ Gemeint ist wohl der Magdeburger Schöffenstuhl. Neben dem Sachsenspiegel ist das Magdeburger Stadtrecht die einflussreichste Rechtsquelle im Mitteleuropa des 16. Jahrhunderts. Vgl. Heiner Lück, Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Europäische Dimensionen zweier mitteldeutscher Rechtsquellen, Hamburg 1998.

¹⁶⁷ wenn.

¹⁶⁸ soll der Richter lediglich die Waffe beschlagnahmen.

¹⁶⁹ Verleumdung, üble Nachrede, Ehrverletzung.

¹⁷⁰ Rechtssache, die vor das Hochgericht gehört. DRW 9, Sp. 65-66.

¹⁷¹ sich.

¹⁷² bestellen.

¹⁷³ erhoben.

¹⁷⁴ Strafe, Bußgeld.

darumb einer vor gericht gefordert, der arth, das sie dem Richter zustraffen $|61^r|$ geburt, das soll jm durch solchen gutlichen vortragk nit benuhmen sein.

Auch soll kein burger nach einwohner, die vnder des raths gehorsam sein, den andern vmb weltliche sachen vor geistlich gericht nit fordernn, bei einer schos margk.

So hat auch der Rath zuhelffenn vber alle sein gesinde, wechter, Thorwarthen vnd ander seine besessene¹⁷⁶ menner in allenn sachen zu erbgerichte horende.

Wer do einen aus den sitzenden radt¹⁷⁷ ader eldesten der ander zweier rethe¹⁷⁸ zubeclagenn het, der sol es nindert¹⁷⁹ thuen dan vor dem sitzenden rathe, Ausgeschlossenn jn peinlicher clage, das ist darumb, das sie alle gerichtstage vnd sonst zu allen notgerichten¹⁸⁰, Es sei tag oder nacht, kegenwerttig sein mussen, ap den scheppen¹⁸¹ an vrteils theilung ader andern ichts gebruch sein wurde¹⁸², sich an jnen zubelernen¹⁸³ vnnd zuerholenn.

Die Eldistenn seindt die Burgermeister vnnd kemmerer der andern zweier Rethe vnnd der Eldiste jn einem jtzlichenn rathe, der negst nach dem kemmerer sitzt.

1 Nsch. 175

The sc. Neuer Schock; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017. Ein Neuer Schock entspricht einer Schoßmark (vgl. fol. 53^v).

¹⁷⁶ wohnhafte, ansässige. DRW 2, Sp. 145-146.

¹⁷⁷ dem regierenden Rat, der vermutlich 12 Mitglieder umfasste.

¹⁷⁸ Neben dem regierenden (sitzenden) Rat gab es zwei weitere Räte; diese hatten in bestimmten Bereichen beratende Funktion. ¹⁷⁹ nirgends.

¹⁸⁰ außer der Reihe anberaumten Gerichtssitzungen zur Entscheidung von dringenden Rechtsangelegenheiten. DRW 9, Sp. 1579.

¹⁸¹ Schöffen. DRW 12, Sp. 1022-1031.

¹⁸² falls den Schöffen zur Erteilung des Urteils oder zu anderem Zweck nötig sein könnte.

¹⁸³ belehren, unterrichten.

Wer den sitzenden rath zubeclagenn hat, der sol es am ersten thun vor den andern zweien rethenn vnd viertelmeisternn¹⁸⁴, darnach von vnserm gnedigen herrn von Naumburgk vnd nindert anders.

Wer ein scheppen zubeclagen hat vmb geldschulde ader anders, ausgenohmen peinliche sache, der sol das thun vor dem scheppen kemerer, der vber denselbigen nach alder gewonheit helffen soll.

Hat aber jemandt die scheppen jn sampt zubeclagen, der sol das thun vor dem Rathe vnd darnach, wue jme doselbst nicht mocht geholffen werden, vor vnserm gnedigen hern.

| 61^v| Jtem so ein burger ader auswendiger¹⁸⁵ vmb sachen ader that willen, die do burglich¹⁸⁶ vnnd nit peinlich weren, geyagt^r wurde vnnd vmb schutz ader^s friedes willenn jn eines burgers haus lieffe oder queme, So sol der Richter noch niemandts vonn gerichtswegenn mit gewalt daraus nehmen, Sundern, wu jn der wirth nit heraus antworttenn ader ehr selbst gutwillig heraus gehen will, So sol jnn der Richter mit gericht vnnd recht daraus gewinnen. Jnn fellen aber, so peinlich straff vff sich tragen, als die mit dem thode mogen gestrafft werdenn, Soll vnnd magk der richter mit den gerichtsknechten ader die knechte alleine ein jtzlichen frembden vbertretter, der nit burger, jn eins jtzlichen burgers hauß wol nachvolgenn, den vbelthetter darjnnen

¹⁸⁴ Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels fungieren.

r nach Rasur im Wort korr.

s korr. aus: v-.

¹⁸⁵ Auswärtiger. DRW 1, Sp. 1138.

¹⁸⁶ zivilrechtlich (im Gegensatz zur strafrechtlichen Klage). DRW 2, Sp. 601-602.

angreiffenn, heraus nehmen, auch one bewust vnd willen des wirts, Doch dem wirt, sein weip, kinde ader gesinde sagen, das es jme an seiner freiheit one schaden sein solte, Auch sich gegen dem wirth, seinem weibe ader gesinde, souiel muglich vnd die sache erleidenn kan, vornunfftigk halthen. Dogegen sollen sie jnen widerumb keinen vordrieß mit worten ader wercken thun, auch kein vbeltheter schieben¹⁸⁷ ader hinwegk fordernn¹⁸⁸.

Die Burger aber burgerin vnnd jre kinder sollen jnn allen sachen – burgklich ader peinlich – gefreiet¹⁸⁹ sein, das sie aus Jren eigen nach jrgent eines andern burgers heusern ane gericht vnnd recht ader bewust des raths nit sollen genohmen werdenn.

So aber ein frembder jn eins burgers haus ein vnlust¹⁹⁰ erhube, jemandts darjnnen wundte¹⁹¹ ader schluge, So sollen alle nachbar, so sie vom wirt angeruffen werden, denselbigen helffen becrefftigen Vnd, so dan derselbige vom Richter ader jemandt anders von gerichts wegen gefurdert werden, Sol jme der wirt one widderrede aus seinem hause anthworten, domit man an jme, souiel recht ist, erlangenn mage.

t von anderer Hand über der Zeile erg. für gestr.: vrlaub.

¹⁸⁷ (vor Strafe) schützen. DRW 12, Sp. 526.

¹⁸⁸ ihm das Wegkommen ermöglichen.

¹⁸⁹ mit besonderen Rechten begabt. DRW 3, Sp. 728.

¹⁹⁰ Streit, Zank.

¹⁹¹ verletzte, verwundete.

| 62^r| Haußfriede^u

Haußfride

Wer auch ein burger jnn seinem haus kempfferlich¹⁹² ader sunst vorwundt vnd jm hause mit hanthafftiger that becrefftiget wirdt, der hat den hals vorwurgkt. Leget er aber sunst freuele handt an jhn, so magk man jm die handt, domit die thadt geschehenn ist, abschlahenn; Vnnd das sol geschehen vff der thurschwelde desselbigenn hauses.

Es magk auch ein jtzlicher burger sein hausgenossen vmb seinen vorsessenen¹⁹³ hauszins pfenden, Desgleichen vmb seinen vnbetzalten wein- ader bier orthenn¹⁹⁴, ane laube¹⁹⁵ des richters.

So magk auch ein jtzlicher burger sein vngehorsam gesinde ader vnbesessenne¹⁹⁶ schuldiger vnnd die jme jn seinem hause freuelthat vben ane laube des richters wol jnn gefencknus setzen, ane sein wissenn aber nicht heraus lasenn.

Vonn Meltzen, brauen vnnd Schenckenn

Jtem es sol jnn der Stat niemandt meltzen noch brauen, er habe dan ein eigen haus, schosse¹⁹⁷ vnnd wache¹⁹⁸ vnnd thue der stadt recht mit sampt seinem gesatzten¹⁹⁹

u von anderer Hand nachgetragen.

¹⁹² im Zweikampf. Vgl. DRW 6, Sp. 1058-1063.

¹⁹³ ausstehenden, nicht bezahlten.

¹⁹⁴ Zeche.

¹⁹⁵ Erlaubnis, Genehmigung. DRW 8, Sp. 747.

¹⁹⁶ nicht ansässige.

¹⁹⁷ sc. zahlt die Schoß, eine städtische Steuer auf Häuser und Grundstücke. DRW 12, Sp. 1097-1099.

¹⁹⁸ sc. zahlt die Abgabe, die wohl zur Finanzierung der Stadtwache dient. Die formelhafte Verbindung "schosse und wache" steht als pars pro toto für die Gesamtheit der Pflichten und Rechte eines Stadtbürgers. DRW 12, Sp. 1098.

¹⁹⁹ gesetzlich vorgeschriebenen.

harnisch²⁰⁰ nach erkentnis des Raths; wer das daruber²⁰¹ thete, der hat das bier kegen dem rath verlorenn.

Es sol auch niemandt vber xxxvj^v virtel²⁰² meltzen, bej einer marck ader einem neuen schock; darunter mag er wol meltzen, doch nicht vnter einem halben bier, das seindt xviij^w virtell.

Es sol auch niemandt eher anhebenn noch lenger brauenn, dan wu die zeit vom rathe gesatzt wirt, das ist gemeinlich von Ostern bis auff vnnser lieben frauen tagk letzter²⁰³; doch stehet es jnn des raths gewalt, die zeeit zuuorlengen ader zuuorkurtzenn. Wer das daruber thete, der ist ein margk silbers ader sieben gulden vorfallenn.

 $|62^{v}|$ Jtem es sol auch kein Burger anders wue hopffen gemessenn nehmen dan jn der Stadt vnnd mit der Stadt maß, bei einem guldenn.

Mit dem pfanlohn²⁰⁵ soll es ein jtzlicher burger haltenn noch des Raths stadt satzung vnnd allewegen die Brautzeddel²⁰⁶ auff dem Rathaus holenn, ehe er lest anbrennen, bei einem gulden.

Nota: Wie es mitt vorkeuffung der Bier soll gehalten werdenn, ist im eingange dieses buchs vff Andern papiernen blatt zu befinden.²⁰⁴

v darüber von anderer Hand: Sechs vnd dreissigk.

w daneben am Rand von anderer Hand: Achzehen.

²⁰⁰ Kriegsausrüstung (insbes. die, zu der Einzelne oder bestimmte Güter verpflichtet sind). DRW 5, Sp. 215-216.
²⁰¹ dennoch.

Volumenmaß für Getreide, in Sachsen ca. 26 Liter. Vgl.
 Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, 1987, S. 337.
 Mariä Empfängnis, sc. 8. Dezember.

²⁰⁴ Der Verweis bezieht sich wahrscheinlich auf das zweite Papierblatt des nicht mehr vorhandenen ersten Teils des Stadtbuchs. Vgl. aber auch fol. 54^v, dort der Artikel 27. ²⁰⁵ Abgabe der Brauer an die Obrigkeit für die Ausübung des Brau- und Siederechts. DRW 10, Sp. 762.

²⁰⁶ Brauerlaubnisschein. DRW 2, Sp. 475.

Es sol auch kein burger Naumburgisch bier noch ander frembde getrencke jn die stat furen lasenn vnnd bej sich legen²⁰⁷ ohne des raths erlaubung, bei vorliesung eins guldenn, vnnd wer das schenckte vnnd vorkauffte, der hat das bier vnnd das gelt, das er daraus gekaufft hatte, kegen dem rath verlorenn.

Kein fremde Bier noch wein Sunder vorwissen des Rats einzulegen.

Wer do wein schencken wil, der sol jn auff das Rathaus brengen vnnd jhn nach des raths erkentnis setzen²⁰⁸ lasenn, des wirt er den vonn dem Rathe vnderricht, wie er sich domit halten sol vnnd gebe recht mass, bei auffgesatzter bussenn.

Es sol auch niemandt wein schencken, er sei dan jme von Rathe gesatzt; wer jnn daruber schenckte, der hat den wein vnnd das gelt, das er daraus gekaufft, kegen dem Rathe verlorenn.

Von Brauheusernn

Jtem wer ein Brauhaus hat, der sol es sicher halten mit feuer meuren²⁰⁹, leittern, feuerhackenn²¹⁰, sprutzen²¹¹ vnd ander notturfft zu feuers not dienen, auch Sommerzeit eine schleiffe²¹², dorauff eine deise²¹³, mit wasser, gefertiget mit einem eisern auffgenagelten hackenn, doran man eine wage gewerffen magk vnnd das wasser wegkfuren zur notturft²¹⁴,

²⁰⁷ lagern.

²⁰⁸ taxieren, prüfen.

²⁰⁹ Feuermauern. DRW 3, Sp. 530.

²¹⁰ Feuerhaken (zum Entfernen brennender Balken). DRW 3, Sp. 529.

²¹¹ Feuerspritzen, Feuerlöschgeräten.

²¹² ein Gefäß (mit Henkeln). DRW 12, Sp. 798.

²¹³ Stange.

²¹⁴ bei Bedarf.

bei einer schosmarck.

Niemandt sol leubericht holtzs²¹⁵ bei sich legenn nach domit brauen, auch nicht flachs²¹⁶ noch hauff²¹⁷ jn der stadt derrenn²¹⁸ noch brechen lassenn, bei einer schosmargk.

Von auffrur, harnisch, herfart²¹⁹ vnnd feuersnoth | *63a*^r | ^xFeuer ordenunge^x

Jtem so sich auffleuffte²²⁰ tages oder nachts, jnn oder vor der stadt begebenn, warumb das were, sol ein jtzlicher burger vnd einsas²²¹ dasselbige forderlich einem burgermeister ader, wo die sache so eilende, einem andern rath hern ader virtelmeister antzusagenn schuldigk sein vnnd bescheidt entpfahenn, ob man derhalben sturm sol anschlahen oder nicht.

Vnnd wo die sache darfur angesehenn, sol vom auffrur wegen die glocke auff dem Rathaus, Wue aber feuer ader prant vorhanden, die glock auff dem kirchthurm gesturmet vnnd angeschlagenn werden vnnd darneben durch den hausman²²² bei tage mit einem rotenn panier^y vnd bei nacht mit einer lattern vnnd darjnnen ein brinnendt liecht, darbei mit plasen der Trommeheten, wo hinaus solch feuer sei, gedeut vnnd angetzeigt wordenn.

x−x von anderer Hand.

y von anderer Hand darüber geschrieben: oder fahne.

²¹⁵ belaubtes Holz.

²¹⁶ Flachs, dessen Fasern zu Leinen verarbeitet werden.

²¹⁷ Holz-, Scheiterhaufen.

²¹⁸ dörren, trocknen.

²¹⁹ Kriegszug. DRW 5, Sp. 514.

²²⁰ Volksaufruhre, Ruhestörungen. DRW 1, Sp. 893.

²²¹ ständiger Einwohner ohne Bürgerrecht. DRW 6, Sp. 273.

²²² Türmer, Stadtpfeifer. DRW 5, Sp. 446.

Vnnd wo bei tage sturm angeschlagenn vnnd was sachen das ist, sollen vier burger, die negst bej den Thoren sitzenn vnd wonen, zu den thoren lauffenn, die schrencke²²³ vnnd, ap es not were, die thor zuschlahenn vnnd vff weithern bescheidt vorhuttenn²²⁴.

Die andernn aber vnnd ein jtzlich burger vnnd einsas der stadt sol, so balde man vmb auffrur willen die glocke auffm Rathaus anschlegt, sich zu seinen hauptleuthen jn seinem virtel halthenn mit seiner besten wehr vnnd harnisch vnd den gehorsam sein bis an den rathe vnnd Burgermeister. Was sie dan der burgemeister von wegen des raths heisset ader andere raths geschworne, das sol ein jtzlicher thun bei gehorsam, vnnd wer den bricht, der hat den hals verlorenn, so er begrieffen wirt; Wue ader nicht, so soll er die Statt ewiglichen rheumen^{z225}.

Derhalbenn, weme waffenn, harnisch, armbrust ader buchssenn gesatzt sindt, der sol die habenn vnd bei sich finden lassenn, bei einer schosmargk.

 $|63a^v|$ Vnnd so vonn vnserm gnedigen hern herfarth gebotten wurde, wem dan der sitzende rath besendet vnnd heisset, personlich mittziehenn, wagen ader pferde dartzu schickenn ader jemandt seinen harnisch dartzu hiesse leihen, die sollen es thun one widerrede, bei funff schos margkenn. Wurde ader jemandt an dem gerethe jchts verlorenn, das sol jm der rath nach pilligkeit erstattenn.

So auch einem mahn ein vngluck vffstunde, das ein feuer

^z Schreibfehler: rheunnen.

²²³ Schranken.

²²⁴ bis auf Weiteres bewachen, auf weiteren Befehl warten.

²²⁵ verlassen.

jnn seinem hause ausqueme, wirt es von jme ader seinem gesinde beschrienn, eher man an die glocke schlecht²²⁶, So ist es jme ane wandel²²⁷; vordrugkt²²⁸ er es aber vnnd wirt darnach schalbar²²⁹, so stet es jme zu leib vnnd guth.

Vnnd wen also jnn der stadt ein feuer ausqueme, das goth gnediglich vorhute, soll ein jtzlich burger vnnd einwohner ^ader stat^a, bei deme es nit nahen ist, zulauffenn, mit feuerhackenn, Exechssen²³⁰, schueffenn²³¹, leittern vnnd eimernn getreulich helffen leschen vnnd wehrenn.

Es sollenn auch vornemlich alle person vnd herrn des raths bei dem auffgehendem feuer sünderlich dan²³² die andernn gerust²³³ erscheinen vnd neben den Burgermeistern vnd Rathmannen der ander zweier Rethe vnnd virtelmeisternn das zulauffende volck getreulich erjnnern, vormahnen vnd anhaltenn, etzlich auff das fleckfeuer²³⁴ achtung zugebenn, Vnnd also, wes sich ein jder sol haltenn, vnderrichtenn, domit solch feuer zurtrandt²³⁵, erleschet vnnd furder schadenn vorkomen²³⁶, jtzlicher bei einem fl.²³⁷

Erkenten dan die Burgermeister, Rathman vnd virtelmeister inn gesampt ader der mehrer theill aus inen,

^{a-a} zunächst zusammengeschrieben, dann Schrägstrich zur Trennung eingefügt.

²²⁶ schlägt.

²²⁷ Strafe, Bußgeld.

²²⁸ verheimlicht.

²²⁹ kundbar, bekannt.

²³⁰ Äxten

²³¹ Gefäßen zum Schöpfen, Schöpfgelten.

²³² besser als.

²³³ gerüstet.

²³⁴ wohl: Flugfeuer; herumfliegende Funken.

²³⁵ sc. zertrennt; zerhauen; eingedämmt.

²³⁶ vermieden, zuvorgekommen [werde].

²³⁷ Gulden

das etwas an dachung²³⁸, geheuße ader gebeuden – vom winde ader bewegung des feuers grosser fahr zuuorhutten – abtzureissenn, nieder | $63b^r$ | zuwerffenn ader abezudeckenn vonnoten, dem sol also ein jder burger vnnd einsas nach kommen vnnd vnwidersetzigk gehorsam leistenn, bei obgeschriebener puß.

Vnnd wue dan das feuer an denselbigenn eingeriessen, niedergeleytenn vnnd entdecktenn²³⁹ hause weuthe²⁴⁰ vnnd also an das²⁴¹ scheinbarlich vnuorletzt gebliebenn were, So soll demselbigenn widerumb vom Rath zimliche ergetzunge²⁴² vnnd widerstattung gescheenn.

Zu solchem feuer sollenn auch eilen²⁴³ alle zimmerleuthe, brauer, bader²⁴⁴ vnnd freie frauen²⁴⁵ mit jrem gesinde zulauffenn, mit jren Eckxstenn, schuffenn vnnd gelten²⁴⁶ getreulich helffenn, wasser zutragen, wehren vnnd leschenn.

Zu solchem feuer sollenn auch eilenn vnnd vnuorhindert zulauffenn alle zimmerleuthe, steinmetzen, meuerer, gerber, brauer vnd bader mit allen jren gesellen, knechten vnnd helffern, geschigkt mit jrenn schuffen, stuntzen²⁴⁷ vnnd handtgetzeugk dem feuer zu widerstrebenn vnnd nach jrem hochsten vleis leschenn, bei eim guldenn.

Darkegenn der Radt jhn jn gesampt ader jden besondern

²³⁸ Bedachung.

²³⁹ abgedeckten.

²⁴⁰ wiitete

²⁴¹ sc. ohne das; ohne diese Maßnahmen.

²⁴² angemessene Entschädigung.

²⁴³ eilends; schnell.

²⁴⁴ Leiter der Badstube, Barbiere; Wundärzte. Vgl. DRW 1, Sp. 1166.

²⁴⁵ Prostituierten. DRW 3, Sp. 700.

²⁴⁶ Kübeln.

²⁴⁷ hölzernen Schöpfgefäßen.

nach gehapten angewanthen vleis, muhe, arbeit vnnd farligkeit²⁴⁸ eine zimliche vorehrung, geschenck vnnd ergetzung thun soll vnd daruber die Exte, schuffenn, stuntzen, zcober²⁴⁹, gelten vnd andern wergkzeug^b, so jnn not zugebrauchenn, nach wirden betzalenn.

Ein jtzlicher burger ader einsas, der do geschirr²⁵⁰ ader pferde hat, der soll auffs wenigste vor ader jnn seim hauß mit einer gutenn schleiffen²⁵¹, vnnd darauff ein wolgebunden deißen²⁵², voller wasser geschickt sein, vff das er vffs schirste²⁵³ nach auffschlagen der glocken domit zum feuer eilen mochte, Darkegenn der Rath von der ersten theisen voller wassers zuuorehrunge giebt funff groschen, von der andern vier, Vonn der drittenn drey, Vonn der vierdenn zwen groschen Vnnd darnach vonn einer jtzlichen Theisenn einen groschenn.

 $|63b^{v}|$ Es sol auch itzlich burger vnnd einwohner jn seinen heusernn leittern, feuerhackenn, Eimer vnd heyhen²⁵⁴ haben, bei einer schosmargk.

Vonn kauffenn vnnd Fürkeuffenn

^cvide supra pag. 62 fac. 2^{255c}

Auch sol kein burger nach einwohner der stadt nach

^b Konjektur für fälschlich: wergkgeug.

c-c von anderer Hand nachgetragen.

²⁴⁸ Gefahr, Gefährdung. DRW 3, Sp. 382-383.

²⁴⁹ Zuber, Bottiche.

²⁵⁰ Pferdegeschirr, Fuhrwerk. DRW 4, Sp. 443-444.

²⁵¹ ein Gefäß (mit Henkeln). DRW 12, Sp. 798.

²⁵² Stange.

²⁵³ schnellstmöglich.

²⁵⁴ Hämmer; Rammklötze.

²⁵⁵ nach geltender Foliierung fol. 55^v (nach älterer Foliierung fol. 62^v).

niemandt anders getreide keuffenn, ehe der wusch²⁵⁶ gestackt wirt, bei funff schillingen pfennigen.

Die gastgebenn²⁵⁷ sollen kein getreide margkt mit vffladung²⁵⁸ vnnd sunst gestattenn jn Jren hoffen, bei einem guldenn.

Es soll auch ein jtzlich wirth seinen gesten sagen, das sie keinerlej, wider vff dem getreide- noch weiber margk²⁵⁹, sollen kauffenn, dieweill der wisch steckt, bei funff schilling pfennigen.

Die burger ader mugen das wol keuffenn, dach das sie daruon jnn viertzehen tagen nicht mehr dan ein fuder²⁶⁰ vorkauffenn vnnd wegkladen, bei einem guldenn.

Die furkeuffer des getreidichs sollen kein halb, virtel noch viermaß keuffen, bei genanter peen.

Die fischmenger vnnd -hocken sollen den frembden, die mit fischenn hieher kommen, nit eher abkeuffenn, sie haben dan zuuor ein tagk gestanden vnd wolt wegkfahren, bei funff schilling.

Desgleichenn sol kein hocker noch vorkeuffer huner eier, keße, obes²⁶¹ nach anders, das sie auff widerkauff keuffenn, dieweil der wisch steckt, nicht keuffenn, bei funff schillinng pfennigen.

| 64^r| Es soll kein gasthelder²⁶² keinen follen noch

²⁵⁶ ausgestecktes Bündel, zunächst meist aus Stroh, das als Handels- und Verkaufszeichen dient.

²⁵⁷ Gastwirte, Schankwirte. DRW 3, Sp. 1192.

²⁵⁸ Auf- und Vorbau in Gewölben; Markt-, Verkaufsstand. DRW 1, Sp. 889.

²⁵⁹ weiber margk: Gemüsemarkt.

²⁶⁰ je nach Region und Material verschiedene Maßeinheit; Fuhre, Wagenladung. DRW 3, Sp. 1031-1035.
²⁶¹ Obst.

²⁶² Gastwirt, Herbergswirt. DRW 3, Sp. 1194.

gantzen krugk mit fischen vff dem marckte keuffenn Noch heimlich in sein haus tragen lassenn, bei einem gulden, Es were dan, das das gemeine volck zuuor gekaufft hette oder die fische vberflussigk vorhanden weren, domit dem gemeinem volck kein abbruch geschee.

Auch sol ein jtzlicher, der do kauffspeis feill hat, den leuthen nichts vngebes²⁶³ nach vnsaubers vorkauffenn nach ane mergklich zeichen feilee habenn, Sundern gute kauffmans wahr, eim jtzlichenn sein gewichte vnnd maß geben an broth, fleisch vnnd bier, bej funff schilling.

Wehr getreide maß, virtel, gantzs, halb ader vierdmaß hat, desgleichen saltz- ader Ohl maß, darmit er einnimpt vnd ausgiebt, der sol die lasenn eichen nach der stadt maß.

Bei wehm der Rath vnrecht maß findt, der busset dem rath ein margk silbers.

Desgleichenn soll ein jtzlicher sein gewicht vffm rathaus eichen vnd aufftziehen lassen; bei wehm daruber vnrecht gewicht befunden, der busset dem rath funff schillingenn.

Vnnd welch becker sein brot ader semeln zu klein becket, der busset vierdhalbn schillinngk ^d(istt voranndertt)^d.

Auch wer an bier ader wein nahm²⁶⁴ ader vnrecht mas giebet, denn busset vierdthalben schillingk.

Ein jtzlicher, der mit der ellen²⁶⁵ misset, sol der stadt maß

d-d von anderer Hand nachgetragen.

²⁶³ Unreines, Schlechtes.

²⁶⁴ unrechtmäßig einen zu hohen Preis fordert.

²⁶⁵ regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen. DRW 2, Sp. 1514; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magdeburg 58,34 cm. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 81f.

gebrauchen; wer daruber mit einer vnrechten ellen befunden, busset dem rath funff schill[inge]^e.

 $|64^{v}|$ Die tuchmacher sollenn jre tuch nach des raths maß, doch nicht vnder vier vnnd dreissigk gengen²⁶⁶, scheren²⁶⁷, bei funff schillinngen.

Macht aber einer ein boß²⁶⁸, falsch tuch, der busset auch souiel, vnd man sol das tuch verpornenn²⁶⁹.

Von Nachtgeschrej, herbergen, Langmesser, Spiel vnd hochtzeit Suppen

Niemandt sol des nachts nach acht horen²⁷⁰ auff der gassenn one liecht gehenn, auch wider juchtzen²⁷¹ noch schreienn, bei funff schillingenn.

Es sol auch niemandt jnn seine stelle, scheunen, hoffe ader ander vngewonliche²⁷² gemach liecht ane lattern tragenn, bei einer schas margk.

Ein jtzlich wirt sall wissenn, das er niemandts herberge, er wolt dann guth vor jnn sein vor leib vnnd guth, bej einer margk silbers.

Es sol auch kein burger nach einwohner, die dem Rath zu gebot stehenn, kein vorleumet²⁷³ weip herbergenn nach haltenn, bej einer schas margk.

Niemandt sol die freyen frauen wider zu bier noch wein

e Wortende unlesbar.

²⁶⁶ Bündel, bestimmtes Maß. DRW 3, Sp. 1153.

²⁶⁷ schneiden.

²⁶⁸ schlechtes; minderwertiges.

²⁶⁹ verbrennen.

²⁷⁰ Uhr.

²⁷¹ laut und unangemessen schreien.

²⁷² nicht bewohnte.

²⁷³ in üblem Ruf stehendes, schlecht beleumdetes, ehrloses.

lenger jn seinem haus leidenn dan bis man die wechter glocke leuthet, bej funff schilling.

Es sol niemandt kein lenger messer tragen, dan der stadt maß ausweiset, peill²⁷⁴ noch parten²⁷⁵ vnnd sunderlich spitzsparten²⁷⁶, bleikaulenn²⁷⁷ vnnd kreutzeisenn jnn der stadt Zeitzs^f tragenn, bei funff schillinng.

| 65^r| Auch sol ein jtzlich wirt seinen gesten sagen, das sie jre were vnd waffenn jnn der herberg lassen sollenn; wer es daruber freuelich truge vnnd nicht lassenn wurde, dem soll man es nehmen vnd [ihn] an den pranger schlahenn ader sol es mit funff schilling pfennign loesenn.

Jtem es soll niemandt, der dem radt zu gehorsam vnd gebot stehet, jnn noch vor der stadt toppel spiel²⁷⁸ treibenn nach jn seinem haus gestattenn, bej einem gulden.

Es soll auch hinforder vff hachzeit vnnd erstenmeß²⁷⁹ niemants keine Suppen, brott, fleisch nach bier ausserhalb seines hauses gebenn noch geben lassenn, wie vor althers gescheen, bej einem guldenn.

Von vnflatt Jn gassenn vnnd Bornenn

Jtem Niemandt soll jnn der gassenn mit strohe strauen,
stanck²⁸⁰, aschen noch andern vnflat aus seim haus auff die
gasse schutten noch tragen lassen, bei funfff schillingen.

^f Lesung unsicher.

²⁷⁴ Beile, Äxte.

²⁷⁵ Beile zum Enthaupten. DRW 1, Sp. 1242.

²⁷⁶ sc. Spitzbarten; Beile mit Spieß.

²⁷⁷ Bleikeulen.

²⁷⁸ Würfelspiel; Glücksspiel.

²⁷⁹ Primiz: erste Messe eines neugeweihten katholischen Priesters.

²⁸⁰ Kot, Dreck.

Es sol auch niemandt seinen mist, holtz, schutt^g vor seiner thur lenger dan vierzehen tage ane wissen des raths liegen lassen, bei einem guldenn.

Es sol niemandt jnn noch nahent bei dem borne waschen, bej funf schillingen pfennigen. Desgleichen die schaube²⁸¹, tuch, leder noch sunst nichts vnflettigs darein zunetzen²⁸², wider²⁸³ enten noch gense darein gehen lassen, bei obgeschriebener pues.

Desselbigenn gleichen sol Niemandt jn den Bruhelbach²⁸⁴ vnflat schutten noch die fleischhauer die butten darein stechenn²⁸⁵, bej funff schillingenn.

| 65^v | Vom Gesinde vnd pfandenn²⁸⁶

Es sol auch kein burger dem andern sein gesinde, es sei knecht ader maidt, abemiethenn, die tagtzeit sei dan kommen^h, das es vordient²⁸⁷ habe, bei einer schosmargk.

Niemandt soll ein sunderlichen²⁸⁸ hirten halten, er habe dan drei huffen²⁸⁹ landes, Vnnd sol gleichwol dem gemeinenn hirten halb lohn gebenn, bei einer schosmargk.

Welch burger des andern viehe ader gesinde vmb feltschadenn ader andern pfendet, der sol das pfandt auff das

g danach gestr.: -erden.

h Schreibfehler: komnen.

²⁸¹ lange Obergewänder. DRW 12, Sp. 324.

²⁸² nass zu machen, zu benetzen.

²⁸³ weder.

²⁸⁴ Brühlbach.

²⁸⁵ den Inhalt der Wannen oder Kübel hineinstoßen, hineinkippen, entleeren.

²⁸⁶ Sicherheit für die Erfüllung einer Verbindlichkeit. DRW 10, Sp. 668-684.

²⁸⁷ seinen Tagelohn erhalten, seinen Dienst geleistet.

²⁸⁸ eigenen.

²⁸⁹ Flächenmaß; s. oben, Anm. 107.

rathaus antworttenn²⁹⁰ Vnnd des raths erkentnus darJnnen dulden. So sol jm der gepfante seine schedenn nach erkentnis des raths erstattenn vnnd das pfandt mit funff schillingen pfenningen vom rath loesenn.

Auch hat der Rath – solchen feltschadenn zuuorhutten vnnd darumb zupfendenn – fluerschutzen zusetzenn, die mit den pfanden wie abgeschriebenn gebaren sollenn.

| *66*^{rv} *leer* |

²⁹⁰ übergeben; einhändigen. DRW 1, Sp. 758-760.

3. Ordnung aus dem Jahr 1523

| 67^r| Wir Philips²⁹¹, von gottes genadn Bischoue zu Freysing, Administrator des Stifts zu Numburg, Phallntzgraue bei Rhein vnd Hertzoge in Bayrn etc., Bekennen offennlich mit disem brieue vnd thun khunt Allermenigklich²⁹², Das fur vnns khomen sind vnnser vnd vnnsers Stifts Numburg lieben getruen N., der Rath, Rethe vnd Viertlmaister²⁹³ vnnser Stat Czeytzs, vnd haben vnns zu erkennen geben, Wie sich verganngner weile ettwolanng here²⁹⁴ manigfalldige enntporung²⁹⁵, zanngkh vnd widerwillen zbuschen vnnsern vnnderthanen vnndⁱ Burgern bei Jnen hin vnd wider vmb Gerade²⁹⁶ vnd hergewetth²⁹⁷ enndtstannden vnd gehallten, daraus sich dann merers vnrats²⁹⁸ mergklich zu furchten were; deme aber zufurkhomen hetten sy sich, vnns vnd derselbigen vnnser Stat zu Eeren vnd gedeyhen, Auch zuerhallthung fridens vnd aynigkhait mit zeitigem Rat vnd guter vorbetrachtung einer messigen²⁹⁹ wilkhur³⁰⁰ vnd ordnung, wie es furohin³⁰¹

i von anderer Hand über der Zeile erg. für gestr.: den.

²⁹¹ Philipp von der Pfalz (1480-1541), Fürstbischof von Freising (1498-1541) und von Naumburg-Zeitz (1517-1541).

²⁹² jedem Einzelnen, Allen.

²⁹³ Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels fungieren.

²⁹⁴ irgendwo her.

²⁹⁵ Aufruhr. DRW 2, Sp. 1527.

²⁹⁶ Fahrhabe, die im Erbgang namentlich den Frauen zusteht; Hausrat, Kleider, Schmuck als Erbe. Vgl. DRW 4, Sp. 225-256.

²⁹⁷ kriegerische Ausrüstung; zum männlichen Lebenskreis gehörige Haushaltsgegenstände. Vgl. DRW 5, Sp. 520. ²⁹⁸ sc. großes Unheil, großer Schaden.

²⁹⁹ angemessenen, rechtmäßigen.

³⁰⁰ Stadtgesetze und durch sie festgesetzte Strafen.

³⁰¹ von nun an

mit angerürtemm³⁰² Gerade vnd Hergewetth bei den Jnwonern bemellter vnnser Stat bsteen vnd gehallten werden sol, verayniget vnd enndtslossn, Welche Sy vnns alspalld zuersehen³⁰³ schriftlich furlegten Mit vnndertheniger, vlehlicher Bitth, Dieweile wir vnd vnnsere vorfarn Jn solhem Gerade und Hergewetth vnnser Furstlich Bischoflich benenntlich³⁰⁴ Jnteresse³⁰⁵ zurrzeit des falles, als offt sich der begab, von allter here gehebt vnd noch furohin in khonfftig ewig zeit hetten, Das wir Jnen zu gnadn solich vnnser Jnteresse gegen ainem gemessigten zynns, den Sy vnns vnd vnnsern Nachkhomen ewigkhlich vnd jerlich zugeben anpoten | 67^v| vnd bewilligten, gnedigklich aufheben, nachlassn vnd abthun, Wiedann durch weilennd³⁰⁶ vnnsern vorfarn, Bischoue Johannsn³⁰⁷, vnnser Stat Numburgh zu gnadn auch geschehen ware, Vnd jne solich furgenomen wilkhur vnd Ordnung zu Confirmiren vnd zubestettigen gnedigklich geruchten. Das alles haben wir angesehen vnd betrachtet, sonnderlich vnns vnd vnnsern Nachkhomen zu Eren, Auch obgenanntter vnnser Stat zu gedeyen, domit vnnsere vnnderthanen vnd Jnwoner derselben desst mer Petthgwenndig³⁰⁸ vnd annders dem frembden darkhomendem volgkhe zu gut, Desgleichen Harnasch³⁰⁹ vnd waffen vnns vnd vnnsern Nachkomen zu

³⁰² dem erwähnten, dem genannten.

³⁰³ zu begutachten, zu bedenken, zu erwägen.

³⁰⁴ ausdrückliches, bestimmtes. DRW 1, Sp. 1543.

³⁰⁵ Nutzen, Vorteil.

³⁰⁶ den verstorbenen.

³⁰⁷ Johann III. von Schönberg (gest. 1517), Bischof von Naumburg-Zeitz 1492-1517.

³⁰⁸ Bettzeug. DRW 2, Sp. 235.

³⁰⁹ Kriegsausrüstung.

statlicher Russthung – sonnderlich in jetzigen geschwinden³¹⁰ lewffen³¹¹ – bei sich zuzeugen vnd schaffenn geraytzt werden. Vnnd haben Jne darumb mit wolbedachtem mute, gutem Rat vnnsers ThumbCappitels³¹² zurr Numburgh vnd annderer vnnser Rette mit rechter wissennhait³¹³ fur vnns vnd all vnnser Nachkhomen das merberurt³¹⁴ vnnser Jnteresse gegen ainem Ewigen und Jerlichen zynns, den Sy vnns vnd vnnsern Nachkhomen Lautt Jres Briefs, den wir darumb von Jn haben, Ewigklich vnd Jerlich bis auf vnnser widerRhueffen geben vnd raichen sollen etc., aufgehebt, nachgelassn vnd abgethan. Wir haben Jne auch darauf Jr furgenomen Ordnung, wie hienach in disem Brief nach lenngs eingeleibet ist, Jn allen vnd yeglichen Puncten, Stuckhen, Clauselln, Articuln, meynungen vnd begreiffungenn³¹⁵, Wie die von worttn zu worrten lauttennd vnd be- | 68^r | griffen sind, genedigelichen bestettiget, beuesstet³¹⁶ vnd Confirmiret; Bestettigen, beuesstigen vnd Confirmiren Jne die auch von Furstlicher Bischoflicher macht in Crafte ditzs briefs Vnd maynen, setzen vnd wellen von derselben macht, Das die alle nun furpas mer khrefftig sein vnd beleiben Vnd von allen gegenburttigen³¹⁷ vnd khonfftigen vnnsern vnnderthanen, Burgern vnd einwonern vnnser Stat Czeytzs vnuerruckht³¹⁸

³¹⁰ gefährlichen, bösen.

³¹¹ Žeiten.

³¹² Domkapitels.

³¹³ Gewissen.

³¹⁴ mehrfach erwähnte.

³¹⁵ Inhalten. DRW 1, Sp. 1429.

³¹⁶ bestätigt, bekräftigt. DRW 1, Sp. 1383.

³¹⁷ gegenwärtigen.

³¹⁸ beständig, beharrlich.

vnd ganntz vesst gehallten werden sol, Das sy sich der auch gebrauchen vnd geniessen sullen vnd mugen von allermenigelich vngehindert. Wir gebiedten auch darauf vnnsern Stathalltern, Retten vnd Burgerlichen Obrigkhaidtn zu Czeytzs, die jetzo sind oder khonfftigelich da sein werden, vnd lieben getreuen, Jn was weesens, wirden oder stads die sein, von obermellter³¹⁹ Furstlicher Bischoflicher macht Ernnstlich vnd vesstigelich mit disem Brief vnd wellen, das sy die obgedachten vnnser vnnderthanen, Gemeine Burgerschaft vnd einwoner vnnser Stat Czeitzs an der nachgeschriben Ordnung vnd diser vnnser Bestettigung furpas nicht hindern noch Jrren noch das jemand gestatten in kain weis, sonnder Sy dabei getreulich hanndthaben, schutzen, schirrmen vnd sy deren gerueblichen³²⁰ gebrauchen, gemessen vnd darbei beleiben lassen Bei vermeydung vnnser vnd vnnser Nachkomen swären Straff vnd vngnad, Auch der Peen, so wir vmb die vngehorsam allzeit gegen ainem jeden nach gelegenhait furzenemen haben. Doch behallten wir vnns vnd vnnsern Nachkomen allzeit beuor, dise Ordnung zu meren, zu | 68^v | myndern, zuenndern, zuerclärn vnd gar abzuthun, Alles nach vnnserm wolgefallen vnd auf widerrueffen. Es sol auch sonnderlich dise Ordnung vnd Confirmacion Allen hanndlungen, so vor Dato derselben Jn stryt vnd jrrung steen, menigklich an seinen Rechtn vnuergriffen³²¹ vnd onschaden sein. Vnnd lauttet dieselb Ordnung von wort zu worttenn Also:

³¹⁹ oben erwähnter.

³²⁰ unangefochten.

³²¹ ohne Präjudiz.

Nachuolgennde wilköhr, ordnung vnd gesetze, Gerade vnnd Hergewetthe belanngenndt, haben Radt, Rethe vnd Virtelmaister alhie zu Czeytzs nach manigfalldiger vnnderRedung mit verwilligung vnd auf vleissig betlich ansuchen der ganntzen Gemeyn Vnnserm gnedigen herrn von Freysing vnnd Numburg etc. zu Eren, zu nutz vnd gedeyen der Stadt bewilliget, angenomen vnd aufgericht.

^jDer Erste Artikell^j

Die gelassene³²² fraw sol nach Jres Mannes Tode zu Gerade haben vnd behallten Alle jre Cleyder vnd weipliche gezcyrde³²³, das beßte gebebetthe³²⁴ Betthe mit aller zugehorung, Jn aller maß, wie sie gelegen hadt mit jrem Ehman vnd wie es der Man nach absterben seines weybes genumen vnd jm hette musen bereyt werden, vnd was den doruber mehr eingethumbs ist, das zu Gerade gehordt, sol sie mit jren kinndern zu gleych teylen nach personen anzcal.

[2]

Wo aber der verstorben Man mit seiner gelassenn | 69° |
Frauen kheine Khinder gezeuget Ader auch sonst keine kinder hinder jm gelassen hette, Sol der gelassen frauen die volle gerade volgen. Doch die gebetthe Betthe, die auf das

Gerade

j-j von anderer Hand.

³²² hinterlassene.

³²³ weiblicher Schmuck. DRW 4, Sp. 856.

³²⁴ wohl: hergerichtete.

Haws nach anzal der byr³²⁵ gesatzt sein, sal sie bei dem haws bleyben lassen, Ausgeslossen auch, was an Sylbern vnd gulden gefeß ist vnd was der Man zu seinem nutz hat würgken lassen vnd gezeuget; dasselbige sol volgen zu dem Erbe vnd nit zu Gerade. Ader³²⁶ gebender³²⁷, preyssen³²⁸, fingerlen³²⁹ vnd dergleichen, do sich die frauen mit zcyren, sol sie behallden. So sollen auch gulden oder Sylbern fingerlen, Ringe, Edelgestein, pacem³³⁰, Bethepucher³³¹, auch anndere Lateinische vnd Teutsche Bucher, geheffte oder gewirckte gezyrde mit Golde, Silber oder Perlen, die der Man an seinem leben vor sich gehabt, gebraucht vnd in seinen gewheren³³² vor sich gehalten hat,^k zu dem Erbe vnd nicht zu Gerade volgen.

¹3. Gerade den Tochttern¹

Stirbt die Frau Ehe dann der Man und lest nach sich vnberatene³³³ Tochter von demselbigen Man Ader von anndern jren Ehlichen Mennern vorhin ehlich gezceuget, So sol der Man den vnberathen Tochtern volgen lassen zu gerade Alle jrer verstorben Mutter Cleyder vnd weiplichen

k danach fälschlicherweise noch einmal: sollen.

¹⁻¹ Zwischenüberschrift von anderer Hand nachgetragen.

³²⁵ zu produzierenden Biermenge. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter. ³²⁶ Aber.

³²⁷ Bänder als Zierstücke an der Kleidung; Haarbänder.

³²⁸ Einfassungen an Kleidungsstücken, bes. am Ärmel.

³²⁹ Ringe.

³³⁰ Kusstäfelchen, Reliquientäfelchen. Vgl. auch DRW 10, Sp. 440.

³³¹ Gebetbücher.

³³² Besitz, Fahrhabe. DRW 4, Sp. 636.

³³³ nicht ausgestattete. Vgl. DRW 1, Sp. 1551.

gezcyrde; Vnd was den do mehr eingethumbs ist, das zu gerade gehördt, daruon sol dem Mann sein Betthe Eerlich, wie er bei seines Weybes leben gelegen hadt, zuuoraus bereyt werden vnd der Man sol das annder mit den gelassen vnberathen kindern, Sonen vnd Tochtern zeu gleich teylen nach personen anzeal vnd sol auch seinen vnberathen kindern, mit seiner gestorben frawen gezceuget, jren geburlichen teyl $|69^{v}|$ der Gerade zu nutz keren, So beste Er kan vnd mag, vnnd den anndern vnberathen kindern, die sein verstorbene haußwirttin³³⁴ vorhin mit anndern jren Ehlichen Mennern gezeuget hat, Ader derselbigen fürmunden vnd verwesern³³⁵, so sie vnmündig sein, sol er jren gebürlichen teyl volgen lassenn.

4.

So aber Berathene vnd auch vnberathene kinder verhannden weren, Sollen die vnberathene Tochter die weiplichen Cleyder vnd gezyrde allen zuuorn behalden vnd das annder teylen, wie oben bemelt ist.

5.

Weren aber allein Berathene Tochter verhannden, die eins Manns verstorbene fraw mit Jm gezeuget hette, den sol volgen an Jrer Mutter gerade alle Cleyder vnd weipliche gezyrde, ein Betth negst dem besten nach des Mannes betthe, zwey küssen, ein par leylach³³⁶ vnd ein degke.

³³⁴ Ehegattin. DRW 5, Sp. 483. ³³⁵ stellvertretende Bevollmächtigte.

³³⁶ leinenes Bettzeug; Bettlaken, Betttuch.

6.

Weren aber aldo Berathene Töchter – mit jm vnd auch mit anndern Mennern vorhin ehlich gezeuget –, so sollen die berathene Töchter, mit jm gezeuget, zuuoraus behallden jn der gerade Jrer verstorben Mütter ein Betthe negst dem besten, zwey küssen, ein par leylach vnd ein decke Vnd sollen darnach mit den anndern berathen tochtern, mit den anndern Mennern vorhin ehlich gezeuget, gleich teylen nach personen anzal Jrer aller verstorben Mütter Cleyder vnd weipliche gezyrde; Was daruber ist, sol der Man mit den Sonen, ob³³⁷ die verhannden weren, behalden.

 $|70^{r}|7.$

So aber do weren Berathene Tochter, allein mit der verstorbenen frauen vorigen Ehlichen Mennern Ehlich gezeuget, den³³⁸ sol der gelassen Man zu jrer Mutter Gerade geben vnd volgen lassn Alle jrer verstorben Mutter Cleyder Vnd dorzue die hellffte jrer Weiplichen gezyrde vnd ein Betth negst dem besten, zwey kussen, ein par leylachen vnd ein Degke.

8.

Nifftelgeraden³³⁹

Jst aber kheine Tochter verhannden, So sol der Man der Toden frauen nehsten nyffteln³⁴⁰ geben zu Gerade der toden

³³⁷ wenn, falls.

³³⁸ denen.

³³⁹ Fahrhaben, die nach dem Tode einer Frau als Sondervermögen der nächsten Verwandten zufallen. DRW 9, Sp. 1527-1528.

³⁴⁰ (Bluts-)Verwandten. DRW 9, Sp. 1526.

frauen beste par Cleyder, Es sey Rocke, Schauben³⁴¹, kürsen³⁴² ader Mennttel, Ein Betthe negst dem besten, das sie gelassen hat, zwey küssen, ein par leylachen vnd ein decke. Was do mehr gereths³⁴³ vnd eingethumbs ist, das zu gerade gehort, sol der Man behallden.

9.

Were es auch, das einem Man sein Weyb sturbe, die ein vnberathene Tochter, mit jm gezeuget, hinder sich liesse, So dieselbig auch stirbt, So sol der Vatter der verstorbenen Tochter negsten nyffteln die Gerade geben dieser weis, Als er die geben solde, wann sein Ehe weyb keine Tochter hinder jr gelassen hette, Nemblich der Tochter peste par Cleyder, wie hieuor stehet, ein Betthe negst dem besten, zwey kussen, ein par leylach vnd ein decke.

10.

Vnnd in der weis sollen auch die Sone, Ob jr Mutter Witthbe³⁴⁴ bey jn versturbe vnd keine tochter hinder jr liesse, jrer verstorbenen Mutter nehsten nyffteln die | 70^v| Gerade geben, Nemblich jrer verstorbenen Mutter beste par Cleyder, wie oben, Ein betth negst dem besten, zwey kussen, ein par leylach vnd ein decke.

11.

Wann aber die Mutter Witthwe bey jren Kindern Sturbe vnd

³⁴¹ lange Obergewänder. DRW 12, Sp. 324.

³⁴² Pelzmäntel; Pelzröcke.

³⁴³ Hausrat.

³⁴⁴ sc. als Witwe.

ließ hinder jr Sone vnd Tochter, sollen die Tochter die Weiplichen Cleyder vnd Schlewer zuuorn nemen, den anndern geschmugke vnd eingethumb sollen die kinder zu gleich teylen nach personen antzal.

12.

Desgleichen sollen auch die Bruder, Ob jr vnberathene Swesster nach jrer Vatter vnd Mutter tode bey jnen versturbe, jrer negsten nyfftelln die gerade geben, wie itzo vnd oben berürt.

13.

die gerade dem Radtt Stirbet aber einem sein Mutter, Weyb, Tochter oder Swesster vnd lest keine nyffteln nach sich, so soll die gerade dem Sitzenden Rat in Gemeinen Peuttel heimfallen jn aller maß, als die vorbemellter meynung nach der verstorbenen nehsten nyffteln solte gereicht worden sein, Nemblich der Toden Frauen oder Jungkfrauen peste par Cleyder, ein Betth negst dem pesten, zwey küssen, ein par leylachn vnd ein Decke.

14.

Dieweil dann durch dise satzung den Frauen nach tode Jrer Menner an der Gerade ethwas abegeht, jst jn derkegen³⁴⁵ gesatzt vnd nachgelassen: So ein Man sturbe vnd hette sein Weyb nit begabet³⁴⁶, so soll | 71^r | der frauen der Drittail aller seiner gelassen Gutther, sie seint beweglich oder

drittenthail das weib

³⁴⁵ dagegen.

³⁴⁶ letztwillig bedacht. DRW 1, Sp. 1403.

vnbeweglich, volgen, Doch also, Ob darnach seiner kinder eins oder mehr versturben, Das desselbigen oder derselbigen verstorben kinder teyl auf die anndern geschwistern vnd die Mutter zu gleich Vnd von dem letzsten die hellfte auf die Mutter Vnd die annder helfft auf des vatters negste freunde³⁴⁷ khomen vnd fallen solle.

15.

Desgleichen, Wo ein Man sich mit einer verehlichet vnd sie vberleben wurde vnd von derselben bei jrem leben nit begabet were, dem sol auch hinwider der dritteteyl aller jrer gelassen gutter, wie man jr hette geben sollen, volgen vnnd gereicht werden.

16.

Vnd was in diesen fellen der Gerade hierjnnen nit clerlich außgedruckt oder verblieben were, soll durch vnnsern gnedigen herrn von Numburgk vnd derselben nachkumen Oder jrer furstlichen genaden Rette sampt dem Radt weiter gedeut, geclert vnnd erstrackht werden.

17.

Jtem von Betthegewanth, Kussen, pfhulen³⁴⁸ vnd leylachen, als die Gastgeben in gemeinen Gasthofen fur jre Gesste haben, halden vnd gebrauchen vnd aller vor radt, daruon man das in wesen vnd besserung helldet, Nemblich Leynwadt, federn, flachs, sollen zweyteyl zuuor bey dem

dritteyl

³⁴⁷ (Bluts-)Verwandte.

³⁴⁸ Federkissen, Polstern.

Gasthof beleiben. Aber von dem Dritten teyl sol dem Man sein Betthe zugericht vnd sonst die gerade allenthalben, wie oben vnd bei anndern burgern gehallten wirdet, ausgeteylt werden.

| *71*^v| 18.

Vnnd das wirdet fur ein gemeyn Gasthof geachtet vnd gehalltn, dorjnnen man teglich die lewt zu Roß vnd fues pfleget aufzenemen vnd zubeherbergen vnd die dem Radt verschosst werden vnd verrecht³⁴⁹ als Gasthofe.

19.

Bier Brauen

Nota

Einquartirung der Soldaten

Dorüber soll ein itzlich Burger alhie zu Zceitz, der vff seynem Haus ein Byr³⁵⁰ brawet, zwey pferd mit Stallung vnd zwene Man mit lager jn seim haus gnuglich versorgen vnd versehen kennen. Desgleichen, welcher zway Byr Brawet, vier pferd vnd vier Man, Vff Drey Byr Sechs pferdt vnd Sechs Man Oder drei Betthe zuhaben vnd halden verpflicht sein, dormit das frembde Volgk vff hergelegte tage³⁵¹ vnd allewegen vnnserm genedigen herrn vnd der Stat zu Eren deste stadtlicher geherberget, versorget vnnd aufgenomen wirdet. Welcher aber hieran sewmig, nachlessig oder bruchig befunden vnd der zugeschickten Geste vnd Pferde zubeherbergen vnd aufzunemen sich wurde wegern, den soll, so offt das geschicht, der Radt

³⁴⁹ verschosst ... vnd verrecht: versteuert.

³⁵⁰ Menge des produzierten Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

³⁵¹ hier anberaumten Gerichtstagen, Versammlungen.

hierzu mit dem gehorsam³⁵² zu zwingen haben vnd dennest³⁵³ doruber zu Brawen nit zugelassn werden, Er habe denn zuuorn die Betthe vnd Stallung, wie oben vermeldt, verschafft vnnd zugericht.

20.

Dergleichen soll ein jtzlich Burger vnd einsaß nach wirden seines Erbes vnd antzal der byr vff seim Haws Harnisch, geschutz vnd waffen haben vnd haldten, wie jm durch erkenntnus des Radts aufgelegt wirdet. Vnd wer hierjnn nachlessig erfundn, dem soll auch weder | 72^r| Brawen, Schencken noch annder hanndtierung zutreyben gestatt oder nachgelassen werden, Er habe denn sein aufgesatzten harnisch vnd Waffen zuuorn geschickht.

21.

Vmb das Hergewetthe soll es also wie volget gehalden werden: Stirbt der Man vnd lesst Sone vnd Töchter nach sich, so sollen den Sonen jres vatters Cleyder vnd harnisch zuuoraus vollgen. Lies er aber keyne Sone, so sollen die Tochter oder Erbnemen³⁵⁴ den nehsten schwerthmagen³⁵⁵ volgen lassen des Mannes tegliche Cleyder ein par, Nemblichen ein Rockh, hosn vnd wammes³⁵⁶. Das annder sol zu dem Erbe geschlagen werdn, Sundern³⁵⁷ der

³⁵² Haft, Gefängnis(strafe), Hausarrest. DRW 3, Sp. 1509.

³⁵³ dennoch.

³⁵⁴ Erben. DRW 3, Sp. 112.

³⁵⁵ Verwandten von männlicher Seite her.

³⁵⁶ im 16. Jahrhundert ein den Oberkörper bedeckendes, meist hochgeschlossenes, eng anliegendes, bis zur Taille reichendes Kleidungsstück für Männer.

³⁵⁷ nur.

aufgesatzte harrnisch soll bey dem Erbe vnnd Haws beleybenn.

22.

Hergewethe

Desgleichen, Ob ein Man versturbe vnd weder Sone noch Schwerthmagen nach sich liesse, so soll dem Radt in gemeinen Beuttel für hergewetthe volgenn des verstorben tegliche Cleyder ein par, wie den solichs dem nehsten Schwerthmagen, so der verhannden gewest, ob bemellter meynung gebürdt hette; Das annder, zum hergewetth gehorendt, sol zu dem Erbe geschlagen werdn, Doch das der aufgesatzte harnisch albegen³⁵⁸ bey dem Haws beleybe.

23.

Weil aber Jn vil vmbligennden Stethen, Herrschafften, Gerichten vnd Oberkeyten der gebrauch auch veblich vnd gewonhaidt, das sie nyemand weder Gerade noch hergewetthe ausserhalb Jren gebiedten, | 72^v| Oberkheyten vnnd Gerichten reichenn noch volgen lassen, So sol dergleich nun vnd hinfürder khein Burger noch einwoner dieser Stat weichbildt³⁵⁹ alhie auch weder gerade noch Hergewetthe aus der Stat an die orth vnd ennde, do man der kheins hierein in dise Stadt gibt noch volgen lesst, auch nit reichen, geben noch volgen lassn.

³⁵⁸ vollständig.

³⁵⁹ Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtgebietes und somit der Gerichtsbarkeit.

24.

Dise vorgeschribene wilkohr vnd Statut, so Radt, Rethe vnd Virtelmeister mder Stat alhie zu Czeitz bewilliget vnd angenomen, werden einem jtzlichen Burger doselbest vnuerbruchlich vnd zu Ewigen zeiten zuhalten gebothn. So aber jemand die vorsetziglich vberfarn vnd brechen wurde, der soll, so offt das geschiedt, Sechs Margkh Silber halb vnnserm gnedigen herrn von Nümburgk vnd die anndernn hellffte dem Radt vnerleslich verfallen sein.

25.

Vnnd domit aber die obberürten Vnnsere Burger vnd vnnderthanen an diser obgeschriben Confirmacion, Ordnung vnd bestettigung nit gehindert, sonnder stät vnd vesst in obbedeütter massen dabej beleiben vnd gehanndthabt werden, So haben wir, obgedachter Bischoue, Hierüber zu vrkhonde Vnnser Bischoflich jnnsigl fur vnns vnd vnnser Nachkhomen offennlich an disen briefe zuhenngen verschaffet, Der Geben ist jn vnnserm furstlichen hofe zu freysing Am Sambstag nach der heiligen Vrstend³⁶⁰ Jhesu Cristi von desselben vnnsers | 73^r| liebenn herrnn vnd hailmachers geburde zuzeeln Tausendt funnffhunndert vnnd jn dem Drewundtzwaintzigisstem Jaren.³⁶¹

| 73^v 1eer |

 $^{\mathrm{m}-m}$ von derselben Hand über der Zeile erg. und eingewiesen.

³⁶⁰ Auferstehung.

³⁶¹ 11. April 1523.

4. Ordnung für die Vorstädter und Hausgenossen aus dem Jahr 1559

| 74^r| Vnsers gnedigen Herren vnnd des Raths ordenung vnd Artickel, dornach sich die Vorstetter, Auch die Hausgenossen³⁶² Jn vnd vor der Statt sollen richtten.

Zum Ersten

Wellicher ein aigen Haus hatt, das er selber bewonet, der soll vber ein bar³⁶³ Ehevolck oder tzwu eintzele personen nicht einemen³⁶⁴, bey Peen vnd straff eins gutten schogks³⁶⁵.

hausgenoß

Zum andern

Do aber der Jhenige, dem das Haus tzustehett, dasselbige selbst nichtt bewontte, dem soll zwei bar Eheleutt oder vier eintzele Personen eintzunemen erleubt sein. Wellicher aber doruber schreitten wurde, der soll ein Nau schock vorfallen sein³⁶⁶.

Zum dritten

So soll bei peen vnd straff eins gutten schogks keiner kein Hausgenossen annemen, vngeacht der Hausgenosse komme neulich her oder sey zuuor hier gewessen, Es sei dan derselbige Hausgenosse dem Gerichtte vnnd Rat zuuorn

³⁶² Personen, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen; Hausgesinde. DRW 5, Sp. 406-407.

³⁶³ sc. Paar.

³⁶⁴ als Mieter aufnehmen. DRW 2, Sp. 1434.

³⁶⁵ sc. Neuen Schocks; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

³⁶⁶ sc. der schuldet eine Geldstrafe von einem neuen Schock.

angegeben vnd personlich vorgestaltt worden.

Zum Vierden

Die Hausgenossen, die sich alhier albereitt³⁶⁷ nidergelossen haben vnnd | 74^v| irer Ehelichen geburtt, Dessgleichen ires abschides³⁶⁸, wu sie tzuuor gewessen, noch tzur zeitt keinen schrifftlichen schein haben vorgelegt, Sollen sollichen schein tzwischen kunfftigk Ostern nechsten³⁶⁹ nochmals zur hantt zubringen schuldig sein. Wellicher aber sollichs vntterlassen wirdet oder nichtt zuthun weis, der soll alhir weitter nichtt gelitten³⁷⁰ werden, Vnnd do Jemandtt demselbigen fernere behausong oder beherbergong geben wurde, der soll in des gerichtts vnnd raths geburliche straffe sein.

Zum Funfften

So sol es mitt den Hausgenossen, so sich hinforder oder Cunfftiger zeitt anher begeben werden, auch also gehaltten werden, das mann keinem herberge vorhaischen³⁷¹ oder einemen soll, Er sey dan erstlichen dem gerichtt vnd Rath vorgestaltt worden vnnd habe solliche geburts- vnnd abschiedts brieue vortzulegen, die das gerichtte vnnd der Rath vor tuchtigk vnnd genugsam erkennen wirdett. Wurde nun Jemant, ehe vnnd tzuuorn dann die Person vorgestaltt,

Herberge verheisen

³⁶⁷ bereits.

³⁶⁸ Bescheinigung, mit der die Obrigkeit jemandem das friedliche Scheiden aus einer Stadt oder einem Herrschaftsgebiet bestätigt. DRW 1, Sp. 246.

³⁶⁹ bis zum nächsten Osterfest.

³⁷⁰ geduldet.

³⁷¹ versprechen.

die Abschitts- vnnd geburts brieue vorgelegtt vnd vor genugksam erkanntt sein, One vorwissen vnnd vorgunstigong³⁷² des gerichts vnd Raths einem herberge vorsprechen oder zu sich einemen, Der soll, so offte sollichs geschichtt, ein gutt schogk zur straff vorfallen sein.

Wandernder Personen Beherbergung

Zum sechsten

Was die wandernden oder wegferttigen³⁷³ Personen belangett, so vber lantt reisen vnd in vorstetten benachtigong oder herberge suchenn mogen, soll es also gehaltten werden, Das keinem herberge vorstatt³⁷⁴ werden soll, Er sei dan zuuor den Gassemeistern³⁷⁵, so des orts verordentt sein, vorgestaltt vnnd werde durch dieselbigen zur beherbergong zugelassen. So sich nun die Gassemeister lissen beduncken, das es ehrliche vnnd vnuordechtige Personen, zu dem man sich auch nichts arges zubesorgen, soll Jnen die beherbergong tzugelossen werden, domitt es wandernden vnnd ehrlichen leutten an herberge nichtt mangeln muge.

Wurden aber die Gassemeister befinden oder sich beduncken lossen, das es besorgliche oder vordechtige Personen, wie sie dan aus deme woll spuren werden, wan einer nichtt richttig wirdeth antzu- | 75^r| tzeigen wissen, was sein wandel³⁷⁶ vnd wesen sey, wornach er reise, wu er

³⁷² Einwilligung.

³⁷³ reisenden.

³⁷⁴ gestattet, erlaubt.

³⁷⁵ Gassenmeistern, Straßenaufsehern in Vorstädten.

³⁷⁶ Lebenswandel, Lebensführung.

herkomme vnnd wu er hinaus wolle, wie dan solliche frage vnnd erforschung bei einem Jedern den Gassemeistern hirmitt befohlen vnnd aufferlegtt wirdeth, So sollen die Gassemeister den, der also vordechtig vormarcktt wirdett, der beherbergong halben nichtt zulassen, Sondern gutlich abweisen. Do er sich aber doruber nichtt woltte abweisen lassen oder villeichtt besorgliche³⁷⁷ reden von sich lautten lisse, So soll derselbige nicht von handen gelassen vnd so baltt dem gerichtte angesagtt werden, das sich in dem fahl der gebuer³⁷⁸ wirdett weitter zeuhaltten wissen. Vnnd do nun Jemantt vnuorgestaltt den Gassemeistern oder one derselbigen zulassung benachdett³⁷⁹ oder geherbergett wurde, der oder die Jhenigen, so sollichs thun, sollen, so offte sollichs geschichtt, noch gelegenheitt der Person, so geherbergett worden, vnnd also noch befindong vnnd vmbstenden des handels in des gerichts vnnd Raths straffe sein.

Zum Siebenden

Sollen die Gassemeister allewege vmb Ostern vnnd Michaelis³⁸⁰, wan sich die herbergen oder Hausgenossen zuuorandern pflegen, vmbgehen, was sie bey einem Jedern vor Hausgenossen finden, Auch wo dieselbigen hero sein vnnd wie dieselbigen heissen aufftzeichnen lassen vnnd also dem gerichtte vnnd Rath des³⁸¹ ein vortzeichnus zustellen,

³⁷⁷ verdächtige.

³⁷⁸ Gesetzes, Billigkeit. DRW 3, Sp. 1304. ³⁷⁹ über Nacht aufgenommen.

^{380 29.} September.

³⁸¹ dayon

domitt man derselbigen Personen berichtt vnnd wissenschafft haben moge.

Zum Achtten

So soll auch keinem vorstattet sein noch nochgelassen werden, vor der Statt ein aigen haus tzuhaben, Er habe dan erstlich seiner ehelichen geburtt, auch wo er zuuorhin gewesen, wie er sich gehaltten vnnd abgeschiden sei, genugsamen schein, doran das gerichtte vnnd der Rath zufriden, darbrachtt vnnd vorgelegtt.

Dorumb so sollen die Jenigen, so albereitt eigne heuser vor der Statt haben vnnd sollichen obgemeltten beweis noch tzur zeitt nichtt dargethonn haben, nochmals schuldig sein, denselbigen zwischen Ostern nechsten zur hantt zubringen.

Wurden sie ⁿes aberⁿ doran lassen mangeln oder wurde auch Jhemantt, ehe vnnd zuuorn dan man sich bey dem gerichtte vnd Rath angegeben vnnd geburts-, auch abschiedts brieue vorgelegtt hatt, sich | 75^v| vntterstehen tzukeuffen oder niedertzulassen, der oder dieselbigen sollen nichtt geduldett vnnd dortzu gestrafft werden.

Zum Neunden

So sollen die Gassemeister schuldigk sein, in dem orth, dohin ein Jeder verordent, gutte auffachtong³⁸² tzuhaben, domitt sollichem allem gehorsamlich volge geschehe, vnnd, do sie vbertrettung vormercken wurden, sollichs dem gerichte vnnd Rath vormelden, domitt man durch geburlich

n−n über der Zeile korr. aus: aber es.

³⁸² Aufsicht, Obacht. Vgl. DRW 1, Sp. 847.

einsehen die vngebur³⁸³ vorkommen moge. Wurde man aber auch derhalben bei den Gassemeistern vnfleis spuren, So wil sich das gerichtte vnnd der Rath derwegen gegen Jnen auch zuertzeigen wissen, das sie befinden sollen, das man vber irem vnfleis misfallen trage.

Zum tzehenden

Nochdem^o auch die vorstetter aus allerlei vorursachong vnd vmbstenden nun forthin rugbar sein, derwegen so wirdet sich ein Jeder, dem was zeurugen³⁸⁴ vorfeltt oder gebueren will, dornach richtten, das die vberdrettong V. G. H. tzu Naumborgk vnlangst publicirtter policei ordennong³⁸⁵, Dieweil dieselbige vberdrettong in vorstetten V. G. H. gerichtte vnd dem Rath zugleich straffbar, dem gerichtte vnnd Rath so baltt gerugett vnd angesagett werde, bei peen vnnd straff eines gutthen schogks, so der Jenige, der die ruge thun soll, so offte das rugen vntterlassen, dem gerichtte vnnd Rath zu gleich vorfallen sein soll.

Was aber die andern vberdrettongen ausserhalbe der policey ordenong betriefft, Dieweil dieselbigen V. G. H. gerichtten allein zustendig, sollenn auch dieselbigen allein dem Richtter gerugett werden, vnnd wirdett sich in dem fahl gegen dem gerichtte ein Jeder mitt der ruge also zuertzeigen wissen, domitt er wider sich selbst zur straffe nichtt vrsache gebe. Es wil auch das gerichtte vnnd der Rath hochgedachts

o am Rand eine nicht näher bestimmbare Marginalie: 1209.

³⁸³ Unrecht; Unschicklichkeit.

³⁸⁴ sc. zu rügen; ein Vergehen anzuzeigen.

³⁸⁵ Vgl. Julius Pflug, POlicey Ordenung Des Stiffts Naumburgk, [Erfurt: Melchior Sachse d.A., 1550] (VD 16 N 189).

vnsers gnedigen Herren policei ordenong, hirmitt vorneuett, derselbigen gehorsamlich nochtzukommen Jederman erinnert vnnd sich sonsten der gebuer zuhaltten treulich ^pvormanet vndt^p erinnertt haben.

Zum Eilfften

So gelangett³⁸⁶ das gerichtte vnnd ein Rath teglich vnnd vielfelttigk ahn, wie die tagelohner die Jenigen, so irer bedurffen, mitt der arbeitt also vber- | 76^r | setzen³⁸⁷, das sie auch vielfelttig mer dan geduppeltte belohnung beckomen, vnnd wie man befindett, so geschichtt sollichs durch den wegk, das etzliche vnnd der grosser theill kein tagelohn, sondern allein das gedinge³⁸⁸ arbeitten wollen, dodurch dan, wie oben gemeltt, die leutte mitt der arbeitt gesteigertt vnnd vbernommen werden, Vnnd do sie gleich das tagelohn arbeitten, so werden doch die Leutte domitt auch hocher vbersetztt, dan leidlich vnnd billich istt.

Zudem so werden auch etzliche befunden, die sich, es geluste sie dan gar woll, do man Jnen gleich billiche belonung geben will, zur arbeitt gar nichtt wollen gebrauchen lassen vnnd befleissigen meher zum mussigkgange dan zu schuldiger³⁸⁹ arbeitt.

Souiell nuhn dieselbigen letzten vnd mussigk genger belangett, mitt denselbigen soll es also gehaltten werden, do

389 geschuldeter.

p-p von anderer Hand erg.

³⁸⁶ gelangett ... ahn: wird sich an ... gewandt, wird ... um Hilfe ersucht.

³⁸⁷ überteuern

³⁸⁸ Abmachung, Vereinbarung, Vertrag. DRW 3, Sp. 1362.

ir einer vmb arbeitt gegen geburlicher vnnd billicher belonung angelanget wirdett vnd wirdett sich derselbigen one vrsachen, dodurch er dortzu vorhindertt wirdett, wegern vnnd die Arbeitt abschlagen, derselbige soll tzu stundan gefenglich eingetzogen vnd mitt gefengknus gestrafft werden.

Arbeiter arbeiter

Wirdett er aber zum andern mahl mit sollicher faulheitt weitter vberfunden, soll er seinen stul forder setzen³⁹⁰ vnnd alhier nichtt gelitten noch geduldett werden.

Die andern aber, die sich der arbeitt gebrauchen³⁹¹, werden hiermitt erinnertt, sie arbeitten nun das gedinge oder das tagelohn, das sie es also machen woltten, das es der gleicheitt gemes isst vnnd niemandtt vbernommen werde; Den do man hinforder weitter befinden wirdett, das Jemandt, es sey durch gedinge oder tagelohn, so gar vbersatztt worden, so soll dem Arbeitter zu weitter nichts, dan was man befinden wirdett, das er woll habe vordinen mogen, geholffen werden.

Vnnd domitt solliche vnordenong vnnd vbernemong entlich noch bleibe, so wirdett man geursachtt dohin zugedencken vnnd mitt der zeitt eine ordenong zumachen, was, noch kurtze vnnd lenge des tages, der gemeinen Arbeitter tagelohn sein soll.

Zum Zwölfften

So seintt auch vntter denselbigen gemeinen tagelonern vnnd

³⁹⁰ entfernen; wohl im Sinne von: ... soll er wegziehen.

³⁹¹ die einer Arbeit nachgehen, die eine Arbeit ausüben.

andern vnuormogenden vnnd vnbesessenen³⁹² Personen etzliche vnnd nichtt der geringer theill dohin gewonett, das sie sich mehr, dan zudulden vnnd ihnen selbst nutzlich istt, auch ausserhalb der mussigen tage, der Birheuser fleissigen vnnd meher vortzeren, dan sie betzalen oder erschwinden³⁹³ konnen, dodurch dan | 76^v| nichtt allein den Jhenigen, die das getrencke mitt vncost vorschaffen, das ire one betzalong ausgesoffen wirtt, Sondern es thun auch dieselbigen dorfftigen³⁹⁴ vnnd vnuormogenden Personen durch sollichen missiggangk vnnd zerong inen³⁹⁵ an irer narong, Auch iren weib vnnd kinden an schuldiger vorsorgung vorseumnis vnnd abbruch.

Dasselbige abtzuwenden wirdett hirmitt, wie dan zuuor auch gescheen, nochmals verordentt, das sich die tageloner, gemeinen Erbtter³⁹⁶ vnnd andere ires gleichen vnuormogende Personen der Birheuser vnnd anderer Birgelack³⁹⁷ des werckel tages gentzlich enthaltten sollen. Wellicher aber doruber dretten wirdett, soll zum erstenmahl, do er es am gutte nichtt zuuorbussen hatt, mitt gefengknus gestrafft vnnd im gefengnus anders nichtt dan mitt wasser vnnd broth gespeistt werden.

Do er aber zum andern mahl mitt der vberdrettong wider quem, soll er alhier lenger nichtt geduldett werden, domitt man derselbigen vngehorsamen vnnd vngetzogenen leutte los werden vnnd vberig sein moge.

³⁹² nicht mit Grundbesitz ausgestatteten, nicht begüterten.

³⁹³ sich leisten können.

³⁹⁴ armen, bedürftigen.

³⁹⁵ sich (selbst).

³⁹⁶ Arbeiter.

³⁹⁷ sc. Trinkgelage.

Vnnd es soll hinforder keinem dieser obgemeltten personen das Bier anders nichtt gereichtt oder vorgetragen werden, dan das, so baltt ein kendelein³⁹⁸ brachtt wirdett, das geltt douor baruber³⁹⁹ gezceltt werde, vnnd soll Jnen also vff die Ortte⁴⁰⁰ oder kreide zutzechen gentzlichen benommen vnnd abgeschnitten sein, domitt die Jenigen, so die gebreude mitt schwerer vncost thun mussen, das ire betzaltt beckommen mogen.

Zum Dreitzehenden

So soll alhier in der Statt durch die Jhenigen, so Hausgenossen⁴⁰¹ weisse heuser zur mitthe⁴⁰² Jnnen haben, Auch von denen, so hintter denn mauren oder sonsten an vnsichtbarn oder vngemeinen⁴⁰³ orttern aigne heuser haben, niemant benachdett oder geherbergtt werden, Es werde dan dieselbige Person, so geherbergett werden soll, dem Burgermaister erstlich vorgestaltt, vnnd geschee also mitt desselbigen vorgunstigong. Were aber der Burgermaister nichtt beihanden, so soll die vorstellong gescheen dem ober kemrer. Wellicher aber sollichs vberdretten wirdett, der soll sambtt dem gaste mitt gefengknus gestrafft werden oder sonstt in des gerichts vnnd Raths straffe sein.

Zum Viertzehenden

Die Jhenigen, so sich in der ernde zeeitt der ären lesens

³⁹⁸ (Trink-)Gefäß; kleine Kanne. Vgl. DRW 6, Sp. 1079-1080.

³⁹⁹ bar

⁴⁰⁰ wohl: mit Eintragung ins Schuldbuch. Vgl. DRW 10, Sp. 411.

⁴⁰¹ sc. als Hausgenossen.

⁴⁰² weiß getünchte Steinhäuser in der Stadtmitte.

⁴⁰³ ungewöhnlichen; unbekannten.

gebrauchen, sollen sich desselbigen an dem Ortthe, do noch mandel⁴⁰⁴ stehen, derselbigen | 77^r| sei gleich viell oder wenigk, bei des gerichts vnd Raths straffe zuenthalten schuldig sein, bies die mandel gahr wegk kommen.

^qPublicirt⁴⁰⁵ in des Gerichts Vnnd Rats, Auch der Burgerschafft Vnnd der hausgenossenn beisein Monntages noch Exaltacionis Crucis Anno etc. 59ten.⁴⁰⁶

Vnnd widerumb Vorneuett freittages noch Jnuocauit Ao. etc. 60ten. 407*q*

^rZu dieser ordnung gehort ein vortragk, so zwischen dem gerichtt vnnd Rath Anno 61 schrifftlich vorfasset ist; derselbige ist hernachuolgenndtt zubefinden fol. 25b⁴⁰⁸.

Joseph Ruedel⁴⁰⁹ Stattschreiber

q-q von anderer Hand.

r-r von der Hand Ruedels.

⁴⁰⁴ Garben.

⁴⁰⁵ Öffentlich bekannt gemacht. DRW 10, Sp. 1435.

⁴⁰⁶ 18. September 1559.

⁴⁰⁷ 8. März 1560.

⁴⁰⁸ nach geltender Foliierung fol. 98^v-101^r (nach älteren Foliierungen fol. 107^v-110^r bzw. fol. 25^v-28^r).

⁴⁰⁹ Joseph Ruedel, Stadtschreiber in Zeitz (im Stadtbuch belegt für die Jahre 1559-1562); Lebensdaten unbekannt. Im zweiten Teil der Chronik von Jacob Thamm ist folgende Eintragung überliefert: "Joseph Rüdell der Stadtschreiber, wirdt Küchenmeister zue Merseburgk, stellt aber uff deß Rahts unncosten seine Rechnung Anno 67" (Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II, fol. 387).

5. Ordnung aus dem Jahr 1560

| 77^v| Aus nochlassung⁴¹⁰ des Hochwirdigen Fursten, V. G.

H. herrn Julien⁴¹¹, Bestettigten Bischoffs tzu Naumborgk,
Auch mitt vorwissen vnd bewilligong der virtelmeister vnnd
geschickten von der gemein, Haben sich Burgermaister,
Eldiste vnd Rathmanne aller dreier Rethe⁴¹² nochuolgender
anloge vnd erhoong, Auch anderer artickel vnd verordenung
voreinigt vnd entschlossen, wellichs dan auch also der
Burgerschafft Publicirtt vnnd von derselbigen ist
angenommen worden Anno etc. Lx.

1. Biersteuer

Nochdem ein Rath aus vorursachong der geferlichen vnnd geschwinden⁴¹³ zeitten, so eine tzeitlangk mitt kriegsleufften⁴¹⁴ vnnd in andere wege vorgefallen, in ettwas vnuormuegen vnnd schulde geratten, welliche dem Rath aus eignem vormuegen abtzutragen vnmoglich, Wie dan der Hochwirdige Furst vnnd Herr, Herr Julius, Bestettigtter Bischoff tzu Naunborgk, V. G. H., Auch virtelmeister vnd geschicktte von der gemein sollichs im werck selbst also vormergktt haben; Zu dem, das ein Rath auch sonstten mitt allerlei vnuormaidlichen gebeuden⁴¹⁵ beladen, wie dan

410 Mit der Erlaubnis. DRW 9, Sp. 1211.

⁴¹¹ Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

⁴¹² Neben dem regierenden (sitzenden) Rat, der vermutlich zwölf Mitglieder umfasste, gab es zwei weitere Räte; diese hatten in bestimmten Bereichen beratende Funktion.

⁴¹³ gefährlichen, bösen.

⁴¹⁴ Kriegen, Kriegsereignissen.

⁴¹⁵ Bautätigkeiten.

2 fl. dem Rath vor^s 1 bier

voraugen, Als⁴¹⁶ hatt Hochgedachtter V. G. H. gnediglich nochgelossen vnnd haben Virttelmaister vnd geschicktte von der gemein gewilligett, das die gemeine Burgerschafft tzu ablegong vnd abwendong berurts⁴¹⁷ vnuormuegens dem Rath soll beholffen sein Also vnd der gestaltt, das ein Jder, der da brauett, von einem Jedern gebreude⁴¹⁸ tvff zwey Jharlangk zwene gulden reichen vnd geben soll^t. Solliche steur soll anfahen nechst kunfftigk, so man wiederumb anfahett tzubrauen, vnd soll mitt sollicher steur wider⁴¹⁹ Raths Personen noch sonstten keiner – er sei auch, wer er wolle – nicht vorschontt sein. Es soll auch keinem kein Brautzeddel⁴²⁰ gereichtt noch antzubrennen⁴²¹ vorstatt⁴²² | 78^r| werden, Er habe dan solliche steur des Raths einemern, so dortzu sollen verordentt werden, tzuuorn erlegtt vnnd habe des ein beckentnus vortzulegen.

2. Erhöong^u des Raths einkommen

Vnnd domitt ein Rath die obliegende ausgabe souiel desto bas erschwinden moge⁴²³ one sonderliche beschwerong des

^s Lesung unsicher.

t-t später von anderer Hand gestr.

^u danach gestr. (von anderer Hand?): ander.

⁴¹⁶ So.

⁴¹⁷ des erwähnten.

⁴¹⁸ Menge des produzierten Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

⁴¹⁹ weder.

⁴²⁰ Brauerlaubnisschein. DRW 2, Sp. 275.

⁴²¹ den Brausud anzusetzen.

⁴²² erlaubt.

⁴²³ sich so gut wie möglich leisten kann.

gemeinen Mannes, hatt ein Rath die Collationes⁴²⁴, so man biesher in bestettigong des Raths dem Rath tzu ehren gehaltten, vnd anders mehr eingestellett, doneben dan auch bewogen istt, das des Raths einkommen vff folgende masse soll erhoett sein Also vnd dergestaltt:

Das ein Jedes der Hocken⁴²⁵ oder des Raths gewelbe⁴²⁶ hinforder Jherlich einen gulden mehr zinsen⁴²⁸ soll, dan dieselbigen biesher getzinsett haben;

gewölbe zinß⁴²⁷

Zum andern, das ein Jedere miethe⁴²⁹ an des Raths wiese auch Jherlich zehen groschen meher geben soll, dan bieshero douon gefallen istt, vngeacht⁴³⁰, es haben dieselbigen miethen raths Personen oder andere tzugebrauchen;

Miethen

Zum dritten soll hinforder eins Burgers Sohn, wan er Burger werden will, Ein halben thaler, Ein frombder, der eins Burgers tochtter oder wittwe ehlichtt vnd Burger gedencktt tzuwerden, ein thaller, Vnnd sonst ein Frombder, der Burger rechtt gewinnen will, tzwen gulden dem rath zu Burger rechtte tzugeben schuldigk sein;

vid. fol. 67⁴³¹ et^v 116 fac. b⁴³²

v Dittographie: et et.

⁴²⁴ gemeinsamen Mahlzeiten von Amtspersonen. DRW 7, Sp. 1174.

⁴²⁵ Verkaufsläden; Kleinhändler. Vgl. DRW 5, Sp. 1410.

⁴²⁶ Verkaufsraum. DRW 4, Sp. 828. Im Jahr 1531 wurden im Erdgeschoss des Kaufhauses, das 1483 an Stelle des alten Rathauses – dort, wo heute das Gewandhaus steht – gebaut wurde, Gewölbe errichtet, in denen Bäcker, Fleischer, Kürschner usw. ihre Waren anboten. Vgl. Rudolf Drößler, Zeitz. Zeit der Bischöfe (II), Zeitz 1994, S. 53.

⁴²⁷ Abgabe vom Kaufladen. DRW 4, Sp. 829.

⁴²⁸ zahlen.

⁴²⁹ Mieter, Pächter.

⁴³⁰ sc. ungeachtet davon, ob ein Ratsmitglied oder eine andere Person der Pächter ist.

⁴³¹ nach geltender Foliierung fol. 60^r.

⁴³² sc. facie; nach geltender Foliierung fol. 107^v.

 $2 d.^{435}$

3 d. 6 d.

Zum Vierden, souiel die gedreidich Pfenninge⁴³³ belangett, die man biesher dem Rath gegeben hatt vnd nochmals zugeben schuldig istt, soll dem Rath hinforder von einem Jedern virttel getreidich tzwene naw⁴³⁴ Pfenninge gegeben werden;

Zum Funfften, das Wagegeltt⁴³⁶ betreffende ausserhalb des Jharmarckts, soll ein Burger von einem Stein⁴³⁷ zwene naw pfenning vnd ein Frombder von einem Stein vier nau pfenning dem Wagemeister⁴³⁸ tzuentrichtten schuldigk sein.

3. Die vorwaltong des Rathstuls vnd den Burgerlichen gehorsam⁴³⁹ belangende

Des Burgerlichen gehorsams halben hatt ein Rath eine tzeitlang bei etzlichen vielmals mangel vnd lessickeitt gespurtt. Weill dan ein Jder bei ime⁴⁴⁰ selbst abtzunemen, was Jme selbst, Auch gemeiner Statt, do der Burgerliche zwangk vnd gehorsam in vorachtung oder abnemen kommen soltte, doraus woltte volgen, Demnach vnnd vff zulassung V. G. H. so wil ein Rath denn altten Artickel von dem Burgerlichen gehorsam hirmitt also erneuett | 78^v| haben. Nemlichen, Wellichem Burger tzu gehorsam gebotten wirdett vnnd nichtt Jn gehorsam gehett, Oder auch

vid. fol. 106b⁴⁴¹

Gehorsamb Ferner siehe hiervon fol. 107⁴⁴², vfn rande mit NB vermercket.

⁴³³ Abgabe auf produziertes Getreide. DRW 10, Sp. 837.

⁴³⁴ neue.

⁴³⁵ Denare; sc. Pfennige.

⁴³⁶ sc. Waagegeld.

⁴³⁷ Gewichtsstein (an Waagen); metonymisch auch Maßeinheit für Warengewicht.

⁴³⁸ obersten Beamten in der Stadtwaage.

⁴³⁹ Bürgergehorsam: Polizeigefängnis für Bürger. DRW 2, Sp. 595.

⁴⁴⁰ sich.

⁴⁴¹ nach geltender Foliierung fol. 97^v.

⁴⁴² nach geltender Foliierung fol. 98^r.

der, der in gehorsam gehett vnnd denselbigen gehorsam nichtt heldett, der wirdett seins Burgerrechtten vorlustig. Vnnd do er auch gleich sein Burger rechtt wiederumb vffs neue gewinnen woltte, So sol es doch bei eines Erbarnn Raths wolgefallen stehen, ob sie inen wiederumb zu Burger wollen auffnemen.

Vnnd ob⁴⁴³ sie also einen wiederumb tzum Burger wurden annemen wollen, soll er sich erstlich mitt dem Rath noch irem erkentnis vmb die vberdrettong zuuortragen vnd also dan sein Burger rechtt von nauem zugewinnen Pflichtigk vnnd schuldigk sein.

Do aber auch einer, der Burgerlichen gehorsam brechen wurde vnd nicht wiederumb burger werden konne oder wolle vnd sich doch gleichwol in der Statt enthaltten⁴⁴⁴ wolle, desset halben hatt vnser gnediger Herr gemeiner Statt vffs neue diesen artickel also tzugelossen vnd bestettigtt, das derselbige vberdretter, so fern er in der Statt oder dem Weichbilde⁴⁴⁵ sein will, soll vorpflichtt sein, funfftzigk gulden straff Halp V. G. H. vnnd die ander helffte dem Rath baruber⁴⁴⁶ zuerlegen oder so lange die Statt vnnd das Weichbilde tzumeiden, bis die straffe vorgnugtt wirdett.

Vnnd nochdem sich auch ein Rath der vorwalttong halben des Rathstuls einer ordenong vnd masse voreinigtt haben, das die Raths Personen bei einer Jnen dorauff gesetztten straffe gemeinlich frue vmb sieben vhr vffm Rathause sein

⁴⁴³ wenn.

⁴⁴⁴ aufhalten. DRW 2, Sp. 1561.

Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtgebietes und somit der Gerichtsbarkeit.
 bar

NB: Das ist 9 früe Dienstags vndt freytags vmb Acht Vhr. vnnd Jres Rathstuls wartten⁴⁴⁷ sollen, Derhalben wirdett dorgegen vorordentt vnnd hirmitt gebotten, das die Jenigen, so erfordertt vnd vorbeschiden werden, forderlich vnd vnseumlich vorkommen vnnd erscheinen sollen, Auch das niemantt, der also vorbeschieden oder erfordertt istt, abscheiden soll, Es geschehe dan mitt des Raths wissen vnd nachlassung oder er habe sonsten seinen gewissen abschiedtt beim Rathe erlangett. Wellicher aber dem tzuwidder handeln wirdett, der soll in des Raths straffe sein.

4. Vnmundiger Kinder Sachen belangende

Domitt den Armen, Vnmundigen kindern vnd waysen dermassen, wie es die billigkeitt vnnd notturfft erfordertt, vorgestanden vnd souiel moglich vnrichtigkeitt vorkommen⁴⁴⁸ werden möge, So soll hinforder das Jhar vber allewege in viertzehen tagen einen tagk, nemlich den Dinstag, durch nochuolgende drei dortzu vorordentte Personen rech- | 79' | nong gehortt vnd also von vnmundiger kinder vormunden ires einnemens vnd ausgebens vnd anderer irer administracion halben aigentlicher beschiedtt genommen, Auch dieselbige rechnong vnd beschiedtt von denn vormunden schrifftlich vbergeben werden, domitt also ein Jeder vormunde des Jhars eimal rechnong thu vnd ein Rath wissen moge, wie mitt vnmundigen kindern vnd iren guttern vmbgegangen vnd denselbigen vorgestanden werde.

Vnnd welliche rechnongen richtigk sein, die sollen tzu

Confftigem berichtt beigelegtt werden. Wo aber mangel

⁴⁴⁷ ihr Ratsamt versehen; ihres Ratsamtes walten.

⁴⁴⁸ vermieden, zuvorgekommen.

funden wirdett, soll man sollichs an Rath gelangen lassen vnd mitt derselbigen vorwissen billichs entschiedts pflegen.

Vnnd es soll tzu sollicher rechnong oder anhorung derselbigen verordentt sein von wegen der gemein Niclaus Clemen⁴⁴⁹, Apotecker, von Raths wegen Brictius Schoneman⁴⁵⁰, Johan Bauch⁴⁵¹ vnd der Stattschreiber⁴⁵². Was auch von vnmundiger kinder gelde oder sonsten tzu getreuen handen bei einem Rathe eingelegtt⁴⁵³ wirdett, das soll der regirende Burgermeister vnd die obgemeltten drei Personen tzuuorwaren haben vnd eintzunemen vnd soll ir Jeder ein besondern, Jedoch vorändertten schlussel zu sollichem gelde haben, Das also keiner one des andern vorwissen ettwas ausgeben noch einemen moge.

5. Die Margktt- oder Fischhocken⁴⁵⁴ belangende Dieweil die margktt- oder Fischocken nichtt einerley gewichtte gebrauchen, dodurch sich dan allerlei zubefaren⁴⁵⁵ istt, sonderlichen der Jhenigen halben, denen der vntterscheidtt des gewichttes vnbewust, Die Frombden auch vmb des schweren gewichttes willen nichtt gerne ettwas anher bringen, So sollen die marck- oder Fischocken, Auch andere, so Fischwerck oder andern speisse kauff anher

⁴⁴⁹ Vgl. das von Pflug 1549 erteilte Privileg für die Schwanen-Apotheke und deren Apotheker Nicolaus Clement. ⁴⁵⁰ Brix Schonemann, Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1575, 1578 und 1581. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

⁴⁵¹ Johann Bauch, Bürgermeister (gest. 1577). Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II, fol. 457^v. ⁴⁵² sc. Joseph Ruedel.

⁴⁵³ hinterlegt. DRW 2, Sp. 1419.

⁴⁵⁴ Fischhändler. DRW 3, Sp. 557.

⁴⁵⁵ zu befürchten.

bringen vnd feill haben, kein ander gewichtte dan kramer gewichtte⁴⁵⁶ geben, Dornach Jnen dan auch der Rath den kauff will tzusetzen wissen, vnd sollen also allein die Fleischer ir gewichtte behaltten. Vnnd nochdem den Leutten domit kurtzong⁴⁵⁷ geschichtt, das die eine Schale, dorein man den fisch legett, gemeinlich voller schleims istt, Auch das gewichtte stettiges in der andern schalen ligen bleibtt, dodurch dan auch die schwere des schleims in dem andern theil nichtt vormargktt⁴⁵⁸ wirdett, Demnoch soll ein Jeder Fischocke an einer stangen, dorinnen ein arm eingezcapfft istt, doran die wage hangen soll, die wage frei schweben lassenn, Auch das gewichtte in das ander theil eher nichtt einlegen, man habe dan tzuwegen⁴⁵⁹, Domitt man spuren moge, wan die eine schalle vom Fische ge- | 79^v | schleimbtt vnd schwerer dan das ander theil istt. Vff den fall dan die Hocken den schleim herausser zuthun vnd die Schalle sauber oder rein tzuhaltten sollen schuldigk sein, domitt die leutte, so vmb ire betzalong von inen keuffen, am gewichtte nichtt vorletztt werden. Vnnd achtett ein Rath vor bequem, domitt es der ausreinigung halben mitt dem schleim souiel desto richttiger sei, das das theill der schalle, dorein man den Fisch tzulegen pflegett, voller locher geschlagen werde.

Vnnd wellicher Hocke die wage noch dieser ordenung nichtt hengett oder sich mitt reinigung des schleims oder einlegong des gewichttes dieser ordenung nichtt gemes

⁴⁵⁶ Gewichtsstücke und Gewichtsnormen der Krämer. DRW 7, Sp. 1386.

⁴⁵⁷ (finanzieller) Nachteil, Schaden. DRW 8, Sp. 211-212.

⁴⁵⁸ bemerkt, festgestellt.

⁴⁵⁹ zu wiegen.

ertzeigtt, der soll, so offte es geschichtt, dem Rath einen Halben gulden tzur straffe vorfallen sein. Wellicher aber von Jnen den kauff steigertt oder einen sollichen falsch⁴⁶⁰ brauchtt⁴⁶¹, der nichtt peinlich⁴⁶² tzustraffen, der gibtt, so offte es geschichtt, dem Rath sechs vnd dreissig schilling pfenninge tzur straffe.

6. Die Handtwergs Quesse⁴⁶³ Belangende

Dieweill die Handttwerges Quesse dermassen einreissen, das sich dieselbigen gemeinlich lenger vortziehen, dan woll leidlich istt, die leutt ihnen⁴⁶⁴ auch dodurch an irem erwerb vnd narong schaden thun, So sol einem Jedern Hanttwerge meher nichtt nochgelassen sein, dan des Jhars einmahl vnd lenger nichtt dan zwene tage Quas zuhaltten, Jdoch das der ander tagk der rechen tagk⁴⁶⁵ sei, bei peen vnd straffe eines gulden, so ein Jedere Person, so diese ordenung vberschreitten wirdett, soll vorfallen sein zum halben theill v. g. h. vnd die ander helffte dem Rath.

7. Von kintteufften vnd wirtschafften⁴⁶⁶

Auff kintteufften vnd Wirtschafften sollen die Elttern ire vngeladene⁴⁶⁷ kinder vnd gesinde anheim⁴⁶⁸ lassen vnd soll

⁴⁶⁰ Betrug, Warenbetrug. DRW 3, Sp. 411.

⁴⁶¹ begeht.

⁴⁶² auf die Verurteilung zu Leibes- und Lebensstrafen gerichtet. DRW 10, Sp. 585.

⁴⁶³ Festessen. DRW 10, Sp. 1489.

⁴⁶⁴ sich

⁴⁶⁵ Sitzung, die der Abrechnung und der Bilanz dient. Vgl. DRW 9, Sp. 227 und 231.

⁴⁶⁶ Hochzeitsfesten.

⁴⁶⁷ nicht eingeladenen.

⁴⁶⁸ zu Hause

auff den kinttteufften vnnd Wirtschafften von keinem geladenen gaste nichts wegk gegeben noch wegk geschicktt werden, auch nichts mitt sich nemen, bei straff eins gulden, halb vnserm gnedigen herren vnd die ander helffte dem Rath.

Vnnd es sollen dem Ehestande tzu ehren ir zwene, so der Brautt am neg- $|80^r|$ sten vorwantt sein, die Brautt in die kirche furen, auch zum alttar, wan Brautt vnd Breuttigam sollen copulirtt⁴⁶⁹ werden.

Vom dem Alttar aber vnd wiederumb aus der kirchen sollen ir zwene die Brautt furen, so dem Breuttigam am nechsten vorwantt sein. Die Brautt diener aber, die sollen – man fure die Brautt in oder aus der kirchen – vor der Brautt her gehen.

Vnnd es soll in allewege, es sei sommers oder wintters tzaitten, vmb acht vhr angefangen werden vnd vmb neun vhr aus sein.

Es wirdett auch menniglich erinnertt, das man sich in dem gehen aus der kirchen mitt vnnottigem gebrenge⁴⁷⁰, wie bisher gescheen, nichtt auffhalten, Sondern ein Jeder noch seinem stande von statten gehen wolle.

Vnnd es soll sich der kuchemeister⁴⁷¹ bei des Raths straffe dornach richttenn, das er, so baltt das volck aus der kirchen in das Haus gehett, lessett anrichtten, domitt die gestte vnd das essen zu gleich an tisch kombtt; domitt es auch des vortzuges⁴⁷², wie biesher gescheen, mitt dem geste

⁴⁶⁹ verheiratet. DRW 7, Sp. 1302.

⁴⁷⁰ Prunk

⁴⁷¹ Küchenmeister. DRW 8, Sp. 30-32.

⁴⁷² Verzögerung.

setzen nicht bedorffe, so soll der kuchemeister die geste, wie dieselbigen sitzen sollen, nocheinander lesen vnd wie ein Jeder gelesen wirtt, also soll er sich vngewegertt⁴⁷³ setzen, bei des Raths straffe.

Vnnd wie ein Jeder am ersten sitzett, also soll er sich die wirtschafft aus⁴⁷⁴ one fernere des kuchemeisters verordenung oder erinnerong wiederumb setzen. So soll man auch schleunigk speisen vnd die gerichtte, wie biesher gescheen, nichtt so lange stehen lassen.

Vnnd so baltt die maltzeitt gescheen vnnd das geschencke vberantwortt istt, sollen wie vor altters Brautt vnd Breuttigam beigelegtt⁴⁷⁵ werden.

Es sei auch auff den ersten oder den andern abentt, so soll man Jongkfrauen vnd gesellen nichtt durcheinander setzen, bei des Raths ernstter straffe.

Vnnd weil es eine vorgebliche muhe istt, die gestte des andern tages wiederumb bsonders tzur wirtschafft fordern zulassen, so sol man in der dancksagong oder trostong⁴⁷⁶ die gestte erinnern, des andern tages noch mittage wiederumb tzuerscheinen.

Vnnd es sollen bei den Wirtschafften die Thuren mitt huttern⁴⁷⁷ bestelt werden, domitt man die vngeladenen Personen abweise vnd nichtt einlasse. Do aber in sollicher

⁴⁷⁵ Nach mittelalterlichem sächsischen Recht war die Eheschließung erst dann vollzogen, wenn das Brautpaar den Geschlechtsverkehr ("Beilager") absolviert hatte – ursprünglich in der Öffentlichkeit, später vor Zeugen, noch später nur noch symbolisch.

⁴⁷³ ohne Weigerung, ohne Widerspruch.

⁴⁷⁴ über, hindurch.

⁴⁷⁶ Segenswunsch.

⁴⁷⁷ Türstehern, Wächtern.

ordenong oder bestellong lessigkeitt gespuertt wirdett, soll der Breuttigam einen gulden tzur straffe vorfallen sein, Halb vnserm gnedigen Herren vnd halb dem Rath.

WPublicirt vffm Rathause zu Zeitzs in der gemein gegenwarth Montages noch Vocem Jocunditatis Anno etc.Lx. 478

Wiederumb vorneuet vnd publicirt dinstags noch Jnnocentum Puerorum Anno etc. Lxijten.⁴⁷⁹

Joseph Ruedel Stattschreiber^w

w-w von der Hand Ruedels.

⁴⁷⁸ 20. Mai 1560.

⁴⁷⁹ 6. Januar 1562.

6. Handwerkerordnung aus dem Jahr 1561

| 80^v| Von Gottes gnaden wier Julius⁴⁸⁰, Bestettigtter Bischoff tzu Naumborgk, Entbietten allen vnnd Jeden einwonern vnser Stadtt Zeitzs vnnd vntter andern den Jhenigen, so in derselbigen mitt der handtt arbeitt ire narung^x suchen, vnser gnade, Vnnd geben Jnen hiemitt zuuornehmen, das vnns mannichfelttig angelangtt, das der gemeine Man durch die Arbeitter, als⁴⁸¹ Zimmerleutte, Meurer vnnd Steinmetzen, Jtem Taglöner vnd Kerner⁴⁸², so vmbs lohn fahren, mannichfalttig beschwertt werden sollen, In deme, das das lohn zu hoch genommen vnnd doch die arbeitt vbell vorbrachtt wurde, Zu deme, das man Jhe biessweillen zu arbeittern nichtt könte kommen; Darumb wier dan von den Ersamen, vnsern Lieben getrewen, dem Rath zw Zeitz, vmb gnedig einsehen vnnd das wier in dem allem gnedigen Ratth mittheillen woltten, vntterthenigk ersuchtt seintt worden, Welliches wier gleichwoll, noch erwegong allerley vmbstende vnnd sonderlich Jtziger tzeitt, nichtt vor vnnöttig, Sonder vor billich vnnd vor ein notturftt geachtt; Vnnd dem allem nach, wie sich nochbestimptte Arbeitter, die sich in vnser Stadtt nehren wollen, mitt irer arbeitt vnnd belohnung haltten sollen, gesetzt vnd geordnett. Wie wier dan sollichs hiemitt setzen, ordnen vnd

x danach gestr.: zu.

⁴⁸⁰ Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

⁴⁸² Person, die mit der Karre Waren und sonstige Lasten befördert. DRW 7, Sp. 457-459.

vnuorbruchlich wollen gehaltten haben, Vnnd befehlen dorauff vnserm gerichtt vnnd gedachttem Rath vnnd sonstt menniglich, den es betreffen wirdett, das sie vestiglich darob haltten vnnd die vbertretter mitt geburlicher straffe belegen. Jn dem geschichtt vnser ernstliche, gefellige meynunge.

Meurer vnd Steinmetzen

Einem Meurer vnnd Steinmetzen, die Maister sein vnnd auch selbstt mitt der handtt arbeitten, soll man zw Sommers zcaitten die wochen, do man Jnen nichtt essen gibtt, einen gulden geben vnd soll dem Steinmetzen, der Maistter istt vnnd seinen tzeugk⁴⁸³ hatt, dortzu | *81^r* | die scherff haltten⁴⁸⁴. Einem Jedern aber irer gesellen soll man zw sommer zeitten achtzehen groschen geben, Zw wintters zceitten aber soll man einem meister die wochen achtzehen groschen vnnd einem gesellen funfftzehen groschen tzu lohn geben.

Nota: Nach gescheener dieser Ordnung ist diese Anderong gemacht wordenn, Das der Zimmerman, so meister ist, tzu Sommers zeitten die woche Ein gulden vnd tzu winters tzeitten die woche Achtzehen groschen haben soll.

Zimmerleuth

Einem Zimmerman, der Maister istt vnnd auch selbstt mitt der handt arbeitt, soll man tzw Sommer zeitt achtzehen groschen vnd derselbigen gesellen einem funfftzehen groschen vnnd zw Wintters zeitten dem Maister funfftzehen groschen vnnd dem gesellen zwölff groschen zw lohne geben. Vnnd es sollen Steinmetzen, Meurer vnnd

⁴⁸³ Handwerkszeug, Ausrüstung.

⁴⁸⁴ für die Schärfe der Werkzeuge sorgen.

Zimmerleutt zu sommers zceitt, als von Cathedra Petri⁴⁸⁵ bies vff Galli⁴⁸⁶, frue vmb vier Hora an der arbeitt sein vnnd eher dan es sechsse vffn abent geschlagen von der arbeitt nichtt gehen. Wintters zeitten aber sollen sie frue vmb sechs vhra an der arbeitt sein vnnd zw abents, wan es funffe geschlagen vnnd eher nichtt, von der arbeitt gehen. Zw somers zceitten sollen sie zu morgen vnnd vesper brott zcu Jedern lenger nichtt dan eine halbe stunde vnnd zur mittags maltzeitt eine stunde haben. Zw wintters zeeitten aber sollen sie vmb zehen hora zu mittags mahll eine stunde vnnd zu vesper brotth vmb zwei hora eine halbe stunde haben. Auch soll ein Maister vff einmahll meher nichtt dan einen lehr Jungen haltten vnnd demselbigen vff dem Steinmetzenvnnd Meurerwerck vntter drey Jahren vnnd vff dem zimmer handtwerge vntter zwey Jahren nichtt ausgelernett gegeben werden.

Den Meurern vnnd zimmerleutten, Maister vnnd Gesellen, soll ein feyer- oder regen tagk, so in der wochen vorfeltt, vorlonett werden. Do aber in einer wochen ein feirvnnd auch ein Regen tagk einfiell, so soll Jnen doch nicht meher dan ein tagk verlohnett werden. Der gutten Montage⁴⁸⁷, so Steinmetzen, Meurer vnnd Zimmerleuthe zumachen pflegen, soll gentzlich vnnd bey vorlustt des wochenlohns abgeschafft vnnd hiemitt auffgehaben sein. Ein Jtzlicher Meurer vnnd zimerman soll auch dem Jhenigen, der inen vmb arbeitt ansucht, vmb den

⁴⁸⁵ 22. Februar.

Aber ein
Zimmergesell soll zu
Sommers
zeittenn
die woche
Achtzehen
groschen
vnd jm Winter
die woche
funfftzehen
groschen
habenn.

⁴⁸⁶ 16. Oktober.

⁴⁸⁷ gute, freie oder blaue Montage: stundenweise oder gänzlich arbeitsfreie Montage. DRW 9, Sp. 852-853.

angetzeigtten lohn, wan auch gleich die arbeitt nur einen tagk oder halben wehren soltt, zuarbeitten schuldigk sein | 81^v| vnd also niemandtt vmb Kurtze willen der tzeitt arbeitt wegern. Wellicher Maistter oder Gesell aber, der sich sollicher wegerong anmassen wirdet, soll, so offt er sich des vntterstehett, vff ansuchen des, dem er die arbeitt gewegertt, drey tage langk vff seinen vncosten mitt gefengknus gestrafft werden. Wurde auch Jemantt von den Bauhern Maistter vnnd Gesellen in werender arbeitt die Costt geben wollen, Als dan sol dem Maister vnnd Gesellen meher nichtt dan obgemeltter ordnung nach halb wochen lohn geburen. Es sollen aber gleichwoll die gedinge⁴⁸⁸ hirdurch vnuerbotten sein, Jedoch also, das es bey dem Bauherren stehe, ob er die arbeitt woll vordingen oder das wochenlohn will arbeitten lassen, vnnd sollen also obgemeltte Handtwerger vff das gedinge nichtt zeudringen haben, Sondern, do dem Bauhern das gedinge nichtt geliebte oder do man desselbigen nichtt köntte einig werden, vmb obgemeltt wochenlohn zuarbeitten schuldigk sein. Wellicher Maistter sich aber des wurde wegern, dem soll sein Handttwergk zu Sommer zeitt im stiefft zutreiben vff ein virtell Jhar langk verbotten sein. Wurde er sich aber daruber arbeitt im stiefft anmassen, soll er durch vnser gerichtt vmb zehen gulden gestrafft werden, an wellicher straff wier dem Rath, vmb merers aufsehens willen, den dritten theill eingereumbtt haben, vnnd do er die straffe nichtt Jn vermögens wer zuerlegen, soll er an statt derselbigen vff sein vncost nach wilkur vnsers Richters mitt zeitlichem

⁴⁸⁸ Abmachungen, Vereinbarungen, Verträge. DRW 3, Sp. 1362.

gefengknus gestrafft werden. Wellicher aber auch von den Bauhern meher, dan diese ordnung vermagk, am wochen lohn geben, oder wellicher Maister vnnd Gesell meher nemen wurde, die sollen also gestrafft werden, das der Bauher vnserm gerichtt funff gulden, der Maister oder gesell aber, so zuuiel nimbtt, soll, so maniche woche es geschichtt, die vberige belohnung gentzlich vnnd dasselbige woche lohn gegen dem gerichtt vorfallen sein, doch das^y vmb mehrers aufsehens willen dem Ratth an obgedachtter straffe der dritte theill volge.

Zigeldecker

Einem Zigeldecker soll man bei seiner Costt einen tagk tzudecken vierde halben groschen vnd, do man Jme die Costt giebtt, einen tagk zwene groschen geben, vnd was er nichtt gutt oder rechtschaffen machtt, das soll er vff seine darloge⁴⁸⁹ wiederumb vmb sonstt machen; vnnd soll also der Zigeldecker eben so wenig als | 82^r | die vorgemeltten wergkleutte vff das gedinge tzudringen noch sich der arbeitt vmb gemeltt taglohn – dieselbige werde kurtz oder langk – nichtt tzuwegern noch ettwas weitter tzur belonung tzunemen haben, bei vormeidong der straff, Jnmassen⁴⁹⁰ bei den vorrigen wergkleutten aussgedrucktt istt. Auch soll er frue vmb vier vhra an der arbeitt sein, vnd eher, dan es sechsse vff den abent geschlagen hatt, von der arbeitt nichtt gehen, vnd sich mitt der mittags maltzeitt vnd anderm also

y danach ein Buchstabe weggewischt.

⁴⁸⁹ Unkosten. DRW 2, Sp. 709.

⁴⁹⁰ wie.

haltten, wie mitt den andern wergkleuthen mase gegeben wirdett

Kerner Lohn

Jtem in das Windisch-, Alttemarcktt- vnd Naumarcktt virttell soll einem kerner tzu furlohn gegeben werden von einem karn santt tzehen pfennigk, Von einem hundertt tziegel sechs pfennigk, Von einem karn Schlam oder Schutt sechs Pfennigk, Vonn einem karn Leim sechs Pfennigk, Vom einem virttel kalck drey Pfennigk. Jtem in das Bruel virttel aber soll gegeben werden von einem Hundertt tziegell tzehen Pfennigk, Vonn einem karn santt achtt Pfennigk, Von einem karn leim achtt pfennig, Von einem karn schlam oder schutt sechs Pfennigk, Von einem virttel kallich vier Pfennigk. So man aber das gedinge fertt⁴⁹¹, soll im sommer, als von Cathedra Petri bis vff Galli, ein tagk achtt groschen Vnnd Wintters tzeitten, als von Galli bies vff Cathedra petri, ein tagk sechs groschen vnnd meher nichtt gegeben werden. Vnnd soll der kerner, so das gedinge fertt, tzw sommers tzeitten frue vmb vier vhr ahnspannen vnnd tzu mittage, wan es tzehen geschlagen, bies zw tzwölff schlegen mittag haben vnnd von tzwölff vhr bis vffn abentt tzu sechs schlegen tzufaren schuldigk sein. Zu wintters tzeiten aber soll frue vmb sechs vhr angefangen vnd vmb eilff vhr mittag gemachtt vnd vmb tzwölff vhr wiederumb angespantt vnd vffn abent, wan es funffe geschlagen, ausgespantt werden. Wellicher kerner aber, der sich wirdett wegern, vmb bemeltte belohnung tzufaren, dem sollen alle furen im

⁴⁹¹ im Akkord, für Stücklohn arbeitet. DRW 3, Sp. 1362.

Stiefftt vff ein monath lang verbotten sein, bey Peen vnnd straffe, do er sich vber sollich verboth farens anmassen wurde, eins gutten schocks⁴⁹² Oder, do er das geltt nichtt tzuer- | 82^v | legen hatt, bey straff des gefengknus. Wurde auch Jhemand meher geben, dan diese ordnung vormagk, der soll gleicher gestaltt vmb ein nau schogk⁴⁹³ gestrafft werden, doch das der Rath an sollicher straff berurtter vrsach halben den dritten theill haben.

Gemeine Arbeitter Oder Taglohner

Einem taglohner oder Handttlanger soll man one die Costt von Cathedra Petri bies vff Pfingsten tzwantzigk pfenning vnd von Pfingsten bies vff Bartholomei⁴⁹⁴ tzwene groschen vnnd vonn Bartholomei bies vff Galli auch tzwentzigk pfennig vnd von Galli bies wiederumb vff Cathedra Petri achtzehen pfenning einen tagk tzu lohn geben. Wer aber die Costt giebtt, der soll den halben theill obgemelts lohns vnnd meher nichtt geben; vnd ein Jeder Taglohner oder Handtlanger soll im sommer, von Cathedra Petri bies vff Galli, frue vmb vier schleg an vnd gegen abentt, wan es sechsse geschlagen, von der arbeitt, Vnd zw winters zceitten, als von Galli bies vff Cathedra Petri, frue vmb sechs vhr an vnnd gegen dem abentt, wan es funffe geschlagen, von der arbeitt gehen. Auch mugen sie im sommer von zehen bies tzu tzwölffen vnnd im wintter von zehen bies tzu eilff schlegen mittag haltten vnnd im sommer

⁴⁹² sc. Neuen Schocks; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

Sp. 1017. 493 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

⁴⁹⁴ 24. August.

Taglohner

frue eine halbe stunde morgen brotth, nach mittage eine halbe stunde vesper broth vnnd tzu wintters tzeitten meher nichtt dan eine halbe stunde abentt brott essen. Es sollen auch alle Handtlanger vnnd Taglohner, so nichtt gewisse, vorsprochene arbeitt haben, tzw winters tzeitten im mittage eine halbe stunde vnd tzu sommers tzeitten frue, so baltt das thor vffgeleittett wirtt, eine stunde, desgleichen im mittage eine stunde sich vff dem alttenmarckte vor dem gewantthause⁴⁹⁵ vorsamlen vnnd finden lassenn, vnnd wellicher vmb arbeitt vmb obgemeltten lohn wirdett angesprochen, soll sich der arbeitt nicht wegern. Wurde aber einer die arbeitt abschlagen, soll er so baltt eingetzogen vnnd vff seinen vncostt ein tagk vnd nachtt mitt gefengknus gestrafftt vnd in dem gefengknus mitt wasser vnnd | 83^r | Brodtt gespeisett werden. Wurde er aber tzum andern mhall mitt sollicher wegerong vnd faulheitt weitter befunden, soll er seynen stull forder setzen⁴⁹⁶ vnd alhier im stifftt lenger nichtt geduldett werden. So auch erfaren wurde, das ein Taglohner den Andern zw arbeitten^z vorhetzett⁴⁹⁷, derselbige vorhetzer, auch der so vntreulich⁴⁹⁸ arbeitten wirdett, soll gleicher massen erstlich mitt gefengknus gestrafftt vnd, do er sich zum andern mhall vormercken lestt, ausser dem Stiefftt wegk geschafftt werden.

Wier behaltten vnns auch hiemitt vor, diese ordnung

z danach gestr.: vor.

⁴⁹⁵ Tuchhalle; Kaufhaus, das 1483 an der Stelle des alten Rathauses am Altmarkt errichtet wurde.

⁴⁹⁶ entfernen; wohl im Sinne von: ... soll er wegziehen.

⁴⁹⁷ wohl: von der Arbeit abhält.

⁴⁹⁸ unzuverlässig, unehrlich.

gentzlich wieder vfftzuheben, auch dieselbige tzubessern vnd tzumeren vnsers gefallens. Des tzu vrkuntt mitt vnserm vffgedrucktem Secrett⁴⁹⁹ besiegeltt. Datum Zeitzs am freittage noch Margarethae im ein tausentt funff hundertt vnd ein vnd sechtzigisten Jhare.⁵⁰⁰

^aDiese ordenung ist in gemeiner der burgerschafft vorsamlong vffm Rathause zu Zeitz publicirt worden dornstags noch Laurentj der wenigern Zeall Anno Lxjten.⁵⁰¹

Joseph Ruedell Stattschreiber^a

^{a-a} von der Hand Ruedels.

⁴⁹⁹ Geheimsiegel.

⁵⁰⁰ 18. Juli 1561.

⁵⁰¹ 14. August 1561.

7. Brauordnung aus dem Jahr 1561

| 83^v | Brau Ordenung des ein Vnd Sechtzigisten Jhares

Nochdem von wegen des teuren kauffs an gerst, Hopffen vnnd anderer tzugehor des brauens die Burgerschafftt das brauen vff dis Jhar sehr eingesteltt vnd nochgelassen hatt Vnd aber ein Rath befaren⁵⁰² vnd besorgen mussen, do an bier mangel sein wurde, das die Bauerschafftt sich selbstt brauens vnd schenckens wurde anmassen, Vnd das also dem schiede⁵⁰³, so von wegen brauens vnd schenckens tzwischen des stiffts Prelaten vnd Ritterschafftt vor sich vnd ire vnderthane mitt gemeiner Statt Anno etc. tzwantzigk istt vffgericht worden⁵⁰⁴, allerlei eingriff vnd widerwertigkeitt möchtte vorursachtt werden; Dasselbige tzuuorhuetten⁵⁰⁵, hatt ein Erbar Ratth vorordentt, das die Jhenigen, so brauheuser oder gasthöffe haben, Auch die Jhenigen, so acker bau haben vnnd sonstten in vormugens seintt, ire bier⁵⁰⁶, souiel ein Jeder vff seiner behausong hatt, gentzlich brauen soll, bei peen vnd straff tzehen gulden, so dem Rath von einem Jedern bier, so vngebrauett bleibtt, tzur straffe

⁵⁰² befürchten.

⁵⁰³ Schiedsspruch. DRW 12, Sp. 527-528.

⁵⁰⁴ Zu diesem Vergleich aus dem Jahr 1520 vgl. Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, S. 133-134. Stiftsritterschaft und Rat einigten sich darauf, dass Bewohner im Umkreis einer Meile um die Stadt für den eigenen täglichen Bedarf bei Kirchweihen, Hochzeiten, Taufen und Kirchgängen brauen, das Bier jedoch weder ausführen noch verkaufen durften.

⁵⁰⁵ um ... zu verhindern.

Menge des zu produzierenden Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

soll erlegtt werden.

Den andern aber, so in dergleichen vermogen nichtt seintt, istt der dritteill ires gebreudes vff dis Jhar erlassen, doch das bei peen tzehen gulden, die andern tzweitteill sollen gebrauett werden.

Do aber einer oder meher so vnuormogentt sein wurde, das er gar nichtts oder auch weniger, dan oben vormeldett istt, tzubrauen vermochtte, der soll sich forderlich beim Rath angeben; dem will ein Rath noch befindong seines vermogens mitt dem brauen masse tzusetzen, auch noch befindong seines vnuormuegens der gebreude vff dis Jhar tzuerlassen wissen.

Vnnd soll hinforder bies vff des Ratths fernere vorordenung, bei gemeltter straff tzehen gulden, vff ein gantz bier meher nichtt dann | 84^r | tzwei vnnd dreissigk tzeitzsche virttell⁵⁰⁷ gerstten geschutt werden, vnnd sollen die braugenossen den Meltzner⁵⁰⁸ dieselbige messen lassen bei des Raths straffe. Von wellicher messong dem meltzer ein groschen vnd meher nicht soll gegeben werden.

Vnnd hatt ein Ratth gewilligett, das bies vff ire fernere verordenung vff ein bier dreitzehen fas, iedoch meher nichtt, vnd vff ein fas sechs eimer, oder Vffs meistt vff ein sollichen gus vier vnd achtzigk eimer sollen gegossen werden. Wurde sich aber Jemantt beduncken lassen, seine gerste mochtte sollichen gus nichtt ertragen, dem soll frei stehen, weniger gissen tzulassen.

Volumenmaß für Getreide, in Sachsen ca. 26 Liter. Vgl. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 337.
 Mälzer.

Vnnd sollen die Brauer, bei peen ein Jeder funff gulden, pflichtig sein, dem, so brauett, die antzall tzugissen, so er begertt, doch das sich dieselbige vber vier vnnd achtzigk eimer vff ein gantz bir nichtt erstrecke. Man soll auch hinforder, bei straff eins gulden, so von einer ieden Person des vberdrettens erlegtt werden soll, meher nicht dan von einem gantzen bier tzwei vnd zwantzigk groschen brauer lohn Vnnd – es sei der Braugenossen einer oder mehr – weitter nichts dan zwen groschen zuuoreherung den brauern gegeben werden.

^bEroffent oder publicirt Montags nach Thomae Apostoli Anno Lxjten. ⁵⁰⁹

Joseph Ruedell Stattschreiber^b

b-b von der Hand Ruedels.

⁵⁰⁹ 22. Dezember 1561.

8. Policey- und Kleiderordnung aus dem Jahr 1562

| 84^v | Zeitzische Policei- vnnd kleider ordnung in der Stadtt Anno Domini 1562

Von Gottes gnaden Wier Julius⁵¹⁰, Erweltter vnnd Bestettigter tzum Bischoff tzur Naumborgk, Entbieten allen vnd Jtzlichen vnsern vnderthanen, was wirden oder standes die sein, vnsern gunstigen grus vnd gnedigen willen.

Lieben andechtigen vnd getreuen! Nochdem wier spuren vnd befinden, wie es dan menniglich vnuorborgen, das vnsers stiffts vnderthanen wie auch andere meher in abnehmung irer narong⁵¹¹ hirdurch kommen vnd gedeien, das sie sich vbermessig vnd hoher, dan eines Jeden standes gelegenhaitt, auch ir vermogen vnnd einkommen ertragen vnd leiden will, becleidenn, Sich auch mitt vberflussiger tzerong vnd vncostt auff vorlobnussen, Hochtzeitten, Teufften vnd Kirchgengen beladen, Zudem, das auch in dem allerlei vnordnung gehaltten wirtt; Wan wier vns dan schuldigk befinden, solchen der vnsern nochteill vnnd schaden, Auch alle vnordenung souiell moglich vorhuetten⁵¹² vnd abtzuschneiden, Als haben wier demnach in dem allen notturfftige vorsehung vnd ordenung tzumachen nichtt vnderlassen wollen, wie sich nemlich vnser Burgerschafftt mitt Cleidong, Wirtschafften vnd in

⁵¹⁰ Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

⁵¹¹ Lebensunterhalts, Einkommens, Vermögens. DRW 9, Sp. 1347.

⁵¹² verhindern.

andern vorhaltten sollen Vnnd thun euch, vnsern lieben getreuen, dem Ratth tzu Zeitzs, dieselbige hiemitt tzuschicken, gnedigk vnd ernstlich begerende, euren Burgern vnd Einwonern dieselbige tzum forderlichsten zu publiciren, domitt sich ein Jeder derselbigen ime zum besten⁵¹³ gehorsamlich habe zuhaltten vnd fur schaden zuhueten. Dan wier wollen beuelen, das die Vbertretter in vnnochlessliche straff | 85^r| sollen genommen werden. Do auch die Jenigen, so die vbertrettong zustraffen von vns beuhell erlangen werden, hierin seumigk sein wurden, wollen wir dieselbigen ihrer nachlessigkeitt halben nichtt weniger dan die vbertretter selbstt zustraffen vns vorbehaltten haben. Dornach sich ein Jeder habe zurichtten.

Vnnd erstlich so teilen wier die Burgerschafftt in drei stende, wie hernach vormeldett, Vnd wirdett einem Jedern standtt vnderschidliche masse gegeben, wes er sich soltte haltten.

Es sollen aber die vom adell, Doctores vnd Licentiaten⁵¹⁴, die vnder vnser burgerschafftt wohnen, vnd ire weiber vnd kinder vnder keynen dieser dreien stende begriffen odder domitt gemeintt sein, Sondern dieselbigen sollen sich des reichs ordnung⁵¹⁵ halden vnd dieselbigen nichtt vberschreitten.

⁵¹³ zu seinem eigenen Vorteil.

<sup>Inhaber des zwischen Bakkalaureat und Doktorwürde stehenden akademischen Grades. DRW 8, Sp. 1358.
Gemeint ist die große kaiserliche Reichspoliceyordnung von 1548. Vgl. Andrea Isely, Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, S. 39.</sup>

Der erst standtt vnd seine Cleidong

Jn ersten standtt sollen gehören Richtter, Burgermaistter, Raths- vnd gerichtts personen, Magistter⁵¹⁶, Schulmeistere, Ansehenliche kauffleutte, so mitt seidener wahr vnd guetern auslendische ire gewerbe treiben, Jtem ehrliche burger gutter altter ankunfftt⁵¹⁷ vnd geschlechtts, die nichtt von Hanttwergen, Sonder irer Jherlichen rentth, tzinsen vnd guetter oder von ehrlichen emptern sich erhaltten vnd leben, sambtt iren weibern vnd kindern.

Rocke

Das die mugen tragen rocke von Schamlott⁵¹⁸, Kardeck⁵¹⁹, vorstatt⁵²⁰, Englischen⁵²¹, Purpurianischen⁵²² vnd geringen tuchern istt inen nachgelassen.

Rauchfutter⁵²³

Die Richtter vnd Burgermaistter mugen tragenn gantze | 85° | marder, die andern marderkelen⁵²⁴, fuchssen, wölffen,

⁵¹⁶ Titel für Absolventen höherer Studien; Lehrer vor allem in den freien Künsten (artes liberales).

⁵¹⁷ Herkunft, Ursprung.

⁵¹⁸ Kamelott; guter Wollstoff. Liselotte Constanze Eisenbart, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, Göttingen u.a. 1962, S. 125.

⁵¹⁹ leichtem und billigem Seidenstoff, der häufig als Futterstoff diente. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 126.

⁵²⁰ Kleiderstoff aus reiner Wolle oder Mischwolle. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 131.

⁵²¹ aus England importierten, in England hergestellten.

⁵²² kostbarem Seidengewebe (in allen möglichen Farben). Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 127.

⁵²³ Pelzfutter.

⁵²⁴ sc. Marderkehlen; besonders beliebte, kostbare Pelze des Edelmarders, zum Füttern der verschiedensten Kleidungsstücke verwendet; die Marderkehle galt als kostbarer als der Marderrücken. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 133.

Behrn, Schmaschen⁵²⁵ vnd was darunder istt.

Wammes⁵²⁶, Jacken vnd Halsgoller⁵²⁷

Wammes mugen tragen dieses standes von seiden atlas⁵²⁸ vnd damaschken⁵²⁹, ire weiber vnd tochtter zu gollern sammatt⁵³⁰, zu Jacken aber seiden atlas, damaschken, kardeck, schamlott, Bruckischen atlas⁵³¹ vnd was geringer istt.

Gebreme⁵³²

Den mennern vnd iren weibern sollen nochgelassen sein vmb einen rock zwo ellen sammatt, doch das des weibes rock ein schauben rock⁵³³ sei, sonstten zum rock, der nichtt forn offen istt, bis vff den fus meher nichtt dan funff virttel⁵³⁴ tzuuorbremen lassen, Aber vmb eine Jacke meher nichtt dan eine halbe ellen⁵³⁵. Also auch die mannes

⁵²⁵ fein zubereitetes Lammfell. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 134.

⁵²⁶ im 16. Jahrhundert ein den Oberkörper bedeckendes, meist hochgeschlossenes, eng anliegendes, bis zur Taille reichendes Kleidungsstück für Männer.

⁵²⁷ reich geschmückter, großer Umlegekragen. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 139.

⁵²⁸ Seidenatlas; glattes, rauschendes Seidenzeug. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 123.

⁵²⁹ sc. Damast; kostbares Zeug mit eingewebten Bildern. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 124.

⁵³⁰ Samt.

⁵³¹ aus Brügge stammendes Seidenzeug.

⁵³² Verbrämung, Randbesatz, Schmuck an Kleidungsstücken.

⁵³³ häufig verziertes, vorne offenes Obergewand. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 138.

⁵³⁴ sc. fünf Viertelellen.

⁵³⁵ regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen. DRW 2, Sp. 1514; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magdeburg 58,34 cm. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 81f.

personen vmb einn wammes.

Goltt vnd guldene Bortten

Man vnnd weibes Personen mugen tragen ringe, doch nicht vber funfftzehen gulden wirdigk. Ketten vnd Goldtt gulden mugen tragen man vnd weiber dreissigk goltt gulden wirdigk; Die weiber vnd tochtter ein gulden bortlein vmb den hals einen daumen breitt, Tochtere ein berlebantt⁵³⁶ oder goltt borten auff dem heubtt, doch nichtt vber zwene auff einmhall, funtzehen gulden wirdigk. Berlen vnd goltt bortten vnder die schleier, Auch gulden hauben, sollen gentzlich verbotten sein.

| 86^r | Gurttell

Mögen die weiber vnd tochtter tragen mit vorgulttem⁵³⁷ oder weissen silber beschlagen, zwantzigk gulden wirdigk.

Kurschen⁵³⁸

Sollen keine weiber oder tochtter vber achtzehen gulden wirdigk tragen.

Menttell

Sammatt vnd alle vnnottige gebreme an frauen mantteln sollen gentzlich verbotten sein.

⁵³⁶ Perlenband.

⁵³⁷ vergoldetem.

⁵³⁸ Pelzröcke.

Bareth⁵³⁹

Den Mennern sammett, Kardecken vnd Wullene, Aber denn Weibern alleine wullene erlaubtt sein.

Schweiff⁵⁴⁰

Ein kleiner vnd grosser, doch nichtt besser Materie, dan dauon das kleidtt an ihme selbstt istt, erleubtt.

Der ander Standtt vnd seine trachtt

Dorein gehoren gemeine kramer vnd vortzumpffte⁵⁴¹

hanttwergs maister vnd die gemeine burgerschafft sambtt
iren weibern vnd kindern.

| 86^v | Rocke

Diesen seintt rocke von einfachnem vorstatt, purpurianischen, Lundischen⁵⁴², Leidischen⁵⁴³, Mechlischentuch⁵⁴⁴ vnd was daruntter istt, erlaubtt.

Rauchfutter

Fehen⁵⁴⁵, fuchssen, Schmossen⁵⁴⁶ vnd was dorunder; den weibern sein zu aufschlegen⁵⁴⁷ an Jacken vnd Gollern

⁵³⁹ flache, schirmlose Kopfbedeckung.

⁵⁴⁰ Schleppe an einem Kleid.

⁵⁴¹ zünftige, der Zunft angehörige.

⁵⁴² Wolle aus London. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 131.

⁵⁴³ Wolle aus Leiden. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 131.

⁵⁴⁴ Wolle aus Mechelen. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 131.

⁵⁴⁵ Pelzwerk von grau-weißen Eichhörnchen. Eisenbart,

Kleiderordnungen, S. 134.

⁵⁴⁶ sc. Schmaschen; fein zubereitetes Lammfell. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 134.

⁵⁴⁷ Besätzen, Zierstücken an der Kleidung.

erleubtt marderkelen.

Wammes, Jacken vnd Hals goller

Schamlott, Kardecken, doppel vorstatt weibern vnd tochtern tzu Jacken, aber tzu hals gollern sammatt, damaschke vnd was daruntter istt.

Gebreme

Ein elle sammatt, es sei schauben- oder schlechtter rock, den weibern vnd tochtern, Auch den mennern, aber an einer Jacken ein virteill, Dessgleichen einem wammes ein virtteil erleubett.

Goltt vnd guldene Bortten

Ringe tzehen gulden, Silberne weisse Ketten funfftzehenn guldenn wirdigk mogen die weiber vnd ire tochtter tragen, Dessgleichen ein goltt bortlein vmb den hals eines fingers breitt, Den Jongfrauen ein berlen bendelein vnd ein goltt bortlein auff irem heubtt vnd semptlich nichtt vber tzehen gulden wirdigk.

| 87^r | Gurttell

Von weissen silber, zehen gulden wirdigk, mögen sie tragen.

Kurschen

Zwölff gulden wirdigk sein erleubtt.

Bareth

Alleine wullene, vngebremtte oder gefuttert, noch ires standes mass.

Schleier

Schleier, Menttel, Hauben vnd Sweiffe sollen, wie in dem erstten stande tzutragen mas gesatztt, auch verbotten sein.

Der dritte standtt vnd seine Cleidong

Darein gehoren Hausgenossen⁵⁴⁸ sambtt iren weibern vnd Kindern vnnd dienstbotten.

Rocke Menttell

Von Harres⁵⁴⁹, lundischem vnd geringern ihnen erleubtt.

Rauchfutter

Schwartze vnd weisse Schmossen Lampffel⁵⁵⁰ den weibern vnd toch- | *87^v*| tern; Aber zu aufschlegen erleubtt fehmen⁵⁵¹ vnd schwartzs schmoschen vnd was daruntter istt.

Wammes, Jacken vnd hals goller

Von^c gemeinem vorstatt, Settin⁵⁵², Harras, Bruckischen

c korr. aus: Vom.

⁵⁴⁸ Personen, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen; Hausgesinde. DRW 5, Sp. 406-407.

⁵⁴⁹ dünnem wollenem Gewebe (nach dem Fabrikationsort Arras). Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 123.

⁵⁵⁰ Schmaschenlammfell.

⁵⁵¹ Pelzwerk von grau-weißen Eichhörnchen.

⁵⁵² sc. Satin; Stoff mit Atlasbindung. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 128.

atlas, Barchen⁵⁵³, lundischem tuch, doch der atlas allein tzu hals goller gemeintt.

Gebreme

Ein elle atlas vmb einen rock Man, weib vnd Kindern; vnd dienstt botten oder was doruntter istt tzu wammes vnd Jacken ein halbe elle.

Bortten

Guldene bortten vnd berlen bender dreier gulden wirdigk vnnd was doruntter istt.

Gurtell, Kurschen

Beschlagene gurttel mitt silber, auch alle kurschen verbotten.

Gemeine Artickell

Jettichtte⁵⁵⁴ Hosen vnnd Wammes, Zerfleischte geses, Jacken mitt vberschrencken⁵⁵⁵ schossen⁵⁵⁶, gefalttene ermell, schurtzen von allerlei seiden gewantt, mitt vnd ohne gebreme, ^ddie kurtzen menttelein^d, Auch die Kollerle⁵⁵⁷ ahn^e Jacken, durchtzogene hosen vnd wammes, mitt golde

d-d nachträglich gestr.

e danach gestr.: -s.

⁵⁵³ auf einer Seite gerauhtem Baumwollstoff. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 124.

⁵⁵⁴ sc. Zottige; aus einem Stoff, der zottigen Fellen ähnelt.

⁵⁵⁵ verschränkten.

⁵⁵⁶ Kleidungszipfeln, Säumen; (unteren) Teilen eines Gewands. DRW 12, Sp. 1097.

⁵⁵⁷ Männerwämse mit Schoß. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 143.

ausgenotte⁵⁵⁸ hembde, Jtem alle hals gehenge ahne die ketten sein verbotten beides⁵⁵⁹ tzutragen vnd auch zumachen, doch sollen die stets wanderende Hanttwergs gesellen, die von | *88^r* | wochen tzu wochen gemietett, hirmitt vnuorstricktt⁵⁶⁰ sein.

Straffe

Soll sein vorlust des Kleides odder Kleinots⁵⁶¹ vnd zweimahl souiel an gelde, als dasselbige gekostett hatt.

Schneider, Kurschner, Goldschmide sollen das erstte mahll geben souiell, als sie am cleide odder Kleinoth vordienett haben. So sie aber leuckneten vnd vberkommen wurden, sollen sie dasselbige doppel geben.

^fDise vorgemeltte ordenung ist Anno achtt vnnd funfftzigk vffgerichtt vnnd Publicirt, Aber anderweit⁵⁶² vnnd wiederumb vorneuet vnnd in gemeiner der burgerschafft vorsamlong vorneutt vnnd vorlesen vnnd also wiederumb publicirt worden Mitwochs noch Lichtmes Anno etc.

Lxij.⁵⁶³

Zu dieser ordenung gehortt die ordenung von wirtschafften, kinttaufften vnnd vorlubnussen, so an dem 28. blath mit

f-f von der Hand Ruedels.

⁵⁵⁸ mit goldenen Ziernähten versehene; mit Gold bestickte.

⁵⁵⁹ beides ... vnd: sowohl ... als auch.

⁵⁶⁰ hierzu nicht verpflichtet, hiervon ausgenommen.

⁵⁶¹ Schmucks.

⁵⁶² zum zweiten Mal, noch einmal.

⁵⁶³ 4. Februar 1562.

dem Buchstaben A getzeichentt zubefinden istt⁵⁶⁴.

Joseph Ruedell

 $Stattschreiber^f$

Gemeint ist die Ordnung, die sich im Stadtbuch auf fol. 101^v-103^v (nach einer älteren Foliierung fol. 28^v-30^v) befindet.

9. Erbfolgeordnung aus dem Jahr 1562

| 88^v | Zeitzische Statuta in der Succession

Von Gottes genaden Wier Julius⁵⁶⁵, Bestettigtter Zum Bischoffe zu Naumborgk, Bekennen vnd thun kundtt vor vns vnd vnsere nachkommen: Wiewoll vnsere Statt Zeitz vor langer tzeitt mitt Statuten vnd Satzungen, wie es mitt der succession vff einen Jeden fahl soltt gehaltten werden, vorsehen gewestt, das vns doch in vielwege vnd sonderlich durch die Ersamen, vnsere liebe getreuen Rath vnd Rethe, auch etliche viel von der gemeinde bemeltter vnser statt Zeitz angelangtt, das berurte ire altten Statuten in viel fellen dem rechtten vngemess, auch zum theill dunckell vnd vnuorstentlich sein solten, daraus sich dan mehrmals allerlei missuorstandtt, irthumb vnd vngleicheitt, Auch tzanck vnd vneinigkeitt der Burger begeben haben soltte, Zu dem, das auch sonstt von wegen dieser itzigen gelegenheitt vnd gestaltt der tzeitt vnd leuffte⁵⁶⁶ vonnötten sein woltt, obgemeltte altte Statuta tzuuorendern vnnd an derselbigen statt neue rechtt- vnd gleichmessige satzung vnnd statuta tzumachen vnd vfftzurichtten. Darumb vnns dan gemeltte Ratth vnd Retthe gantz vnderthenigk angesuchtt, inen hirtzu gnediglich behulfflich vnd berathen tzu sein vnd sie mitt neuen, rechtmessigen vnd richttigen Statuten tzuuorsehen, Jnen auch dieselbigen gnediglich tzu Confirmiren vnd

⁵⁶⁵ Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

⁵⁶⁶ Hendiadyoin; schwierigen Zeit, Zeitereignisse.

bestettigen. Welliche ire bitt wir, Nachdem wir nach erkundigung erfahren, das es der altten Statuten halben die ertzeltte gelegenheitt gehabtt, vor eine notturfft⁵⁶⁷ vnd derwegen vor tzimlich⁵⁶⁸ geachtt. Haben derhalben vff solliche geschehene vnderthenige bitt | 89^r | vnd ansuchen der vnsern mitt zeittiger⁵⁶⁹, gutter vorbetrachtung vnd bedenckung, Auch vorgehabtem Rath vnserer, Auch anderer trefflichen rechtsgelartten neue artickell vnd Statuta, wie es mitt der succession hinfuro in berurter vnser Statt Zeitz vntter den Burgern gehaltten soll werden, vffgerichtt, gesetztt vnd geordnett. Jnmasen wir dan dieselbige hiemitt setzen, vffrichtten vnd ordenen, Auch von hoher Obrigkeitt wegen bestettigen, becrefftigen vnd Confirmiren, Die auch Ratth, Rethe, Virttelmeistere⁵⁷⁰ vnd die gantze gemeine vor sich vnd ire nachkommen, Burgere tzu Zeitz, als ir wilkorlich rechtt⁵⁷¹ angenommen vnd gewilligett haben. Vnnd sollen demnach solliche nawe statuta vnd ordnunge an statt der altten, die wir hiemitt allenthalb Cassiren vnd vffheben, hinfuro in vnser statt Zeitz stett⁵⁷², vestt vnd vnuorrucktt gehaltten vnd demselbigen nachgegangen, Auch Jnnerhalb vnd ausserhalb gerichts dornach gerichtt vnd gehandeltt werden, bei straff vnd vorlustt eines iedern Erbschafftt, der sich wieder solliche wilkörliche, bewilligtte nawe succession ordnung muthwilliger weise ettwas

⁵⁶⁷ Notwendigkeit.

⁵⁶⁸ angemessen.

⁵⁶⁹ rechtzeitiger

⁵⁷⁰ Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels fungieren.

⁵⁷¹ Stadtrecht.

⁵⁷² stet, fest, beständig.

mehrers anmasen woltte oder wurde, dan ime vormuge dieser nochuolgenden ordenung vnd Statuten geburen möchtte. Weill auch ehe vnnd tzuuor dan wir den vnsern solliche statuta becrefftigett, Auch von neuen gegeben haben viell Jrrige sachen, so in den altten statuten nichtt ausdrucklich begriffen gewesen, durch ermeltten Ratth zu Zeitz vortragen vnd hingelegtt seintt worden, Als⁵⁷³ wollen wir, das solliche vffgerichtte handlung vnd vortrege krefftig⁵⁷⁴ bleiben vnd sich dowider niemandtt behelffen soll, wo solliche anderstt, dan wie ietzo von vns vffs neue geordnett worden, vertragen weren, bei vnserer straff, die wir vns hiemitt thun vorbehalten. Weren aber auch sachen vnd Erbfelle, die sich bei tzeitt der alten statuten vnd eher diese neue ordnung vffgerichtt, tzugetragen hetten vnd noch nichtt vorrichtt weren, die sollen noch dem altten statutt vorrichtett werden, Alles trewlich vnd vngefehrlich⁵⁷⁵.

Erster Artickel

Die nachgelassene Fraw sol nach ires Mannes tode tzur gerade⁵⁷⁶ haben | *89^v* | vnd behaltten zwei vnderbetthe⁵⁷⁷, ein oberbetthe⁵⁷⁸, zwene Pfuell⁵⁷⁹, zwei kussen, zwei thucher, die besten stuck⁵⁸⁰, so ferne die vorhanden sein, Auch alle ire kleider vnd weibliche getzirde; vnd was dan daruber

Vonn Gerade

⁵⁷³ So, Deshalb.

⁵⁷⁴ wirksam. DRW 7, Sp. 1376.

⁵⁷⁵ ohne böse, rechtswidrige Absicht. Vgl. DRW 6, Sp. 43.
576 Fahrhabe, die im Erbgang namentlich den Frauen zusteht;

Hausrat, Kleider, Schmuck als Erbe. Vgl. DRW 4, Sp. 225-256. ⁵⁷⁷ (dünne) Federbetten, die zum Wärmen zwischen Matratze und Betttuch gelegt werden.

⁵⁷⁸ Bettdecke.

⁵⁷⁹ Federbetten. DRW 10, Sp. 1033.

⁵⁸⁰ Tücher (Seide oder Leinwand).

mehr eigenthumbs vorhanden tzur gerade gehorende, soll sie mitt iren kindern – sohnen vnd tochtern, mitt demselbigen manne ertzeugett – tzu gleichteilen noch personen antzal.

Do aber der Mann sonsten kinder liesse von andern weibern ertzeugett, so sollen dieselbigen an der gerade, so sie noch irer mutter absterben bekommen, begnugig⁵⁸¹ sein vnd an dieser irer Stiffmutter gerade kein theill haben.

Do aber die kinder voriger ehe dieselbige nichtt beckommen hetten, so sollen sie dieselbige, do sie vorhanden, lautt des dritten nachuolgenden artickels nochmals tzuuor hinwegk nemen. Do sie aber nichtt mehr vorhanden were, soll sie aus dem erbe erstattet werden.

Ander Artickel

Wo aber der verstorbene Man mitt seiner gelassnen Frauen keine kinder ertzeugett oder auch sonsten keine kinder hinder ime gelassen hette, soll der gelassenen frauen die volle gerade volgen, ausgeschlossen silbern vnd gulden gefess vnd was der Man zu seinem nutz hatt gewirckett vnd getzeugett; dasselbe soll volgen tzum Erbe vnd nichtt tzur gerade. Aber gebende⁵⁸², Preisgen⁵⁸³, Fingerlein⁵⁸⁴ vnd dergleichen, do sich die frawen mitt tzieren, soll sie behaltten. So sollen auch guldene oder silberne fingerlein,

⁵⁸¹ zufrieden.

⁵⁸² Bänder als Zierstücke an der Kleidung; Haarbänder.

⁵⁸³ Einfassungen an Kleidungsstücken, bes. am Ärmel.

⁵⁸⁴ Ringe.

Ring, Edelgestain, Pacem⁵⁸⁵ vnd Betbucher⁵⁸⁶, Auch andere lateinische vnd Deutzsche Bucher, geheffte oder gewurcktte getzirde mitt silber, golde oder perlein, die der Man an seinem leben vor sich gehabtt vnd gebrauchtt vnd in seinen geweren⁵⁸⁷ vor sich behaltten hatt, tzum erbe vnd nichtt tzur gerade volgen.

Dritter Artickel

Gerade

So aber die fraw eher dan der Man stirbett vnd vnberathene⁵⁸⁸ | 90° | Töchtter, von demselbigen Man oder andern Jren Mennern forhin getzeugett, nach sich liesse, So soll der Man den vnberathenen Tochtern folgen lassen tzu der gerade alle irer verstorbenen mutter kleider vnd weibliche getzirde. Was aber meher eigenthumbs istt, das tzu gerade gehortt, dauon soll dem Manne sein Betthe an sollichen stucken, wie bei dem erstten artickell gemeldett, so fern dieselbigen vorhanden, bereitt werden, vnd der Man soll das andere mitt den gelossenen vnberathenen Sönen vnnd Töchttern, so von der Frauen geboren, tzu gleich theilen noch personen antzall.

Vnnd soll auch seinen vnberathenen kindern, mitt seiner gestorbenen frauen getzeugett, iren geburlichen theill der gerade tzu nutz keren, so best er kan vnd magk, vnd den andern vnberathenen kindern, die seine vorstorbene Hauswirttin vorhin mitt den andern iren ehelichen Mennern

⁵⁸⁵ Kusstäfelchen, Reliquientäfelchen. Vgl. auch DRW 10, Sp. 440.

⁵⁸⁶ Gebetbücher.

⁵⁸⁷ Besitz, Fahrhabe. DRW 4, Sp. 636.

⁵⁸⁸ nicht ausgestattete. Vgl. DRW 1, Sp. 1551.

getzeugett hatt, oder derselben vormunden vnd vorweser⁵⁸⁹, so sie vnmundig sein, soll er Jren geburlichen theill volgen lassen.

Damitt auch seinen vnberathenen kindern die gerade vnuormindertt bleibe, so soll dieselbige nach absterben des weibes durch den Rath vleissig Jnuentirtt⁵⁹⁰ vnd die Jnuentaria beim Ratth hintterlegtt werden. Dergleichen soll solliche gerade Jn verschlossenen thrunen⁵⁹¹ oder kisten verwarett werden, dortzu der Rath vnd der Vatter der Kinder vntterschiedliche schlussel haben sollen, vnd soll alle Jhar Jherlich die gerade (domitt sie nicht vorterbe) besichtigett werden. Wurde sich auch befinden, das die gerade vorderben woltt, so sol man die dem vatter vff geburliche, vleissige, vnuordechtige wirderung⁵⁹² an ein geltt schlagen vnd soll der vatter das geltt den Kindern tzu iren mundigen Jharen, wan sie es bedorffen, dauor tzustellen.

Vnmundiger Kinder Gerade: wie sie vffzuheben vnd damit zugebahren.

Wurden sie es aber bei leben des Vatters nichtt fordern, So sollen sie es noch tode des vatters Jn seinen guettern zuuor haben Vnd soll der Vatter yn beiden fellen den Kindern sollich geltt gnugsam vorsichern vnd vorschreiben lassen.

| 90^v | Vierder Artickel

So aber vnberathene vnd Berathene töchtter vorhanden weren, So sollen sie der Mutter kleider vnd weibliche getzirde tzu gleich theilen, Jedoch also, do die berathenen

⁵⁸⁹ stellvertretende Bevollmächtigte.

⁵⁹⁰ verzeichnet, in einem Inventar erfasst.

⁵⁹¹ Truhen.

⁵⁹² Schätzung (des Wertes).

töchtter an weiblichenn kleidern vnd getzirden tzur tzeitt ires ehelichen beylagers ettwas von den Elttern empfangen oder bekommen hetten, das sie sollichs wiederumb einbringen oder inen wiederumb abkurtzen lassen in dem werth, wie sie es erstlich empfangen.

Funffter Artickel

Also soll es auch gehaltten werden, wan allein berathene tochtter vorhanden sein, das sie die kleider vnd schmuck sollen tzuuor nehmen. Was als dan mehr eigenthumbs tzu gerade vorhanden, das soll vntter vatter, töchtter vnd söhne tzu gleich geteiltt werden, doch do die berathenen tochtter zuuorn an sollichen stucken der gerade ettwas empfangen, das sie solliches wiederumb in die theilong Conferiren oder Jnen abtziehen lassen.

Sechster Artickel

Weren aber berathene töchtter, mitt Jme vnd auch andern Mennern forhin ertzeugett, vorhanden, so sollen die berathenen töchtter Jnn Jrer verstorbenen mutter gerade tzuuor haben der mutter kleider vnd weiblichen geschmuck. Das andere tzur gerade gehorig soll der vatter mitt den Söhnen vnd obgedachtten töchtern tzw gleich thailen. Were aber kein Sohn vorhanden, so soll der vatter gleichwoll mitt den töchtern die vbrige gerade tzu gleich theilen, doch das ime sein Betth in allem fhall tzuuornn beraitt werde.

| 91^r | Siebender Artickel

Weren aber berathene töchtter, allein mit der verstorbenen

frauen vorigen ehelichen Mennern getzeugett, vorhanden, den⁵⁹³ soll der nochgelassene Man tzu irer mutter gerade alle ire kleider vnd dortzu die helffte ires weiblichen getzirdes vnd ein Beth nechstt dem besten, zwei kussen vnd ein bar leilach vnd eine decke volgen lassen. Doch das dem Manne in alwege sein Beth, wie oben im dritten artickell begriffen, tzuuorn bereitt werde vnd das der Man das vbermas mitt den obgemeltten töchttern vnd andern kindern, so der⁵⁹⁴ vorhanden, tzu gleich teile.

Achter Artickel

Jst aber keine tochtter vorhanden, so soll der Man seiner verstorbenen frauen nechsten Nifftel⁵⁹⁶, obs auch gleich der verstorbenen frauen mutter oder grosmutter were, geben tzur gerade seiner verstorbenen frauen beste bar kleider, vnuormindertt des getzirdes, so von Silberwergk oder andern sollicher kleider angemachtt istt, Auch ein Betthe nechstt dem besten, das sie gelassen hatt, zwey kussen, ein bar leilach vnd eine decke. Doch das dem Manne sein Beth noch vorgemeltter mase des dritten artickels tzuuorn^g bereitt werde vnd er das ander vbrige an gerade behaltte Vnnd, do söhne vorhanden, solliches mitt inen tzu gleich theile noch

Nifftellgerade⁵⁹⁵

Nifftell Gerade
ist kegen
Zwika⁵⁹⁷
vnd Pegau⁵⁹⁸
gefolgtt wordenn, so wol
nach
Schmülln⁵⁹⁹,
Jtem nach
Wehla⁶⁰⁰, in das
Altenburgische
Fürstenthumb

g Lesung unsicher.

⁵⁹³ sc. denen.

⁵⁹⁴ sc. deren.

⁵⁹⁶ Fahrhabe, die nach dem Tode einer Frau als Sondervermögen der nächsten Verwandten zufällt. DRW 9, Sp. 1527-1528.

⁵⁹⁶ (Bluts-)Verwandten. DRW 9, Sp. 1526.

⁵⁹⁷ Zwickau.

⁵⁹⁸ Pegau

⁵⁹⁹ Schmölln.

⁶⁰⁰ Wehlau

personen antzall.

Neunder Artickel

Were es auch, das einem Manne sein weib sturbe, die eine vnberathene tochtter, mitt ime getzeugett, hintter sich liesse, So dieselbige auch stirbett, so soll der vatter derselbigen tochtter nechsten Nifftel die gerade geben in der weise, als er die geben soltte, wan sein eheweib keine tochtter hintter ir gelossen hette, Nemlich das beste bar kleider, ein Betth nechst dem besten, das sie gelassen hatt, tzwei kussen, ein bahr leilach vnd eine decke, dorein die kleider vnd Betthe, so die tochter von der mutter ererbet, mitt sollen gemeint sein.

| 91^v | Zehender Artickel

Vnnd in derselbigen weise sollen auch die Söhne, ob⁶⁰¹ ire mutter wittwe⁶⁰² bey inen vorsturbe vnd keine tochtter hintter ihr liesse, irer verstorbenen mutter nechstten Nifftel, sie sey der verstorbenen mutter oder grosmutter, die gerade geben, Nemlich irer verstorbenen mutter best bahr kleider vnd ein betthe nechst dem besten, das sie gelassen hatt, tzwei kussen, ein bar leilach vnd eine decke.

Eilffter Artickel

Were es aber, das die mutter wittwe bey iren Kindern vorsturbe vnd liesse hinder ihr Söhne vnnd tochter, so sollen die tochtter die weiblichen kleider gentzlich vnd den andern

602 als Witwe.

⁶⁰¹ wenn.

weiblichenn schmuck tzuuor behaltten, Vnnd was ferner eigenthumbs zu gerade gehorende vorhanden ist, sollen brueder vnd schwestern tzu gleich theilen noch Personen antzahll.

Zwölffter Artickel

Do auch ein vnberathene schwester nach des vatters vnd mutter thode bei den bruedern vorsterben wurde vnd kein schwester nach sich liesse, so sollen die brueder irer nechsten Nifftel, do auch gleich dieselbige ein grosmutter der verstorbenen oder ir sonstt in auffsteigender linien vorwantt wehre, tzu gerade geben der verstorbenen schwester beste bahr kleider, ein betth nechst dem besten, so sie gelassen, zwei kussen, ein bahr leilach vnd eine decke. Do aber die verstorbene eine oder meher schwestern liesse, So soll denselbigen die weiblichen kleider vnd der ander geschmuck gentzlich tzuuoraus volgen vnd das andere soll vnder Brueder vnd schwestern gleich dem eilfften artickell geteiltt werden.

Dreitzehender Artickel

Stirbett einem sein mutter, weib, töchtter, schwester aber 603 an- | 92^r | dere weibliche Personen vnd liesse niemandtt, der von rechts wegen die gerade erbett, So will sich der Rath tzu Zeitzs an der Nifftell gerade, wie die oben im Zehenden

Wan vnnd wie der fiscus^h die gerade nimbt.

^h im Wort korr.

⁶⁰³ oder.

vid. Vertrag fol. 75, § 13 h. Vol.⁶⁰⁵ artickel vormeldett istt, genugen⁶⁰⁴ lassen, Ob sie woll befugtt weren, nachdem sie das angefelle⁶⁰⁶ der gantzen gerade an sich erkaufft, sich der gantzen gerade tzuhaltten, weliches sie sich irer burgerschafft tzu guth begeben vnnd demnach gewilligett haben, das die andern stucke tzur gerade gehorig der verstorbenen Personen erben bleiben sollen, Doch das dieselbigen erben Burger oder Burgers kinder alhier sein vnd sich albereitt an andern ortten mitt haus vnd narung nichtt eingelassen haben. Vorliesse aber auch die verstorbene Person gar keine erben, so bleibtt die gantze gerade dem Ratth.

Do auch gleich die verstorbene person eine Nifftel lassen wurde, die ausserhalb der Stadtt gesessen, So soll es doch die meynung haben, als ob gar keine Nifftel vorhanden. Es were dan sach, das man von dem ortt, do die Nifftel wonett, die gerade auch tzuuor anhero hatt volgen lassen; Vff den fahl so sol man der ausslendischen Nifftel die Nifftel gerade vormoge des tzehenden artickels auch volgen lassen.

Jus Retortionis⁶⁰⁷ der Gerade halben

Viertzehender Artickel

Gastgeben

Weill es sich auch offtmals tzutregtt, das Gastgeber⁶⁰⁸ mitt thode abgehen, die tzu irer haushalttong viel leinen vnd ander gereth, sonstten tzur gerade gehorig, einschicken, Domitt nuhn disfals kein weitleufftigkeitt⁶⁰⁹ vorfallen moge,

⁶⁰⁴ zufrieden geben. DRW 4, Sp. 239.

⁶⁰⁵ sc. huius voluminis; gemeint ist fol. 70°, Artikel 13 (nach einer älteren Foliierung fol. 78°). 606 Erbteil, Erbe. DRW 1, Sp. 636-638.

⁶⁰⁷ Vergeltung von Gleichem mit Gleichem. DRW 11, Sp. 954.

⁶⁰⁸ Herbergswirte. Vgl. DRW 3, Sp. 1194.

⁶⁰⁹ Umständlichkeit, Kompliziertheit.

Thun wier hiemitt setzen vnd ordenen, das es, do gastgebe oder gastgebin vorsturben, allermas vnd gestaltt mitt empfahung der gerade soll gehalten werden, wie in den vorgehenden artickeln, Sonderlich aber wie es in andern fellen, da sonstt Burger aber Burgerin vorsterben, gehaltten wirdett vnd obgemeltt istt.

Funfftzehender Artickel

So ein Man sturbe vnd hette sein weib nichtt begabett⁶¹⁰, liesse er $|92^v|$ dan keine kinder, mitt ir getzeugett, hintter ime, so soll der frauen der dritte thail seiner gelassenen guetter volgen vnd darff vff den fahl ir guth nichtt conferiren, sondern behelts tzuuor. Liesse er aber mitt demselbigen weibe ertzeugte kinder vnd der nicht vber drei, so soll die fraw an seinen guettern auch drittenteil nemen. Liesse er aber mehr dan drei mitt ir ertzeugtte kinder, als dan soll sie an seinen guettern haben kindes theill, Jedoch also, das die frau, wo sie den dritten oder kindes theill nemen will, ire gueter mitt einbringe. Jr sol aber gleichwoll frei gelossen werden, sich des statuts tzugebrauchen oder ir eingebrachtt gutth sambtt der gerade nach dem ersten Artickel tzunemen vnd sich des Mannes guetter tzuuortzeihen⁶¹¹. Vnnd do sie tzu irem einbringen kiesen⁶¹² wurde, so soll ir vff den fahl halb kindes theill aus des mannes guettern neben der gerade wie obgemeltt volgen, domitt sie nichtt vorgebens⁶¹³ dem Manne beigewonett.

Was dem weibe aus des Mannes gutern gebure.

⁶¹⁰ letztwillig bedacht. DRW 1, Sp. 1403.

⁶¹¹ auf ... zu verzichten.

⁶¹² wählen, sich für ... entscheiden.

⁶¹³ umsonst.

Wan aber von den vorrigen weibern kinder vorhanden vnd von der letztten keine, so soll die fraw Jn Jres Mannes guettern den dritten teill haben samptt der gerade, wie oben beim ersten artickell, vnd das ire in die theilung Conferiren. Doch das sie die Option habe, das ire tzubehaltten vnd sich des drittentheils tzuuortzeihen, vnd wan sie soliches thutt, so soll sie vff des Mannes gutt neben irem einbringen vnd gerade, wie obstehett, halb kindes theill haben, domit sie nichtt vmb sonstt beim Manne gewestt.

Wo aber der Man kinder mitt seinem letztten weibe, Auch kinder von vorigen seinen weibern ertzeugett, hintter im liesse, vff den fahll soll das weib tzwei theill von irem einbringen vnd dartzw kindes theill in des Mannes gutth haben. Das dritte theil aber ires einbringens soll vntter die kinder neben anderm irem vetterlichen erbe gethailtt werden. Es soll aber gleichwoll der frauen die Option frei stehen, sich des statuts tzuhaltten Oder aber tzu irem einbringen vnd guth tzukiesen samptt der gerade wie beim erstten artickell vnd vff den fahl, do sie tzu irem gutth kiesett, soll ir ein halb kindes theill aus des Mannes guth folgen neben irem einbringen sampt obgemeltter gerade.

Dises articuls fernerweitt erclerung ist hirnach zubefinden Fol. 32, fol. 114b.⁶¹⁴ | 93^r | Sechtzehender Artickel

So aber der kinder eins oder mehr hernach versterben wurde, so soll desselbigen oder derselbigen absterbenden kinder oder kindes theill vff die mutter vnd die andern

⁶¹⁴ Gemeint ist die "Declaration Vnndt Erclerung des Sechtzehenndenn Artickels Jn der Zeitzischen Succession Ordnung", nach geltender Foliierung fol. 105^v (nach älteren Foliierungen fol. 32^v bzw. fol. 114^v).

geschwister noch personen antzall fallen.

Kindes Teill: wie das vorfellen wirdet.

Vnnd von dem letztten kinde die helffte vff die mutter, die ander helffte vff des vatern nechste freunde⁶¹⁵, so fern dieselbigen des vaters nechste freunde burger oder burgers kinder sein.

Do auch ein geistliche person in der statt oder bei dem stifft wesentlich vorhanden, do sich der fahl tzugetragen, der des verstorbenen kindes vatter nechster freundtt were, der soll von sollicher erbschafft nichtt ausgeschlossen werden.

Vnnd soll solliche succession des vaters nechsten freunde in diesem fahll weitter nichtt gehen dan bis vff den dritten grad der angebornen freunttschafftt⁶¹⁶ inclusiue nach Sechssischem rechtten⁶¹⁷ tzurechnen. Vnnd vff den fahll, do des verstorbenen vatter soliche angeborne freundttschafftt in tertio gradu nichtt hette, so soll des verstorbenen kindes erbtheill der mutter gentzlich in die schos fallen.

Siebentzehender Artickel

Dergleichen soll es auch mitt der kinder groselttern gehaltten werden. Also, wo das verstorbene kindtt keine mutter, sondern ein grosuater oder grosmutter vnd Brueder oder schwestern vorliesse, das der grosuatter oder grosmutter, sie weren dem verstorbenen von vatter oder mutter vorwantt, neben den andern kindern des verstorbenen geschwistern nach Personen antzal Oder, do keine geschwister vorhanden, neben andern des kindes vatters vnd

^{615 (}Bluts-) Verwandten.

⁶¹⁶ (Bluts-)Verwandtschaft. DRW 3, Sp. 874. ⁶¹⁷ sc. nach dem Sachsenspiegel. Vgl. Rothe, Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, S. 226.

mutter freunden in obgedachttem dritten grad tzur helffte des verstorbenen kindes erbe sollen gelassen werden.

Jedoch sollen diese beide artickel den vorstandtt haben, so fern die gemeltten nechsten freunde des letztten kindes Burger oder Burgers kinder oder geistliche Personen wie oben sein.

Do sie aber nichtt vorhanden, so sollen die mutter vnd groseltern | 93^v | vermöge gemeiner Sachssenrechtt das verstorbene kintt odder kindes kindtt allein erben.

Jus repraesentationis

Achtzehender Artickel

Wo aber einer sturbe vnd kinder oder kindes kinder nach sich vorlassen wurde, so sollen die kindes kinder vnd alle, die in absteigender linien dem verstorbenen vorwantt, so woll als die kinder allen der verstorbenen elttern oder geschwistern oder andernn seithalben⁶¹⁸ vorwantten freunden vorgetzogen werden; vnnd do kinder oder kindes kinder vorhanden, sollen die kindes kinder an irer elttern Statt neben des verstorbenen kindern tzugleich, Jedoch nichtt noch Personen antzahl, Sondern nach dem stam tzurechnen tzugelassen werden, Also, das die kindes kinder in irem theill souiell beckommen, als irem vatter oder mutter, do sie den fahl erlebtt, gebuertt hette.

Nepotes succeduntⁱ in stirpes et non in capita.

Successio Mariti

Neuntzehender Artickel

Stirbett einem Manne sein weib vnd istt von derselbigen bei irem leben nichtt begabett, So soll der Man in allen Jren

i danach Wort gestr.

⁶¹⁸ seitwärts, in einer Seitenlinie. DRW 13, Sp. 266-267.

guettern tzum erbe gehorende den dritten theill haben, tzwei theil volgen iren kindern oder nechstten freunden.

Zwantzigister Artickel

Successio Collateralium

Stirbett einer one kinder vnd elttern vnd lestt nach sich Brueder vnd Schwestern von voller geburtt⁶¹⁹ vnd voller Brueder vnd Schwester kinder, so sollen die vollen Brueder oder schwester kinder an statt irer elttern mitt den Bruedern vnnd Schwestern voller geburtt tzugelassen werden, Also, das sie von des verstorbenen erbe souiell bekommen, als irem vatter odder mutter, do sie den fahl erlebtt, gebuertt hette, Vnnd soll in sollichem fahll der halbe Bruder vnd halbe Schwester ahn dem verstorbenen erbe kein theil haben.

| 94^r | Einvndtzwantzigister artickel

Liesse aber der verstorbene keinen Bruder oder Schwestter von voller geburtt, Sunder allein Brueder vnd Schwester kinder, so sollen dieselbigen, dieweill sie dem verstorbenen gleich nahe vorwantt, des verstorbenen erbe vormöge der newen kayserlichenn Constitution⁶²⁰ vnter sich tzu gleich nach personen antzal austeilen.

Zwei vnd zwantzigister Artickel

Do aber der verstorbene neben sollichen tzuuor

⁶¹⁹ vollbürtige Geschwister (im Gegensatz zu Halbgeschwistern). ⁶²⁰ Gemeint ist die kaiserliche Konstitution vom 1. April 1529, abgedruckt in: ABschidt des Reichstags zu Speyer Anno M. D. xxix., Mainz: [Johann Schöffer, 1529] (VD 16 R 776), Bl. Civ^v-Dj^r.

verstorbenen Brueder vnd schwester kindern von voller geburtt Auch halbe Brueder vnd schwestern vorliesse, So sollen dieselbigen neben den Brueder vnd schwester kindern von voller geburtt tzugleich vnd nach den heuptern tzugelassen werden.

Drei vnd zwantzigister Artickel

Liesse aber der verstorbene allein halbe Brueder vnd Schwestern, der⁶²¹ eins theils ime vom vatter, eins theils von der mutter vorwant, So sollen die halben Brueder vom vatter die guetther, so vom vatter des vorstorbenen herkummen, vnd die halben Brueder von der mutter seine mutterliche guetter erben.

Was aber der verstorbene sonstten vberkommen vnd erworben, das soll tzwischen solchen seinen halben bruedern, sie seintt dem verstorbenen vom vatter oder mutter vorwantt, gleich geteilt werden.

excluduntur
[...]fratres de [...]
hereditate [...].

Vir vnd zwantzigister Artickel

Do aber der vorstorbene halbe bruder oder schwestern vnd vaters oder mutter brueder nach sich lassen wurde, So sollen die halben brueder oder schwester, sie seinth gleich dem verstorbenen vom $|94^v|$ vatter oder mutter vorwantt, des verstorbenen vatter oder muttern bruedern vorgetzogen werden.

^j vor der Marginalie ein Schema mit Verwandtschaftsgraden; mehrere Wörter unleserlich (verblasst).

⁶²¹ sc. deren.

Funff vnd zwantzigister Artickel

Wo aber kein bruder noch schwester, weder von voller noch halber geburtt, vorhanden, So soll als dan alwege der nechste blutts vorwantte freuntt des verstorbenen erbe nemen Oder, do ir viell ime gleich nahe vorwantt, sollen dieselbigen Jnen alle tzu gleich erben.

Vmb das Hergewetthe⁶²² soll es also wie volgett gehaltten werden:

Sechs vnd zwantzigister Artickel

Heergewette

Stirbett der Man vnd lestt Söhne vnd Tochtter nach sich, So sollen den Söhnen ires vatters kleider tzuuor aus volgen.

Liesse er aber keine Söhne, so sollen die Töchtter oder Erbnehmen dem nechsten Schwerttmagen⁶²³ folgen lassen des Mannes tegliche Kleider, Nemlich ein Rock, Hosen vnd Wammes⁶²⁴. Das ander soll tzum Erbe geschlagen werden, Doch soll der auffgesatztte Harnisch bei dem hause bleiben.

Sieben vnd tzwantzigister artickel

Dessgleichen, ob⁶²⁵ ein Man versturbe vnd weder Söhne noch Schwertmagen nach sich liesse, So soll dem Ratth in gemeinen Beuttell fur Heergewetthe volgen des verstorbenen tegliche kleider, wie dan sollichs dem nechsten Schwerttmagen, so der vorhanden ge- | *95^r* | west,

Raths Intereße

⁶²² kriegerische Ausrüstung; zum männlichen Lebenskreis gehörige Haushaltsgegenstände. Vgl. DRW 5, Sp. 520.

⁶²³ Verwandten von männlicher Seite her.

⁶²⁴ im 16. Jahrhundert ein den Oberkörper bedeckendes, meist hochgeschlossenes, eng anliegendes, bis zur Taille reichendes Kleidungsstück für Männer.

⁶²⁵ wenn.

obgemeltter meinung gebuertt hett. Das andere tzum Hergewetthe gehörig soll tzu dem erbe geschlagen werden, doch das der auffgesatztte Harnisch beim Hause bleibe.

Acht vnd tzwantzigister Artickel

Weill aber in viell vmbligenden Stetten, Herschafften, Gerichtten vnnd Obrigkeitten der gebrauch auch vbelich vnd gewonheitt istt, das sie niemande weder gerade noch heergewetthe ausserhalb iren gebiethen, Obrigkeitten vnd gerichtten raichen noch folgen lassen, So soll dergleichen nhun vnd hinfurder kein Burger noch Einwoner der Statt Zeitz Auch weder gerade noch hergewetthe an die ortt vnd ende⁶²⁶, da man kein herein gibt noch volgen lest, auch nicht reichen, geben noch folgen lassen.

Neun vnd zwantzigister Artickel

Daruber soll ein Jtzlicher Burger alhier, der vff seinem Hause ein bier⁶²⁷ brauett, tzwei pferde mitt stallung vnd tzwene Man mitt lager in seinem hause genuglich versorgen vnd vorsehen konnen. Desgleichen, wellicher tzwei bier brauett, vier pferde vnd vier man, vff drei bier sechs pferde vnd sechs man oder drei betthe tzůhaben vnd tzuhalten vorpflichtt sein, domitt das frembde volck vff ein hergelegtten tagk vnd allewege vns vnd der Statt tzuehren desto Stattlicher geherbriget, versorgett vnd auffgenommen

⁶²⁶ Gegenden, (Gerichts-)Bezirke, Gebiete. DRW 2, Sp. 1528. ⁶²⁷ Menge des produzierten Bieres. Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

werde.

Wellicher aber hieran seumig, nachlesig oder bruchigk befunden vnd der tzugeschigktten geste vnd pferde tzubeherbergen vnd aufftzunemen sich wurde wegern, den soll, so offt das geschichtt, der Rath hiertzu mitt dem gehorsam tzutzwingen haben vnd dennoch tzubrauen daruber nichtt tzugelassen werden, Er habe dan tzuuorn die Betthe vnd stallung, wie oben vormeltt, vorschafftt vnd tzugerichtt.

Dreissigister Artickel

Dessgleichen soll ein Jglicher Burger nach wirden seines erbes vnd | 95° | antzahl der bier vff seinem Hause Harnisch⁶²⁸, Geschutze vnnd waffen, auch liedern⁶²⁹ aymer, Feuerhacken⁶³⁰ vnd sprutzen⁶³¹ haben vnnd haltten, wie ime durch erkentnus des Raths vffgelegett wirtt.

Vnnd wer hierinnen nachlessig erfunden, dem soll auch weder brauen, schencken noch andere hanttierung tzutreiben gestattett oder nachgelassen werden, Er habe dan sein auffgesatzten Harnisch, waffen vnd anders tzuuorn geschicktt.

Ein vnd Dreissigister Artickell

Vnnd was in diesen fellen hierinnen nichtt klerlich ausgetrucktt oder vorblieben wehre, soll durch vns vnd

⁶²⁸ Kriegsausrüstung (insbes. die, zu der Einzelne oder bestimmte Güter verpflichtet sind). DRW 5, Sp. 215-216.

⁶³⁰ Feuerhaken (zum Entfernen brennender Balken). DRW 3, Sp. 529.

⁶³¹ Feuerspritzen, Feuerlöschgeräte.

vnsere nachkommen erclertt werden.

Es hatt auch der regirende Ratth tzu Zeitz, Auch die andern zwen Rethe, Virtelmeistere vnd die gantze gemeine vor sich, Jr weib vnnd Kinder vnnd alle nachkommende Burger vnd Einwoner der Statt Zeitzs wilkörlich vorwilkörtt, das diese satzung nitt allein mitt den guttern, so Jnnerhalb vnserer gerichtt gelegen, soll gehaltten werden, Sondern auch mitt allen andern guettern, sie liegen in oder ausserhalb vnsers stiffts, in vnsern oder ander leuthen gerichtten, so fern dieselbigen denen heimfallen oder die anerben, die do wesentliche Burger oder Burgerin tzu Zeitz sein oder Jren kindern oder kindes kindern, die als Burger tzu Zeitz sich enthaltten. Vnnd soll noch will ime kein Burger oder Burgerin oder derselbigen kindere, so wesentlich tzu Zeitz sein, der auslendischen guetter halben kein ander rechtt begeren noch suchen, dan wie diese statuten oder ordnung vormagk, durch keinerley weis, wie die möchtt erdachtt werden, vnd ob⁶³² einem oder mehren durch die auslendische Obrigkeitt oder andere gerichts herren in oder ausserhalb vnsers stiffts oder derselbigen befehlhabere anleittung dortzu gegeben wurde, Sollen vnd wollen sie sich derselbigen gar nichtt gebrauchen, Alles bey peen | 96^r | vnd straff, wie oben vormeldett, das istt bei vorlust eines Jedern erbschafft, die Jme tzugefallen oder anerstorben⁶³³.

Auch wollen wir vns vnd vnsern nachkommen

⁶³² wenn.

⁶³³ durch den Tod eines anderen an ihn gekommen, erblich an ihn übergegangen. DRW 1, Sp. 741-742.

vorbehaltten haben, do wier oder dieselbigen vnsern vnderthanen vnd der statt Zeitz etwas vortreglicher vnd besser erdencken mochtten, dan diese Statuta vormogen, Oder do wier oder vnsere nachkommen dieselbigen vfftzuheben oder dieselbigen tzuuorendern vnd andere an derselbigen Statt tzůsetzen vnd tzuordnen vor gutt vnd vortreglich werden erachtten, das vns vnd vnsern nachkommen dasselbige tzu Jeder tzeitt frei vnd vngewerth sein soll. Zu vrkuntt haben wier diese Statuta mitt vnserm anhangenden Jnsiegel besiegeltt Vnnd gegeben tzu Zeitz am mittwoche noch Vocem iocunditatis Vnnd Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligkmachers geburth Ein tausentt Funffhundertt vnd im tzwei vnd sechtzigisten Jhare. 634

^kPublicirt vff dem Rathausse zu Zeitzs in gemeiner burgerschafft vorsamlunge Montags noch Corporis Christi Anno etc. Lxijten.⁶³⁵

Joseph Ruedell Stattschreiber^k

k−k von der Hand Ruedels.

^{634 6.} Mai 1562.

^{635 1.} Juni 1562.

10. Ordnung betr. den Bürgergehorsam aus dem Jahr1562

| 96^v | Erclerong vnnd Ordnung des Burgerlichen gehorsams⁶³⁶: wie derselbige soll gehalten werden

Nochdem die Jenigen, so tzu gehorsam seintt gelegtt worden, sich haben vntterfangen⁶³⁷, auff den thorheusern⁶³⁸, do sie gehorsam haben haltten sollen, tzuspielen, Auch allerlei quesserei⁶³⁹ vnnd seufferey tzuvben, Zudem, das dieselbigen sich des orts, dohin sie in gehorsam gelegtt gewessen, nichtt gehaltten haben, Sondern von einem thor tzum andern, Auch etwas weitter ausserhalb der Statt ires gefallens haben wandeln vnd spaciren wollen; Weill dan sollichs meher tzu vorachttung vnnd vnttergangk des gehorsams dan tzu geburlichem zwancksall⁶⁴⁰ hatt wollen gereichen vnd also einem Erbarn Ratth keines weges hatt wollen lenger nachtzuhengen sein; Demnach ist durch die vorsamlung aller dreier Rethe⁶⁴¹ gesetztt, beschlossen vnd geordentt, Auch der Burgerschafft, wie vnden gemeldett, publicirtt vnd angekundigett worden, das hinforder ein Jeder, der mitt gehorsam beladen istt, sich in werendem gehorsam aller spiell, geselschafft, Quesserei vnd seufferei

⁶³⁶ Bürgergehorsams; Polizeigefängnisses für Bürger. DRW 2, Sp. 595.

⁶³⁷ gewagt.

⁶³⁸ in den Türmen.

⁶³⁹ Festessen. DRW 10, Sp. 1489.

⁶⁴⁰ Not(lage), Einschränkung.

⁶⁴¹ Neben dem regierenden (sitzenden) Rat, der vermutlich zwölf Mitglieder umfasste, gab es zwei weitere Räte; diese hatten in bestimmten Bereichen beratende Funktion.

gentzlich soll enthalten.

Zum andern, das auch dem, so mitt gehorsam vorstrickt⁶⁴² istt, keines weges gebueren, nochgelassen oder erlaubtt sein soll, sich ausserhalb des Thorwartters behaussong weitter | *97*^r | tzubegeben oder vmbtzugehen dan Jnnerhalb der thor, Auch auff die Brucke, an demselben thor gelegen, vnd vff den gengen des thors. Welcher aber solches beides wie gemeldett brechen vnd weitter schreitten wirdett, der soll seines Burger rechtten verlustigk sein.

¹Publicirt vnd eroffentt vffm Rathaus alhier zu Zeitzs in der burgerschafft vorsamlung Montags noch Corporis Christi Anno Lxijten.⁶⁴³

Joseph Ruedell Stattschreiber¹

¹⁻¹ von der Hand Ruedels.

⁶⁴² belegt, bestraft.

^{643 1.} Juni 1562.

11. Privileg betr. den Bürgergehorsam aus dem Jahr 1562

 $\mid 97^{v} \mid$ Priuilegium 644 des Burgerlichen gehorsams 645 Anno 1562

Von Gottes genaden wier Julius⁶⁴⁶, Bestettigter tzum Bischoffe Zu Naumburgk, Erkunden vnd bekennen gegen mennigklich vor vns vnnd vnsere nachkommen: Nochdem vnsere lieben getrewen, Burgermaistere vnd Rethe vnser Statt Zeitz, vns vnderthenigklich furbrachtt vnnd tzuerkennen geben, Ob Jnen woll vor altters hehr Je vnd Je tzugestanden vnd geburtt, die Burgerschafftt Jn bekentlichen⁶⁴⁷ schulttsachen mitt Burgerlichem gehorsam tzubelegen vnd also dieselbige tzudem, das sie beide⁶⁴⁹ dem Ratth vnd andern leutthen bekentlich schuldig gewest, mitt gehorsam tzur betzalung antzuhaltten, So hett sich doch offt mals tzugetragen, das die Jhenigen, die durch sie, den Ratth oder Burgermeistter, vff gehorsam gelegtt, dasselbige vorachtt vnd nichtt vff gehorsam gegangen, Auch ettliche, so albereitt vff gehorsam gegangen, ohn erleubnus dauon gelauffen vnd also den gehorsam vnd den Rath schimpfflich hindan gesetzt, die leutt auch nichtt betzaltt, sondern

v. fol. 87⁶⁴⁸

⁶⁴⁴ Urkunde, die eine Rechtsbegünstigung dokumentiert. DRW 10, Sp. 1323.

⁶⁴⁵ Bürgergehorsams; Polizeigefängnisses für Bürger. DRW 2, Sp. 595.

⁶⁴⁶ Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

⁶⁴⁷ eingestandenen, unbestrittenen, bestätigten. DRW 1, Sp. 1499.

⁶⁴⁸ nach geltender Foliierung fol. 78^r.

⁶⁴⁹ beide ... vnd: sowohl ... als auch.

denselbigen vnbillich vorgegangen, Welliches dem Rath, erstlich Jrer person, auch ander leutt halben, die das ire darůber mangeln muessen, tzw nachteiliger gefahr vnd nachrede geraichett, mitt vndertheniger bitt, das wir sollichen vngehorsam abtzuschneiden vff geburliche wege Jn genaden bedachtt sein woltten. Wan | 98^r | vns dan zum theill selbstt bewustt, das sich bemeltter vngehorsam mehrmals begeben, Als haben wier demnach, in erwegung des geschehenen ansuchens, weliches wier der billigkeitt vnd dem rechtten gemess befunden, statuirt, vorschafft vnd geordentt, Jnmassen wier hiemitt statuiren, vorschaffen vnd ordnen, das sich nu hinfuro kein burger obberurts vngehorsams bei nachuolgenden ausgedrucktten straffen vnd penen vntterstehen soll. Do sichs aber einer oder mehr vntterstehen wurden, mitt denselbigen soll es wie volgett gehaltten werden:

Wellichem Burger tzu gehorsam gebotten wirdett vnd nichtt in gehorsam gehett oder auch der, der in gehorsam gehett vnd denselbigen gehorsam nichtt heldett, derselbige soll seines Burger rechten vorlustig sein; vnd do er auch gleich sein Burger rechtt wiederumb auffs newe gewinnen woltte, So soll es doch bei des Raths wolgefallen stehen, Ob sie Jnen wiederumb tzum Burger wollen auffnemen.

Wurden sie aber ^mJnen wiederumb^m tzum Burger annemen wollen, soll er sich erstlich mitt dem Rath nach irem erkentnus vmb die vbertrettung tzuuortragen vnd als dan sein Burgerrechtt von nawen zugewinnen pflichtig vnd schuldig sein. Do aber auch einer oder mehr burgerlichen

m-m korr. aus: wiederumb Jnen.

50 fl.

gehorsam brechen wurde vnd nichtt wiederumb burger werden kontte vnd sich doch gleichwoll Jn der Statt enthaltten⁶⁵⁰ woltte, Derselbige vbertretter, so fern er Jn der Statt oder Jn dem weichbilde⁶⁵¹ sein will, soll vorpflichtt sein, funfftzig gulden straffe, halb vns vnd die ander helffte dem Rath, baruber tzuerlegen oder so lange die Statt vnd das weichbilde tzumeyden, bies die straff durch Jhnen erlegett wirdett, Alles treulich vnd ohne geuerde. Des tzu vrkuntt mitt vnserm anhangenden Jnsiegell besiegeltt Vnnd gegeben tzu Tzeitz am mittwoche nach Vocem Jocunditatis Vnd Christi, vnsers lieben hern vnd seligkmachers, geburtt Eintausent funffhundertt vnd im zwei vnnd sechtzigisten Jare.⁶⁵²

ⁿVffm Rathause alhier zu Zeitz in der Burgerschafft gegenwartt vnd vorsamlong vorlesen vnnd publicirtt Montages noch Corporis Christi der wenigern zcal im zwey vnnd sechtzigisten Jhare.⁶⁵³

Joseph Ruedel Stattschreiberⁿ

ⁿ⁻ⁿ von der Hand Ruedels.

⁶⁵⁰ aufhalten. DRW 2, Sp. 1561.

⁶⁵¹ Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtgebietes und somit der Gerichtsbarkeit.

^{652 6.} Mai 1562.

^{653 1.} Juni 1562.

12. Vertrag über die Gerichtsbarkeit in den Vorstädten aus dem Jahr 1561

98^v | Vortragk tzwischen vnsers gnedigen herren Richtter vnnd dem Rath von wegen der vorstetter ruge⁶⁵⁴ volge⁶⁵⁵, Auch Hausgenossen vnd anders halben vffgerichtt Anno 1561

Vonn Gottes genaden wir Julius⁶⁵⁶, Bestettigtter tzum Bischoffe tzu Naumburgk, Bekennen vnd thun kuntt: Nachdem sich tzwischen vnsern lieben getreuen, dem gericht vnnd Rath tzu Zeitz, Jn etlichen sachen, wie die hernach benent werden, Jrrung vnd gebrechen gehaltten, die eines endtschiedes vnd entlicher weysung bedorfftig, Das wier demnach dieselbigen Jn notturfftige verhör vnd erkundong genommen vnd noch genugsamer bewegung entlich dohin gerichtt, abgeredett vnd vortragen haben wie volgtt:

Vnnd erstlich, nochdem der Ratth vormeintte beschwerung hatt vorwenden wollen, das die vorstetter, vor dem wasserthor⁶⁵⁷, auch anders wo vor vnser Statt Zeitz gelegen oder wohnhafftig, vnsern gerichtten Ruegen

654 Gerichtsbarkeit. DRW 11, Sp. 1297.

⁶⁵⁵ Gehorsam. DRW 3, Sp. 606. 656 Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

⁶⁵⁷ Das 1866 abgerissene Wassertor stand am oberen Ende des Wasserbergs, zwischen den Grundstücken Wasserberg 1 und Wasserberg 20. 1513 wurden Tor und Turm des Wassertors renoviert; 1546 wurde das Torhaus neu gebaut. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 15: Chronik Thamm, Bd. I, fol. 243^r und 3500 00 16, Bd. II, fol. 78^r.

Huldung Rath vnd gericht zugleich

folgen⁶⁵⁸, Auch vns vnd vnsern nochkommen vnd gerichtten hulden solten. Jn deme wir aber nicht befunden, das der Rath sich des tzubeschweren einige rechtmessige vnd gnugksame vrsach, aber auch Jnteresse gehabtt, Als istt es dohin vorhandeltt, das der Ratth dauon abgestanden Vnnd das die vorstetter, vor dem wasserthor vnd anderswo vmb die Statt gesessen, tzu Rugen, tzu Hulden vnnd vnns vnd vnserm gerichtt tzu Zeitz gleich so woll als dem Rath | *99*^r | aidtt pflichttig zuwerden schuldig sein sollen, vnd soll mitt der Huldung⁶⁵⁹, Ruge vnd volge dermassen gehaltten werden:

Das die Huldung von den vorstettern alle Jhar, wan die Burger tzuhulden pflegen, durch vnsern Richtter vnd den Rath tzu Zeitz tzu gleich genommen werde an dem ortt, do die huldung von Burgern geschichtt, Vnnd soll der aidtt dohin gerichtt werden, das sie erstlich vns oder vnsern nachkommen schweren⁶⁶⁰, vns oder vnser nachkommen als der hohen Obrigkeitt getreue, holdtt vnd gewehr⁶⁶¹ tzusein, als vnderthane irem Herren von rechts wegen zuthun schuldigk.

Zum andern, das sie vnser gerichtt mitt der volge stercken wollen, So offt sie durch vnser gerichtt darumb angelangtt vnd gefordert werden.

Zum dritten, ob⁶⁶² sie Jchts sehen oder sonstt erfuren, das do straffbar vnd nichtt rechtt were vnd den gerichtten

⁶⁵⁸ gehorsam sein. DRW 3, Sp. 608.

⁶⁵⁹ Treue-, Unterwerfungsgelöbnis. DRW 6, Sp. 43.

⁶⁶⁰ schwören.

⁶⁶¹ ergeben, gehorsam, zuverlässig. DRW 4, Sp. 653-654. 662 wenn

tzuwissen vonnöthen, das sie solichs den gerichtten vnd Rugmaistern⁶⁶³ nichtt vorschweigen wollen.

Zum vierden, das sie dem Rath tzu Zeitz vnd gemeiner Statt vnd Burgerschafftt auch hold vnd gewehr sein wollen, Jren schaden vorhuetten vnd bestes werben, souiell Jnen tzuthun muglich.

Do sich aber einer oder mehr der hausgenossen Jn diesen artickeln vngehorsam ertzaigen wurden, sollen sie durch vnser gerichtt darumb gestrafftt werden, vnd der Burger, dabei der Hausgenoss eingemietett, soll, so fern er tzum vngehorsam nichtt vrsach gegeben, des ohne entgeltt sein.

Es mag der Ratth die steur vff den vorstetten vnd neuen erbauten Heusern vorm wasserthor wie in andern vorstetten einfordern, wie bieshero gebreuchlich gewestt, vnd solliche steur neben anderer vns vnd vnsern nachkommen tzu Jeder zeitt treulich vberantwortten.

Vnnd do ein oder mehr Hausgenossen kunfftig Jn den vorstetten angenommen, so soll sollichs mitt wissen vnd willen vnsers Richtters vnnd des Raths geschehen vnd soll ein Jeder Hausgenos dem Richtter vnd Ratth geburts brieff vnd abschiedts brieff⁶⁶⁴ vorlegen, die do tuchtig⁶⁶⁵ sein.

Es soll auch der Ratth neben dem Richtter, so die leutt wegk tziehen vnnd sich rechtt alhier gehaltten, das Richtter vnd Ratth gnugk daran haben, die abschiedts brieff tzu gleich oder Jeder sonderlich geben, vnd soll ein Jeder theill

665 brauchbar, verlässlich, gültig.

⁶⁶³ Bezirksaufsehern, Vorstehern einer Rügat (Gerichtsbezirk). DRW 11, Sp. 1311.

⁶⁶⁴ Bescheinigung, mit der die Obrigkeit jemandem das friedliche Scheiden aus einer Stadt bestätigt. DRW 1, Sp. 246.

vff den fahll vor sollichen abschiedts brieff tzwene groschen tzufordern haben.

Do sich aber ein Hausgenoss dermassen gehaltten, das ime ein theill, es sei der Richtter oder Ratth, abschiedtts brieff tzugeben billich tzuwegern hette, so soll der ander thaill auch keine abschiedts brieff geben.

| 99^v | Do vff den heusern oder gertten in den vorstetten, welliche des Raths lehen weren, besichtigong tzuhaltten vonnöthen sein wurde, So soll der Ratth dotzu als lehen herrn gefordertt werden, doch das vnserm Richtter die Cognition⁶⁶⁶ vnd weysung, es sei in der guett⁶⁶⁷ aber⁶⁶⁸ tzu rechtt⁶⁶⁹, gebuere. Doch wer sich der weisong oder Cognition beschwertt, das derselbige sich an vns oder vnsere nachkommen tzuberuffen vnd tzubeclagen habe.

Wir haben auch dem Rath aus genaden eingereumbtt, do Jemant vor dem wasserthor oder sonstt vor der Statt vff den heusern, die vom Ratth tzur lehen gehen, were oder wonete, er were burger gewestt oder nichtt, der dem Rath schuldig, das der Rath dysselbigen vmb Jre eigene schultt, do er nichtt pfandttmessig⁶⁷⁰ were, Jn vorwarung vnd gefencknis durch die stattknechtt nemen mogen, damitt er vor die schultt Caution vnd vorsicherung mache. Doch das sie sollichs, als baltt der schulttman⁶⁷¹ eingenommen, dem Richtter antzeigen vnd denselbigen one des Richtters willen vnd

⁶⁶⁶ Untersuchung.

⁶⁶⁷ im Einvernehmen, im Vergleich. DRW 4, Sp. 1321-1322.

⁶⁶⁹ in einem Gerichts-, Schiedsverfahren. Vgl. DRW 11, Sp. 291-292 und 296-299.

⁶⁷⁰ pfandbar; begütert, fähig zur Leistung einer Sicherheit. DRW 10. Sp. 685 und 718.

⁶⁷¹ Schuldner

wissen von sich nichtt kommen lassen.

Were aber der schulttman pfanttmessig, soll der Ratth vmb die schuldtt pfenden, doch das das pfantt, do es nichtt gelösett vnnd taxirtt werden soltt, durch vnser gerichtt taxirtt vnd gewirdert⁶⁷² werde.

Do ein Burger heraussen Jn den vorstetten wonette, der noch ein haus in der Statt hette, so mag der Ratth in liquitirten⁶⁷³ schulden, die er Jnen vnd andern leutthen schuldig, inen mitt gehorsam tzur betzalung zwingen vnd, do er vngehorsam were, wider Jnen procedirn⁶⁷⁴, wie sie disfals mitt andern burgern herbrachtt. Vnnd soll in allwege diese meinunge haben, das kein Jnwoner vorm thor vor einen burger sol geacht werden, er habe dan noch ein eigen haus vnd hoff in der Statt.

Mitt den Hausgenossen Jn der Statt, die nichtt burger sein, soll es der Huldung vnd folge halben den beschiedtt haben wie mitt den vorstettern vnd sollen durch den Richtter vnd Rath tzu gleich angenommen vnd wieder vorabschiedett werden; vnd welicher burger Einen° hausgenossen one bewilligong des Richtters vnd Raths annimbt, soll ein nau schock⁶⁷⁵ vorfallen sein.

Straff [...]^p der haußgenossen

Es soll der Rath die obgedachtten Hausgenossen, so nichtt | 100^r | Burger sein, vmb ir marckrechtt⁶⁷⁶ tzupfenden

Leib

^o Wortanfang korr.

p ca. drei Wörter unleserlich.

⁶⁷² geschätzt.

⁶⁷³ glaubhaft, geltend gemachten. DRW 8, Sp. 1342.

⁶⁷⁴ einen Prozess führen. DRW 10, Sp. 1413-1414.

⁶⁷⁵ sc. neuen Schock; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12, Sp. 1017.

⁶⁷⁶ Marktrecht. DRW 9, Sp. 275-278.

haben, doch do es tzur wirderung oder gerichts hulff gelangtte, das solliches beim gerichtt gesuchtt werde.

Were aber ein Hausgenoss Jn der Statt, der do Burger gewestt aber⁶⁷⁷ das burger rechtt erlangen wurde, mitt dem soll es gehaltten werden, wie mitt einem andern burger, dieweil er in der statt wonet.

Es soll auch ein Jeder Hausgenoss vorm thor oder in der Statt, als baltt er einkumbtt, vber die Jherliche gebreuchliche huldung die obgemeltte erbhuldung⁶⁷⁸ thun vnd beide⁶⁷⁹ beim Richtter vnd Ratth seinen namen lassen einschreiben vnd soll dem Richtter ein groschen vnd dem Ratth einen groschen schreibgeltt geben.

Wier behaltten vns vnd vnsern nachkommen aber Jn alle wege fur, von wegen der vbermengunge⁶⁸⁰ der hausgenossen das Jenige mitt der tzeitt tzuuorordnen, was wier tzu gemeinem nutz vortreglich vnd gutt werden erachtten.

Nachdem wier auch aus gnaden nachgelassen haben, das der Ratth tzu Zeitz vnsere Policei ordnungen, die wir vnsern vnderthanen tzum besten vffgerichtett, neben vnserm gerichtt in beuhelich⁶⁸¹ haben vnnd die vbertretter neben dem gerichtt tzu gleich straffen sollen, bies vff vnser vnd vnser nachkommen enderung vnd wiederruffung, Als istt tzwischen vnserm gerichtt vnnd dem Rath hierin ein miss vorstandtt vorgefallen. Nachdem wier in vnserer

Rath vnd gericht zugleich

⁶⁷⁷ oder.

⁶⁷⁸ Huldigungseid. DRW 3, Sp. 85.

⁶⁷⁹ beide ... vnd: sowohl ... als auch.

⁶⁸⁰ übermäßigen Anzahl.

⁶⁸¹ sc. Befehl; übertragene Verwaltung. DRW 1, Sp. 1372.

gedrucktten Policei ordnung⁶⁸² vorsehung gethan wieder die Jhenigen, so die geistliche vnd weltliche Obrigkeitt schmehen, das sich der Rath auch der Jniurien⁶⁸³ neben dem gerichtt tzustraffen anmassen wollen, welliche ein Priuatt Person wieder die andere geubet aber⁶⁸⁴ forder⁶⁸⁵ vben wurde, Welliches vnsere gerichtt vnnd derselbigen befehlhabere bedencken gehabtt vnd derwegen von beiden theillen erclerung gebetten; Darauff wir erclerung gethon vnnd hiemitt erclerrn, das der Rath neben dem gerichtt – vmb merers aufsehens willen, weill das schmehen vnd lestern der Hohen Obrigkeitt ein tzeittlang gemein gewestt – dieselbigen Jniurien, so der Obrigkeitt geschichtt, Doch so lanng wier vnd vnsere nachkommen inen sollichs wie obgemeltt gonnen vnd nachlassen werden, tzustraffen sollen haben. Die andern priuat Jniurien aber sollenn vnserm gerichtt one mittel vnd allein tzustraffen gebueren vnd tzustendigk sein.

Weitter haben wier erclertt, das offtgemeltter Ratth die straff | 100^{v} | vnser Policei ordnung nichtt allein Jn den fellen, die sich inn der statt tzutragen, sondern auch, die sich in vorstetten begeben, neben vnserm gerichtt vff mas, wie gemeltt, tzustraffen machtt haben sollen.

Ob sich auch wol der Rath tzu Zeitzs gegen vns beschwertt, das sie die gewonliche vnd biesher pollicey straff

Henckergeld

⁶⁸² Vgl. Julius Pflug, POlicey Ordenung Des Stiffts Naumburgk, [Erfurt: Melchior Sachse d.A., 1550] (VD 16 N 189), hier Bl. Cij^v-Ciij^v.

⁶⁸³ Beleidigungen, üblen Nachreden, Schmähungen.

⁶⁸⁴ oder.

⁶⁸⁵ weiterhin

gebreuchliche Contribution tzur peinlichen⁶⁸⁶ rechtferttigung⁶⁸⁷ der vbelthetter ohn vnterscheitt tragen sollen vnd derselbigen gern dermassen vbrich sein wollen, das sie nur Jn dem fahl Contribuiren wolten, do ein vbelthetter diebstals halben Jm weichbildtt einkommen vnd gefangen wurde, Weill es aber tzuuor vber vorwertte tzeitt anders gehaltten vnd die Contribution ohn vntterschaidtt geschehen, So wollen vnd sollen sich der Ratth vnd ire nachkommen des⁶⁸⁸ forder auch also gehorsamlich haltten, Also der gestaltt, do ein vbelthetter Jm Zeitzischen weichbiltt einkombtt, der tzu leib vnnd leben soll gestrafftt werden – er habe vorbrochen, was er woll, auch wo solliches geschehen – das der Ratth vnd ire nachkommen dem Scharpffrichtter das⁶⁸⁹ man ime vmb die straff, die er den vbelthettern anlegtt, tzu lohn gibett, die helffte geben sollen.

peinliche sachen

Nachdem auch von wegen der Jenigen straff, weliche die speise vnd was dortzu gehorett, Auch mass, eln⁶⁹⁰ vnd gewichtt vorfelschen, missuorstandtt tzwischen vnsern gerichtten vnd dem Rath hatt vorfallen wollen, So haben wir hierinne diese mas gegeben: do einer oder mehr befunden werden, die sich obgemeltter vorfelschung anmassen

⁶⁸⁶ auf die Verurteilung zu Leibes- und Lebensstrafen gerichteten. DRW 10, Sp. 585.

⁶⁸⁷ Verurteilung; Urteilsvollstreckung. DRW 11, Sp. 344.

⁶⁸⁸ diesbezüglich.

⁶⁸⁹ sc. von dem, was.

⁶⁹⁰ sc. Ellen; regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen. DRW 2, Sp. 1514; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magdeburg 58,34 cm. Kahnt / Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte, S. 81f.

wurden, das der Rath dieselbigen vmb sechs vnd dreissigk schilling pfennig straffen mag vnnd soll. Wurden aber vnsere gerichtte einen sollichen vorfelscher vmb eine grossere summa tzustraffen vrsach gewinnen, das soll den gerichten vorbehaltten sein vnd soll der Rath mitt irer straffe stille stehen vnd dem gerichtt weichen. Doch soll dem Rath vff den fahl nichts desto weniger^q von der hohern straff das ire, als sechs vnd dreissig schilling pfenning, folgen vnd durch vnser gerichtt tzugesteltt werden vmb mehrers vffsehens willen, so der Rath Jn alwege vff die vorfelscher eln, gewichtt, mas vnd der speis vnd was dortzu gehorig, haben soll, Alles treulich vnnd sonder geuerde⁶⁹¹. Des tzu vrkuntt | 101^r | mitt vnserm anhangenden Jnsiegell besiegeltt Vnnd gegeben tzw Zeitz Mittwochs noch quasimodogeniti Vnnd Christi, vnsers lieben hern vnd Seligmachers, geburtt eintausentt funffhundertt vnnd im ein vnd sechtzigisten Jhare. 692

Richters straff wegen vorfelschung der wahr

^rVff dem Rathause zu Zeitzs in der Burgerschafft vorsamlung vnd der vorstetter bey sein vorlesen vnnd publicirt Montags noch Misericordias Domini der wenigern zcall im Ein vnnd sechtzigisten Jahr.⁶⁹³ Auff das sich Jedes theill in dem Jhenig, so es moge belangen, dornach habe

^q danach zunächst gestr.: desto, dann aber korr. zu: nichts desto weniger.

r-r von der Hand Ruedels.

⁶⁹¹ ohne böse, rechtswidrige Absicht. DRW 6, Sp. 43.

^{692 16.} April 1561.

^{693 21.} April 1561.

zurichtten.

Joseph Ruedell

Stattschreiber^r

13. Hochzeitsordnung (1561/1562?)

 $| 101^{v} | A$

Von wirtschafften⁶⁹⁴, kintteufften, Vorlubnussen vnd bier tzechen

Vnnd gehortt diese ordnung tzu der kleider ordnung, so an dem eilfftten Blath tzubefinden istt⁶⁹⁵.

Hochtzeitt ordnung

Die doctores vnd Licentiaten⁶⁹⁶ sollen auch hirmitt eingerechentt sein.

Vorlubde

Zum vorlubnus soll keinem stande meher dan tzwene tisch mitt vier essen tzuspeissen erleubtt sein, Alle freuntschafft, auch gesellen vnd Jongkfrauen hirmitt eingerechentt, bey straff von einer Jeden Person dem gerichtte einen halben gulden.

Drommelschlagen sollen tzum vorlobnus verbotten sein.

Hochtzeitt erster standtt

Nochdem biesdoher funff oder sechs Personen beneben dem Breuttigam tzur hochtzeitt gebetten, Soll nhun hinforder solche beschwerung⁶⁹⁷ derselbigen personen vnd das

⁶⁹⁴ Hochzeitsfesten.

⁶⁹⁵ Gemeint ist die Kleiderordnung, die sich im Stadtbuch fol.

⁸⁴v-88r (nach einer älteren Foliierung fol. 11v-15r) befindet.

⁶⁹⁶ Inhaber des zwischen Bakkalaureat und Doktorwürde stehenden akademischen Grades. DRW 8, Sp. 1358.

⁶⁹⁷ Belastung. DRW 2, Sp. 128.

vberlauffen⁶⁹⁸ vnd vnruigong⁶⁹⁹ in der leutte heuser abgethon sein vnd nicht meher dan tzwene burger oder tzwene von der brautt vnd Breuttigams freunttschafft die hochtzeitt gestte in der Statt | 102^r | bitten⁷⁰⁰; Gesellen vnd Jongkfrauen aber sollen wie tzuuor gebetten werden. Vnd magk der erstte standt haben zehen tische an mennern, weibern, frombden gestten, gesellen vnd Jongkfrauen vnd tzwene tisch diener vnnd nachsitzer⁷⁰¹.

Ander Standtt

Soll haben sieben tisch vnd einen tisch diener.

Ausgenomene⁷⁰² Personen

Jm ersten vnd andern stande sollen in diese zcall nicht eingetzogen sein des Breuttgams vnd der Brautt elttern, beider seits brueder vnd schwestern. Jtem der wirtt in der behausong, do die hochtzeitt gehaltten, Auch koch, keller⁷⁰³, Brott- vnd Bier treger, Doch das ir nichtt meher dan vier seintt.

Der dritte Standtt

Magk haben an gesten drei tische vnnd einen nachtisch⁷⁰⁴.

⁶⁹⁸ Überfüllung.

⁶⁹⁹ Unruhe, Aufregung. ⁷⁰⁰ einladen. DRW 2, Sp. 354.

⁷⁰¹ nachgeordnete Personen. Vgl. DRW 9, Sp. 1251.

⁷⁰² sc. Personen, die von dem Gesagten ausgenommen sind, die eine Ausnahme darstellen.

⁷⁰³ Kellermeister, Schaffner.

⁷⁰⁴ Tisch, an dem nach der eigentlichen Mahlzeit gegessen wurde, insbesondere für die Aufwarter (Bedienungen) an der Tafel, aber auch für nachträglich eintreffende Festgäste. Vermutlich um Umgehungen der maximal erlaubten Gästezahl zu verhindern, wurde auch die Anzahl der Nachtische geregelt.

Die straff des vbertretters von einer Jeden person soll der Breuttgam einen gulden vorfallen sein.

Essen auf Hochtzeitten

Der erstte standtt magk geben sechs essen vnnd den kess.

Der ander standtt funff essen vnnd den kess.

Der dritte standtt vier essen vnnd dortzu den kess. Alles bei straff funff gulden der Obrigkeitt.

Hochtzeitt tagk

Den ersten abentt sollen alleine die nechsten freunde, nemlich die hieroben ausgetzogene⁷⁰⁵ Personen, noch mas eines Jedern standes, tzusambtt den frombden gesten vnd derselben wirtt vnd wirttin, auch | 102^{v} | die, so die gestte tzur wirtschafftt geladen, vnd die Jenigen, so braut vnd breutgam geholett hetten, gespeisett werden.

Auff den Hochtzeitt tagk sollen alle gebettene geste des morgens vmb tzehene vnd des abendts vmb funff vhr gespeisett werden. Auff den nachtagk⁷⁰⁶ aber soll es einem Jedern frei stehen, die gebettene geste alle odder eins theils vmb ein oder tzwei vhr wider durch die Brauttdiener fordern vnd bitten tzulassen vnd vff den abent vmb funff vhr mitt vier gerichtten tzuspeissen.

Frue vnd tzu mittage aber sollen keine geste den allein⁷⁰⁷ die frombden geste vnd nechste freuntschafftt bei der wirtschafft gespeisett vnd keine gesellen gehaltten werden.

die oben als Ausnahmen genannten.Nachfeier bei einer Hochzeit. DRW 9, Sp. 1275.

⁷⁰⁷ den allein: als nur, ausschließlich.

Diese tzwene abent soll niemandts vber tzehen vhra vber sommer vnd neun vber wintter sitzen.

Den virtten tagk aber sollen nichtt meher den die frombden vnd nechsten freuntschafft tzu mittage gespeisett vnd die wirtschafft domitt beschlossen werden. Zur straff der vbertrettung soll geben der Breuttigam drey gulden. Dessgleichen alle einwoner, Man vnd weibes personen, Jede person einenn gulden.

Badetagk⁷⁰⁸, essen heimschicken, dem kuchemeister hembde vnd den platzJunckern⁷⁰⁹ ringe geben, Jtem abenttentze im wintter sollen gentzlich abgeschafft sein, alles bei peen eines nauen schogks.

Essentreger sollen aus den gebettenen gesellen genommen werden.

Spilleutten soll man die gantze hochtzeitt vber nicht meher dan tzwölff groschen geben, bei straff eines gulden; denselbigen soll auch kein geladener einick tranck geldtt geben, bei peen tzehen groschen.

Wer die Orgelln vnd Mensur⁷¹⁰ besteltt, der soll dem Organisten tzwene groschen geben, Do aber schlechtt⁷¹¹ Corall gesungen, einen groschen, Dem kirchner⁷¹² von einer Jeden wirtschafft tzwene groschen, Dem Hausman⁷¹³ ein groschen, vnd soll der keinen, ausgenommen dem Cantori vnd knaben, wider suppen, fleisch, bier, noch brott, wie vor,

⁷⁰⁸ Besuch eines Bades.

⁷⁰⁹ Tanzvorstehern; auch: Burschen, die beim Hochzeitsmahl der Brautjungfer zugesellt sind. Vgl. DRW 6, Sp. 617.

⁷¹⁰ kunstvolle Singweise.

⁷¹¹ schlicht, einfach.

⁷¹² Kantor. DRW 7, Sp. 980.

⁷¹³ Stadtpfeifer. DRW 5, Sp. 446.

gegeben werden.

| 103^r| Heimfartt⁷¹⁴

Zur heimfartt soll man nichts meher den drei tisch mittbringen vnd tzwölff einheimische nechstte freunde dortzu tzubitten im erstten vnd andern standtt machtt haben. Dem dritten stande sei ein tisch frombde vnd einheimische erleubett tzuhaben.

Kintteufften

Drei vnd sechs wochen in vnd vor der Stadtt

Vff ein kintteuffte soll dem erstten stande vier vnd tzwantzigk weibes personen vnd doch kein Mans personen mitt dem kinde tzu vnd von kirchen tzugehen tzubitten vnd dieselbigen nichtt meher dan mitt einem vorgerichtt vnd noch gelegenheitt der tzeitt entweder mitt einem essen gebratens oder ein essen fisch vnd dornach den kess. Desgleichen dem andern vnd dritten stande tzwölff weibes vnd kein mannes personen tzubitten vnd mitt einem gebrattens oder einem essen fisch nach der tzeitt tzuspeissen erlaubtt sein. Vnd sollen die weiber bei vnd noch dem essen nichtt lenger sitzen noch auffgehaltten werden dan bies in sieben vhr sommer vnd wintters tzeitt. Des andern tages aber sollen weder Mannes noch Weibes personen gebetten werden, vnd wer dorwidder handeltt, soll ein nau schogk⁷¹⁵ tzur straffe geben. Auch von einem ieden weibe, souiell der

<sup>Heimführung der Braut. DRW 5, Sp. 600.
sc. neuen Schock; 60 Groschen (bes. in Sachsen). DRW 12,</sup> Sp. 1017.

vber die hieuor gesatztte tzall tzur kintteuffte gebetten vnd tzum ersten vnd nach essen tzu tisch gesetztt werden, ein ortt⁷¹⁶ eins thalers vnd von einer mannes person ein gulden (ausgenommen vatter oder grosvetter) tzur straffe geben.

Es soll auch nhun meher keine burgerin, die do gefatter⁷¹⁷ istt, im $|103^v|$ ersten, andern vnd dritten stande nichtt meher dan einen groschen^s vnd die andern weiber einen halben groschen^t vff den tisch legen.

Welcher wirtt odder wirttin tzur kintteuffte die weiber vber sieben vra auffhaltten oder die weiber lenger vorharren wurden, do soll der wirtt oder wirttin ein nau schogk vnd ein Jede frau einen halben gulden tzur straffe geben.

Dorgegen sollen die drei wochen ^uoder federsteuben ^{u718}, dessgleichen die sechs wochen gar auffgehoben vnd abgethon sein, bei peen funff gulden, die inmassen wie andere hierin benante straffen vnnachlesslich gefallen sollen.

Bierortten⁷¹⁹ vnd Zechen

Mitt den bierortten vnd tzechen soll es wie volget gehaltten werden: Das bier soll mitt dem gesatztten kendelein⁷²⁰

⁷¹⁶ ein Viertel. DRW 10, Sp. 410-411.

s darüber geschrieben: ij gl.

^t darüber geschrieben: j gl.

u−u nachträglich gestr.

⁷¹⁷ Taufpatin. DRW 4, Sp. 627.

⁷¹⁸ das Aufwirbeln von Federn beim Federreißen, dem massenhaften Abreißen der Daunen vom Federkiel für Bettfüllungen. Hier ist das Federreißen wohl mit Geselligkeiten und Gelagen verbunden.

⁷¹⁹ Zeche.

⁷²⁰ (Trink-)Gefäß; der kleinen Kanne. Vgl. DRW 6, Sp. 1079-1080.

auffgetragen vnd angeschrieben, auch die ortten dornach abgenomen vnd betzaltt werden.

Vnd soll kein wirtt nichtt meher dan ein essen allein von fleisch oder fischen beneben dem kese den biergesten tzu essen geben vnd vortragen lassen. Wer doruber bruchigk befunden, soll, so offtt es geschichtt, einen gulden tzur straff geben. So soll auch kein biergastt nichtt lenger sitzen noch der wirtt die gestte auffhaltten dan im sommer bies vmb neun vnd im wintter bies vmb achtt vra. Wer daruber sitzen vnnd tzechen oder gestte halten wirtt, soll der wirtt einen halben gulden vnd ein Jeder gastt ein ortt busfellig sein.

^vJoseph Ruedell

Stattschreiber^v

v-v von der Hand Ruedels.

14. Bischöfliche Bestätigung einer Ordnung betr. den Häuserkauf aus dem Jahr 1562

| *104*^r| Bestettigong Oder Confirmation vnsers gnedigen Herren vber die wilchur⁷²¹, der sich der Rath vnd gemeine Burgerschafft mitt voranderong der Burger heuser haben vorglichen Anno 1562

Von Gottes gnaden wir Julius⁷²², Bestettigtter tzum Bischoffe tzu Naumburgk, Erkunden vor vns vnd vnsere nachkommen, das wir vff vnderthenigk ansuchen der ersamen vnserer lieben getreuen Rath, Rethe vnd gantzer gemeine vnserer Statt Zeitz vorschienener tzeitt vorsehung gethan, wie es mitt den frombden leuthen vnd hausgenossen⁷²³ vnd mitt derselbigen vffnemung solle gehaltten werden, domitt vnser Stadtt mitt fremdem, vnbekantem volck tzum vberfluss nicht beladen werde: Wan vns dan obgedachtte Rath, Rethe, Virtelmaistere⁷²⁴ vnd gantze gemeine forder vnderthenigk berichtt, das sie aus obuormeltter vrsachen sich weitter vorwilkörtt, das kein Burger sein haus vnd guetter einem frembden vorkeuffen noch einige vnterrede aber⁷²⁵ handlung derhalben mitt ime haben oder haltten woll, Er hette es dan tzuuor einem Rath angetzeigtt vnd ein Rath entlich dorein gewilligett; Vnd

725 oder.

⁷²¹ Stadtgesetze und durch sie festgesetzte Strafen.

⁷²² Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

⁷²³ Personen, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen. DRW 5, Sp. 406.

⁷²⁴ Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels fungieren.

ob⁷²⁶ einer solliches thette, das er deshalben werths des guts, so er einem frembden on wissen vnd willen des Raths angebotten, darumb gehandeltt aber vorkaufft, halb gegen vns vnd vnsern nachkommen vnd die ander helfft gegen dem Rath vorlustigk sein soltt; Zu wellicher wilchör inen dises vrsach gegeben vnd sie dieselbige hieraus vor notwendigk erachttett, das in der Stadtt mitt den Burgern gleich so woll als mitt den hausge- | 104^v | nossen mass gehaltten, das nichtt ein Jeder vnbekantter aber frembder, der dem Rath vnd gemeiner Stadtt, aber auch vns oder vnsern nachkommen als der hohen Obrigkeitt nichtt leidlich aber bedencklich, eingeschoben⁷²⁷ möchtt werden, Mitt vndertheniger bitt, das wir obberurtte geschehene wilkör vnd voreinigung gnedigklich tzulassen, bestettigen vnd Confirmiren wollten. Wan wier dan gemeltte wilkör sonderlich nach gestaltt dieser leuffte vnd tzeitt⁷²⁸ nichtt allein vor billich, sondern auch vor nöttig geachtt, Als⁷²⁹ haben wier diselbige gnedigklich tzugelassen, Confirmirt vnd bestettigett, Jnmassen wir die gegenwertiglich vnd hirmitt tzulassen, Confirmiren vnd bestettigen vnd wollen, das ob der in tzukunfftt vestiglich gehaltten werde. Doch so wollen wier hiemitt vnsere freie heuser⁷³⁰, die vns tzustendig sein, ausgetzogen⁷³¹, vns auch sampt vnsern nachkommen sonst vorbehaltten haben. Do wier aber vnsere

⁷²⁶ wenn.

⁷²⁷ unberechtigterweise aufgenommen.

⁷²⁸ Hendiadyoin; schwierigen Zeit, Zeitereignisse.

⁷²⁹ Also, So.

Häuser, die dem Stadtherren, d.h. dem Bischof, unterstehen, auf die die Stadt also keinen obrigkeitlichen Zugriff hat.
 ausgenommen.

nachkommen vngeachtt dieser wilkör einem aber mehr Jn berurtte vnsere Stadtt Tzeitzs tzukeuffen vnd sich dorein tzubesetzen erleuben vnd nachhengen woltten, das vns vnd vnsern nachkommen solliches in allewege frey vnd vnbenomen sein soll, vnd soll vff den fahl weder keuffer noch vorkeuffer der heuser mitt einicher peen vnd straff nichtt beleget werden. One alles gefherde⁷³².

Zu vrkuntt mitt vnserm anhangendem Jnsiegel besiegeltt Vnd gegeben tzu Tzeitz dienstags noch Matthei Apostoli Noch Christi, vnsers lieben Herren vnd seligkmachers, geburtt Eintausentt Funffhundertt vnd im tzwei vnd sechtzigisten Jhare.⁷³³

wPublicirett auffm Rathause zu Zeitzs in der burgerschafft vorsamlung vnnd gegenwartt freittags noch Matthei Anno etc. Lxij.⁷³⁴

Joseph Ruedel Stattschreiber^w

w-w von der Hand Ruedels.

1562

⁷³² Ohne böse, rechtswidrige Absicht. DRW 6, Sp. 43.

⁷³³ 22. September 1562.

⁷³⁴ 25. September 1562.

15. Mandat betr. den Gründonnerstag und das Neujahrsfest aus dem Jahr 1566

| 105^r| ^xDen grunen Dornstagk vnd das neu Jhar betreffen

Montages noch Reminiscere⁷³⁵ ist mitt vorwissenn der herren der Regironge Alhir Jm Stifft vnnd also an irer statt durch den herren Richter Sebastian Kreill⁷³⁶ vnd den regirenden Rath vorordent vnnd in gemeiner burgerschafft vorsamlonge publicirt worden, sych des vmbschickens⁷³⁷ noch dem grunen dornstage vnnd des syngens noch dem Neuen jhar gentzlich zuenthaltten bei straff eins taller groschen, halp v. g. h. vnnd di ander helffte dem Ratthe zuerlegen. Actum in die vt supra Anno etc. Lxvj etc.⁷³⁸

1566

Joseph Rudell

Statschreiber subscripsit^x

x-x von der Hand Ruedels.

⁷³⁵ 11. März 1566.

⁷³⁶ Sebastian Kreil, 1564 und 1566 als Richter in Zeitz belegt.
Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm,
Bd. II, fol. 344^v-345^v. Nach Pollet ist Kreil in Urkunden des
Zeitzer Stiftsarchivs für den 30. November 1554 und den 26.
Oktober 1566 als Richter belegt. Vgl. J. V. Pollet, Julius Pflug.
Correspondace, Bd. IV, Leiden 1979, S. 454, Anm. 5.
⁷³⁷ Brauch, dass arbeitssuchende Handwerksgesellen einen anderen Gesellen umherschicken, um bei Meistern nach Arbeit zu fragen.

⁷³⁸ 11. März 1566.

16. Erklärung des 16. Artikels der Erbfolgeordnung (1566)

| *105*^v| Declaration Vnndt Erclerung des Sechtzehenndenn Artickels Jn der Zeitzischen Succession Ordnung⁷³⁹

Des Durchlauchtigstenn vnndt Hochgebornenn Furstenn Vnndt herrnn Herrnn Augustj⁷⁴⁰, Hertzogenn zu Sachssenn, des Hailigenn Romischenn Reichs Ertzmarschallnn Vnndt Churfurstenn, Landtgrauen Jn Duringenn, Marggrafen zu Meissenn vnndt Burggrauenn zu Magdeburgk etc. Wir, seiner Churfurstlichenn Gnadenn vorordente Rethe Jm Stiefft Naumburgk, Bekennenn hirmit kegenn menniglich vnndt thun kunth: Nachdem sich in der Successionn Ordnung, so durch weilannt milder vnndt seliger gedechtnus herrnn Julium⁷⁴¹, Bischouenn zu Naumburgk, der Stadt Zeitzs vf domals Jhr vnderthenig bitt vffgerichtett vnndt bestettigett, Jnn dem Sechzehendenn Artickell mißvorstandt zugetragenn, Also dergestaltt, nachdem Jnn demselbigenn Artickell vorleibt⁷⁴², Do ein kindt noch seinem Vater vorsterbenn wurde, das desselbenn vorstorbenn kindes theill vff sein mutter vnndt die andernn seine geschwister vnndt vonn dem letztenn kinde vff die Mutter vnndt des Vaters nehestenn freunde⁷⁴³ kommenn vnndt fallenn soltte; Jnn

⁷³⁹ Gemeint sind die "Zeitzischen Statuta in der Succession", die sich im Stadtbuch fol. 88^v-96^r befinden, dort Artikel 16, fol. 93^r. ⁷⁴⁰ August von Sachsen (1526-1586), Kurfürst von Sachsen 1553-1586.

⁷⁴¹ Julius von Pflug (1499-1564), letzter Bischof von Naumburg-Zeitz 1546-1564.

⁷⁴² vermutlich: enthalten ist.

^{743 (}Bluts-) Verwandten.

welchem Artickell dieses streittig Vorgefallenn, daß die halbenn geschwister, welche die wittwe mit andernn Männernn erzeugett, des Vaters Neheste freundtschafft, als Vaters Brudern vnndt Schwester, nicht habenn zulassenn wollenn, Sondernn näher^y zu seyn Vormeinet haben, Wie dann noch etliche felle derwegenn Jnn Vnentschiedenenn Rechtenn hangenn Vnndt vff desselbenn Orterung⁷⁴⁴ beruhenn. Domit aber Jnn zukunfftigenn zeittenn deshalb kein keiff⁷⁴⁵, zweiffell aber Jrthumb vorfallenn möge, So thun – ahnn stadt hochgedachtes Vnsers gnedigsten Herrnn vnndt vff bitt Eines Erbarnn Raths zu Zeitzs - wir auff kunfftige felle des obgemelttenn Sechzehendenn Artickels diese erclerung: daß die Stieffkinder des Vaters Nehestenn freunde ahnn der Succession, die Jhnenn vonn den letztenn kinde Vormoge des Statuts gemacht Vnndt Vorordent, nicht sollenn zu hindernn habenn. Es soll Jhnenn auch dorann nichts gebuhrenn, dieweil die Mutter am lebenn ist. Mitt dieser weitter Erclerung, do ausserhalb dieses falles des Statuts vnndt nach tode der Mutter ein kindt Vorsterbenn Vnndt keine Volburtige⁷⁴⁶ geschwister nach sich lassenn wurde, daß als dann desselbigenn Erbschafft dohin fallenn soll, Wie es die folgendenn Artickellnn des Statuts Vormögenn Vnndt in demselbigen austrucklich Vorsehen.

des Vaters freunde gehen denn Stiefkindern vor.

y wohl von anderer Hand korr. aus: meher.

Tentscheidung, Erörterung. DRW 10, Sp. 414.Streit; Rechtsstreit. DRW 7, Sp. 709-710.

⁷⁴⁶ vollbürtige (im Gegensatz zu Halbgeschwistern).

^zPublicirt vnndt Vorlesen Jn Gemeiner^a Burgerschaft vorsamlong auff dem Radthause zu Zeitzs Dornstages nach Oculi Anno etc. Lxix.⁷⁴⁷

Augustinus Muller⁷⁴⁸ Stadtschreiber subscripsit^z

| 106^{rv} leer|

z-z von der Hand Müllers.

^a Schreibfehler: Geneiner.

⁷⁴⁷ 17. März 1569.

⁷⁴⁸ Der Stadtschreiber Augustin Müller ist im Stadtbuch nur für das Jahr 1569 belegt. In der Thammschen Chronik ist er darüber hinaus für die Jahre 1570 und 1579 (mit der Amtsbezeichnung "Ambtschoßer") belegt. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II, fol. 400° und 463°.

17. Maßnahmen gegen finanzielle Probleme der Stadt (1573)

| 107 | Von Gottes gnaden Wir Augustus⁷⁴⁹, Hertzogk tzw Sachssenn, des Heiligenn Romischenn Reichs Ertzmarschal vnnd Churfurst, Landtgraff in Doringen, Marggraff tzu Meissen vnnd Burggraff tzu Magdeburgk, Bekennen himit vnd thun kunt Fuur vnss vnnd vnnsere im Stifft Naumbuurgk nachkommen: Nach dem vns glaubwurdig vnnd vnderthenigst vorbracht, Wie das^b gemeine einkommen vnserer Stadt Tzeitzs seher geringe, Also das die gebeuude vnnd Offtmals andere Nothwendige ausgabenn nicht wohell erhaltenn vnnd vorricht werden konten, Wo ferne ihnen nicht aus gnadenn andere nachlassung⁷⁵⁰ geschehe, Vber disses, das sie auch schulde Auff dem gemeynen guthe stehenn hettenn, Zw wilcher bezalung sie auch nicht kommen kontten, Vnnd vns derwegenn vntherthenigst angelanget vnnd gebeten, Das auff Etzliche nachfolgennde Punct Wir die Stadt Tzeitzs gnedigst Priuilegiren vnnd also in zukunfft gemeyner Stadt einkummen vnnd gedeienn ahne vnser vnnd vnsers Stiffts schadenn vnnd nachtheil genedigst befordern woltenn, Jnmassen dann die Stadt Zeitzs vonn vnserm thumCapittel zu Naumbuurgk vnterthenigst kegen vnns verbetenn wurden. Wan wir dan nach gehaptem Radth vnnd gutem bedennckenn so vihel befundenn, Das, Do vnnser Stadt

^b Dittographie: das das.

⁷⁴⁹ August von Sachsen (1526-1586), Kurfürst von Sachsen 1553-1586.

⁷⁵⁰ Schuldenerlass, -ermäßigung.

Bona vacantia sollen halb dem Gericht v. halb dem Rath an

heimfallen.

Priuilegirt, Solches vnns vnnd vnserm Styfft zu keynem schaden Oder nachtheiel, Gemeyner Stadt aber zu ihrem gedeienn vnnd vorbesserung Merglichen gereichenn wurde, Wir auch ahne das geneiget, die gemeyne vnnd der selbigen einkummen zuerhaltung der gebeude vnnd vorrichtung anderer nothwendiger ausgaben gnedigst tzu befordernn, Demnach haben wir genedigst bewilliget fur vns vnnd vnsere Jm Styfft Naumburk nachkommen, Auch mith einbewilligung vnsers Thum capittels zuu Naumburgk, Jnmassen Wir hiemit bewilligenn: Do sich ethwan vber langk aber kurtz zutragen Vnd Begebenn wurde, So Jmands, So Burger, Burgerin Aber Burgerskint Zu Tzeitzs gewesen, vorsturbe Vnnd guther⁷⁵¹, aber doch keyne Erbenn vnnd Erbnehmen Hinder sich vorlisse, Auch kein Testament, aber sunsten letzten willen, Wi es mith dem seinen nach seinem tode gehaltenn werdenn solte, geordent vnnd gemacht vnnd also seyne nachgelassenschafft ahn Beweglichenn vnnd vnbeweglichen guttern Bona uacantia^c wehrenn, So sollenn dieselbigenn vnserm gerichte die helffte vnnd die ander helffte dem Rathe vnnserer Stadt Tzeitzs folgenn vnnd bleybenn, Jdoch wo ferne die vnbeweglichenn guther nicht Lehengutherr Vnnd in der Stadt Zeitzs Weichbilde⁷⁵² gelegen seindt, auuch sunsten Menniglichenn, So ahn solchen gutern Jnteresse aber einspruche habenn wolten, Ahne schadenn vnnd nachteil. Wurde sichs auch zutragenn,

Zeitzs auff Nachfolgende Artickel Vonn vns genedigst

c von anderer Hand korr, aus: uacancia.

⁷⁵¹ Güter.

⁷⁵² Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtgebietes und somit der Gerichtsbarkeit.

das ein Burger aber Burgers kindt Jnn vnnser Stadt Czeitzs vorsturbe, dessenn aber derer Erbenn vnnd Erbnemen Jnn denen Stetenn, Ortern aber Endenn⁷⁵³ Jhre wonung hetten, vonn dannen Man keyne Erbschafft aber Gerade vnnd dergleichen | 107^v | Auusfolgenn liesse Oder Jhe denn zehenndenn pffennigk meher aberr Weniger dauon innen behalten thete, So sol der Radt vnnserer Stadt Tzeitzs Jtzo vnnd in zukunfft gleicher gestalt befuget vnnd berechtiget sein, solche vorlassenschafft⁷⁵⁴ enthwedder gahr Jnnen zubehalten aber den zehendenn meher aber weniger nach gelegenhayt abzuzihenn, Alles der massen, Wie es der Orter, do sie solche vorlassennschafft hinwenden wollen, gehalten wirth. Ob es auuch wohel zuuorn vnnd Bey vnnserm Jm Stifft Naumburgk vorfahrenn Also gehaltenn wurden, Das vormuge der Alten vortrege vnnd Statutenn der Radt zu Czeitzs von einem, So von Neuenn Burger werden wollenn, nicht vber zwene guldenn hatt nemen durffen, Weil aber solches nach gelegennheyt der zeyt gering, Auch in andernn vmbligennden Stetenn das Buurgerrecht mith einem vihel hoerm gewonnenn werdenn muss, So habenn wir dem Radt zu Tzeitzs Nachgelassenn, Das sie in zukunfft, Do jmandes von Newen Burgerr werdenn wolt, Das Burger recht nach gelegennhayt der Personen vnnd Eines Jtzlichenn vormugenn fordernn mugen, Jdoch in allewegenn, das solches zum hochstenn auuff zehenn guldenn vnnd nicht hoer erstrecken thuenn. Wan vnss auch

Gerade ader ander Erbsachen

v. p. 87, no. 2⁷⁵⁵

zehen gulden Burger Recht

⁷⁵³ Gegenden, (Gerichts-)Bezirken, Gebieten. DRW 2, Sp. 1528.

⁷⁵⁴ Erbe, Nachlass.

⁷⁵⁵ nach geltender Foliierung fol. 78^r, Artikel 2.

Güther im Weichbild gelegen^d

hier vber vnderthenigst vorgebracht wurdenn, Das die Jhenigenn guther, So im Stadt Weichbilde gelegenn Vnnd von vnser kammer zu Czeitzs Aber den geistlichen perrsonenn als denn Probstenn⁷⁵⁶ zu Naumburgk vnnd Zeitzs, Auch Bey denn Thum vnnd Capittularenn vnnd der selbigenn zugethanen personenn in gemeltenn Orthternn, Auch von denen vom Adel, So in vnser Stadtt Tzeitzs vnnd derselbigenn weichbilde gutherr zuuerleihen habenn, Auch von dem Gemeynenn Kastenn zu Tzeitzs zu Lehenn gehenn, Offtmals adels Personenn, Auch pauers leuten vorkaufft vnnd gelihen werden, Dodurch denn Buurgernn ihre Narung⁷⁵⁷ enthzogenn, Jhir Weichbildes gerechtikait mith tryfft⁷⁵⁸ vnnd anderm geschwecht, Auch enthlichenn ihir eussersterr vorterb dadurch zübefahrenn sein mochte, So wollen wir vor vnss vnnd vnsere im Styfft Naumburk nachkommenn Krafft disses vnsers priuilegy bewilliget habenn vnnd hiemit bewilligenn, Das forth hin vonn vnnsernn vorwalthernn Oder Schossernn⁷⁵⁹ der Kammer guther zu Czeitzs, Auch vnnsernn Capitteln zu Naumburgk vnnd Czeitzs vnnd derer vorwanthenn personenn, Es seindt Probste, Capittels herrenn Aber Vicarien, Vormuge ihrer selbst in deme erfolgter bewylligung, Auch von dem vorsteher Des gemeynenn Kastens, Keyne guther, So im

Güther in Weichbild Schlösser [...] burgen [...] werden

^d Derselbe Text wurde überschrieben; drei bis vier weitere Wörter unleserlich; darunter noch eine weitere unleserliche Stelle.

⁷⁵⁶ Vorstehern des Stifts, des Domkapitels. DRW 10, Sp. 1307.

⁷⁵⁷ Lebensunterhalt, Einkommen, Vermögen. DRW 9, Sp. 1347.

⁷⁵⁸ Treiben, Lebensweise.

⁷⁵⁹ Amtleuten; Kämmerern, Verwaltern. DRW 12, Sp. 1105.

Weichbilde gelegenn^e | 108^r | vnnd vonn ihnen zu Lehenn gehenn, Andern dan Burgern gelihenn vnnd gereicht werdenn sollen, Es weren dan Freie Heuserr⁷⁶² in vnser Stadtt Tzeitzs aber guterr, So ethwan den Bauren zum heinichen⁷⁶³, Raesberg⁷⁶⁴, Grana⁷⁶⁵Aberr anderen Dorffernn, so das weichbilde berurenn Aber dorJnnen gelegenn Vnnd fur Alters zu solchenn dorffernn gehorig gewesenn, Wilche hiemit nicht gemeint sein sollen. Dokegenn, do Bauers Leuthe fur disser zeyt gutherr von den Burgernn ahn sich gebracht hetten, So im Weichbilde gelegen, vnnd dan diselbigen Widderumb feiel⁷⁶⁶ wurden, So sollen die Burger vor andernn den vorkauff dorahn habenn, Vnnd do hier vber vnnd solchem vnnserm Priuilegio zuwider die guter, im Weichbilde gelegenn, Jemandes vorkaufft, tradirt⁷⁶⁷ vnnd gelihen wordenn, So sol doch solcher kauff, tradicion vnnd Beleihung vormuge disser vnser begnadung gantz vnkrefftig, nichtig vnnd vntuchtig sein. Jdoch Behaltenn wir vnss hiemit aussdrucklich fuer, Do Jemandes von vnserm ThumCapittell vnnd Capittel zur Naumburgk vnnd Tzeitzs, Auch vnsern

vid. Art. 64 Statut fol. 65^f,⁷⁶⁰ it. art. 36, f. 62⁷⁶¹

> Vorkauff dieser Güther

> > limitatio

^e Dittographie: gelegenn | 108^r | Gelegenn.

f Konjektur.

⁷⁶⁰ Gemeint ist fol. 58^r (nach älterer Foliierung fol. 65^r), Artikel 64.

⁷⁶¹ Gemeint ist fol. 55^r, Artikel 36.

⁷⁶² Freihäuser; Häuser in einer Stadt, die nicht der städtischen Obrigkeit unterworfen waren. In Zeitz waren dies offenbar jene Häuser, die unter die Gerichtsbarkeit (und damit die Abgabenhoheit u.ä.) des Bischofs bzw. der Domkirche fielen.

⁷⁶³ Hainichen, heute Ortsteil der Stadt Zeitz.

⁷⁶⁴ Rasberg, heute Ortsteil der Stadt Zeitz.

⁷⁶⁵ Grana, heute Ortsteil der Gemeinde Kretzschau.

^{766 (}ver)käuflich. DRW 3, Sp. 455.

⁷⁶⁷ übereignet.

Rethen vnnd dinern Jm Stifft, ethwas von Guternn – Jm Stadt Weichbilde gelegenn – Jhrerr Besserung nach keuffenn wollenn, Das ihnen solches ahne hinderung zu thun Nachgelassenn sein soll, Vngeacht, das die nicht Burger werdenn. Wihe wir vnss dan auch dornebenn vnnd vber disses vnsers gefallens jemandes, wehr vns belibet, solches zugestattenn vnnd nachzulassenn vorbehaltenn, Do widder sich ein Radt nicht zubehelffenn habenn soll. Jedoch, do vnsere Diner aber Jemandes von den Geistlichenn, So dem Thum vnd Capittel zuu Naumburg vnnd Tzeitzs zu gethann, seyne erkauffte guther im Weichbilde Aberr derselbigenn Erbenn vnnd Erbnehemen Widderumb vorkeuffen wollten, So sollen sie sich in dem gedachts Priuilegy gemess vorhaltenn. Es sol aber ein Radth disser von vns ihnen genedigste gethane begnadung nicht misbrauchen, Sondern derselbigenn in Allen Puncten sich gemess vorhalten. Ohne das – auch sonstenn – Behalten wir vns vnnd vnsern Jm Stifft Naumburgk nachkommen hiemit ausdrucklichenn fuher⁷⁶⁸, solch vnnser Priuilegium vnsers gefallens vnnd Wan es vnns belibet zu andern, zuuormindern, zu Jnterpretiren aber gentzlichen zu Cassirenn vnd auffzuhebenn. Des zu vrkundt haben wir vnser im Stift Naumburgk Grosses Jnsigell ahn dissen Briff hangen lassen Vnd solche Priuilegia damit bekrefftiget. Welches gegeben ist vff vnserm Schlos Zeitzs am Tage Fabiani et Sebastiani Vnnd Christi, vnnsers liben herren vnd Seliggmachers, geburth Jm Funfftzehenhunderten vnnd im

⁷⁶⁸ vor.

Drey vnd sibentzigsten Jahre. 769

Vnnd wir, Dechant, Senior vnnd Thum Capittel zu Naumburgk, Bekennenn hiemit, Das wir einmutiglich in disse Obgeschribenne vnd dem Radt zu Czeitzs gemeinem Nutze zum besten gegebenne Priuilegia Consentirt vnd gewilliget | 108^v | Habenn, Wie wir dan fur vns vnnd vnsere Nachkommenn Hiemit Consentiren vnnd Bewilligenn. Des zu vrkundth habenn wir vnserrr Jnsigel ahn dissen briff auch Hangenn lassenn. Geschehenn tzw Tzeitzs Jm jare vnnd tage wi Obenn.

L. Renbeil⁷⁷⁰

⁷⁶⁹ 20. Januar 1573.

⁷⁷⁰ L. Renbeil ist im Stadtbuch nur für das Jahr 1573 belegt.

18. Anmerkung betr. Bürgermeister (1583)

| 109^r | Zumerckenn

Die Erbarnn, frommenn vnnd Wohlweisen herrn
Burgermeisterr, Als Jacob Fritzschke⁷⁷¹, welcher Anno etc.
56 erstann in Rathsstuel kommen vnnd eingesessenn Vnnd
daß consulat^g Ampt⁷⁷² Sechßmall verwaltet, Nemlich Anno
65, 68, 71, 74 [...] in dissem jhare had Pestis alhier zu Zeitz,
sonnderlichenn vor an[d]ern [...] wenig ortenn vast
geschwinde grassiret, also daß desselbenn [som]mers vnnd
herbest in die 1500 menschen, Jung vnnd altt, Doch keiner
auß dem Regirenndenn Rath alhir^h, gestorben etc. V[nnd]
dan im 1580 jhar ist in solchem seinem Burgermeister
Am[p]t rechter warer Christlicher erkenttnuß vnnd
bekenttnus desselben 80. [j]ars Freitages nach Exaltat.
Crucis, denn 16. Septembris, zu Nacht aus disser weltt
seliglichenn abgefordert wordenn.

Volgenndes 82. jharß, Sontags nach Mathaej Apostolj, denn 23. Septembris, frwe zwischenn 2 vnnd 3 vhra had der herr Burgermeister Hieronimus Kalertt⁷⁷³, so bnebenn hernn Burgermeister Jacob Fritzschenn seliger Anno 56 erstlichenn in Rathstuel erkoren vnnd neben anndern

g davor gestr.: Pro-.

h über der Zeile erg.

⁷⁷¹ Jacob Fritzschke, Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1565, 1568, 1571, 1574, 1577 und 1580. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II. ⁷⁷² Bürgermeisteramt.

⁷⁷³ Hieronymus Kahlert, Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1579 und 1582. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

bestetigtt wordenn, disser Elenndenn betrubtenn weltt in seinem consulatuⁱ abgedannckt Vnnd durch ein seligenn abschiedt seiner schwerenn Peinlichenn⁷⁷⁴ Podagrischenn krannckheitt⁷⁷⁵, die jhme letzlichen mitt grosser Marter hefftig zugesatzett hadt, jhr Valete⁷⁷⁶ geben.

Nach solchem Jst der dritte herr Burgermeister, Brix Schonman⁷⁷⁷, alß ehr gleicherweise Vom Zipperlein⁷⁷⁸ harttlichenn angegriffen vnnd dadurch vonn seinen Leibesvnnd Lebenns Crefftenn kommen vnndt | 109 | auß- vnnd abgemarttertt wordenn Sonnabendts Tri[um] Regu[m], denn 5ten Januarij Ao 83 in Gott, dem her[n]n, Seliglichen enttschlaffenn. Vnnd ist disser Rathherr Anno etc. 54 erstlichenn zum Rathstuel alß ein Junger herr erwehlet, Vol[gen]d 55. jharß bald darauff Geld Cammerer worden, Auch [bi]ß 56. jharß dabei pliben vnnd hernacher das Ober Cammer Ambt vorwaltet, biß ehr endlichen Anno 75 Zum Regirenndenn Burgermeister ann des hernn Burgermeister Fritz Volckers⁷⁷⁹ seligen stad durch einhellige Wahlstimmen erkorenn Vnnd vonn der hohenn obrigkeitt dar zu Confirmiret wordenn, had solch Consulat ampt dreimahl, alß berurtes 75. jharß volgennds, Anno etc. 78 vnnd 81,

i davor gestr.: Pro-.

774 schmerzhaften.

⁷⁷⁵ Gicht (des Fußes, bes. der großen Zehe).

⁷⁷⁶ Lebewohl.

⁷⁷⁷ Brix Schonemann, Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1575, 1578 und 1581. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

⁷⁷⁸ Gicht (verschiedener Gliedmaßen).

⁷⁷⁹ Friedrich Völcker (Volcker), Bürgermeister von Zeitz in den Jahren 1569 und 1572. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

Vorwes $[t]^{780}$.

Solchenn obangezeigtenn^j dreienn hernn Burgermeister, so in kurtzer frist einem andern auß dissem zeittlichen ins ewige lebenn geuolget Vnnd, wie obgemeltt, Christliche, fromme, gutt vnnd Wohlthetige, gelimpffliche Regennten gewesenn, Wolle der Gnedige, Barmhertzige Gott neben anndernn Christglaubigen, so im hernn selig abgeschieden, eine froliche aufferstheeung Vnnd vnns allen, die es vonn hertzenn Wunhschen vnnd begeren, durch ein Christlichs seligs sterbestundlein daß ewige lebenn gebenn. Amen.

Vnnd had^k wegenn solcher dreier hernn Burgermeister abganngs daß consulat-¹ ader burgermeister Ambt Vonn Trium Regum⁷⁸¹ ann biß vff den Sontagk | *110* | Judica, denn 17. Martij Ao 83, Vnnd also zehenn Wochen lang Vaciret⁷⁸², daß in disser Stadt Zeitz kein burger meister am lebenn vorhandenn gewesen, Vnd Jst itzt berurtes Sontags vff vergehennde Wahl vnnd der Churf. hernn Räethe alhier ein vorwilligung^m ann gewönlichem offenen ort vffmⁿ Kauffhause zu solchem Vorledigten burgermeister Ambte der dazumal gewesene Stadrichter vndt OberCammerer, herr [Georg]ius Weisse⁷⁸³, zum neuen Burgermeister Confirmirt vnnd be[ste]tigt worden, Deß Regiment Vnser

^j danach Anfang eines Wortes gestr.

k über der Zeile erg. für gestr. Buchstaben.

¹ davor gestr.: Pro.

m am linken Rand erg.

ⁿ danach gestr.: Rath.

⁷⁸⁰ verwaltet, inne gehabt.

⁷⁸¹ 6. Januar.

⁷⁸² ist ... unbesetzt geblieben.

⁷⁸³ George Weiße, Bürgermeister von Zeitz im Jahr 1583. Vgl. Stadtarchiv Zeitz, Magistrat, 3500 00 16: Chronik Thamm, Bd. II.

liber Gott gnedigliche^o segen. Vnnd alß der Oberste Lehennherr inn Vorstandt, Weißheitt, Geschickligkeit vnnd langenn lebenn beleihen vnnd begaben Vndt seine Mittgehulffenn Auch zu solchem allen tuchtig machen vnd erhalten^p wolle. Amen. Signatum vffm Rathhause Montags nach Judica Ao 83.⁷⁸⁴

And. Webr⁷⁸⁵, Stadschreiber.

^o Lesung unsicher.

p am Rand erg.

⁷⁸⁴ 18. März 1583.

⁷⁸⁵ Der Stadtschreiber And[reas] Weber ist im Stadtbuch nur für das Jahr 1583 belegt.

Glossar

Rechtsbegriffe können auch in der Onlineversion des Deutschen Rechtswörterbuchs nachgeschlagen werden:

(http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige).

aber; oder

ader oder ahn an; ohne ohne

allermenniglich jeder Einzelne, alle

befaren befürchten

bekreftigen ergreifen, festnehmen; bestätigen

beraten ausgestattet

bier, bir, byr Menge des zu produzierenden oder des produzierten Bieres.

Ein Bier oder Gebräude ist ein regional sehr unterschiedliches deutsches Volumenmaß für Bier; in Gera umfasste ein

Gebräude 3916 Liter, in Leipzig 8322 Liter.

born Brunnen

brauzeddel Brauerlaubnisschein

burgerlicher gehorsam Bürgergehorsam; Polizeigefängnis für Bürger

burglich zivilrechtliche Klage (im Gegensatz zur strafrechtlichen

Klage)

darüber, darüber darüber hinaus; dennoch

einsas, einsasse ständiger Einwohner ohne Bürgerrecht

elle regional unterschiedliches Längenmaß, urspr. von der Länge

eines männlichen Unterarms von der Spitze des Mittelfingers bis zum Ellenbogen; eine Elle entsprach in Gera 57,3 cm, in Halle 57,12 cm, in Leipzig 56,6 cm und in Magde-

burg 58,34 cm.

fac. (sc. facie) Seite

freie frau Prostituierte

freie heuser Freihäuser; Häuser in einer Stadt, die nicht der städtischen

Obrigkeit unterworfen waren. In Zeitz waren dies offenbar jene Häuser, die unter die Gerichtsbarkeit (und damit die Abgabenhoheit u.ä.) des Bischofs bzw. der Domkirche fie-

len.

freund (Bluts-)Verwandter

fur, für vor; für

gastgebe(r) Gastwirt, Schankwirt; Herbergswirt

gebreude s. bier

gedacht, obgedacht genannt, obgenannt

gehorsam Haft, Gefängnis(strafe), Hausarrest

gelassen hinterlassen

gerade Fahrhabe, die im Erbgang namentlich den Frauen zusteht;

Hausrat, Kleider, Schmuck als Erbe

gezierde weiblicher Schmuck

harnisch Kriegsausrüstung (insbes. die, zu der Einzelne oder be-

stimmte Güter verpflichtet sind)

hausgenosse Person, die zur Miete im Hause eines anderen wohnen;

Hausgesinde

helfen zum Recht verhelfen

herfarth Kriegszug

hergeweth kriegerische Ausrüstung; zum männlichen Lebenskreis ge-

hörige Haushaltsgegenstände

hocke Verkaufsladen; Kleinhändler

itzig jetzig

item, jtem ebenso, ferner

itzlich jeder

leilach, leylach leinenes Bettzeug; Bettlaken, Betttuch

leufte Auflauf, Aufruhr; zeit und leufte: schwierige Zeit, Zeitereig-

nisse

menniglich jeder Einzelne mögen können, dürfen

nachlassen hinterlassen; erlassen; erlauben

narung Lebensunterhalt, Einkommen, Vermögen

nauer, nawer schock s. schock

neuer schock s. schock

nifftel (Bluts-)Verwandte notturft Notwendigkeit, Bedarf

ob ob; wenn, falls

obgedacht s. gedacht

ohne geferde ohne böse, rechtswidrige Absicht

peinlich auf die Verurteilung zu Leibes- und Lebensstrafen gerichtet

schock; neuer schock 60 Groschen (bes. in Sachsen)

secret Geheimsiegel

setzen gesetzlich vorschreiben, festsetzen; taxieren, prüfen

ThumCapitel Domkapitel

verhüten, vorhüten verhindern

verfallen, vorfallen verfallen sein: schulden, als Strafe zahlen müssen

virtelmeister Bürger, die als Aufseher oder Vertreter eines Stadtviertels

fungieren

vnberaten nicht ausgestattet

wammes im 16. Jahrhundert ein den Oberkörper bedeckendes, meist

hochgeschlossenes, eng anliegendes, bis zur Taille reichen-

des Kleidungsstück für Männer.

weichbild Bild oder Kreuz zur Bezeichnung der Grenze des Stadtge-

bietes und somit der Gerichtsbarkeit

weher wer; Waffe; wäre

wilkur Stadtgesetze und durch sie festgesetzte Strafen

wirtschaft Hochzeitsfest

wisch, wusch sichtbar aufgestecktes Bündel, zunächst meist aus Stroh, das

als Handels- und Verkaufszeichen dient

Das Zeitzer Stadtarchiv besitzt mit dem sog. Stadtbuch eine einzigartige handschriftliche Quelle, die Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert zusammenfasst. Das frühneuzeitliche Konzept der "guten Policey" regelte weite Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens. Es gab Mandate und Ordnungen zu sittlichen Normen, solche, die sich mit religiösen Fragen befassen, die Sozialfürsorge, das Almosenwesen und den Handel thematisieren oder das Familienleben behandeln.

Die hier nun vollständig und kritisch edierten städtischen Mandate und Ordnungen der mitteldeutschen Stadt Zeitz betreffen vor allem weltliche Angelegenheiten: Erbschaftsfragen, das Brauwesen, die Kleidung, das tägliche Miteinander, die städtischen Finanzen. Die Texte erlauben einen unmittelbaren, bisweilen überraschenden Einblick in das alltägliche Leben im 16. Jahrhundert.

Sprache, Literatur, Kommunikation – Geschichte und Gegenwart 7

Herausgegeben von Thomas Gloning

ISBN 978-3-944682-12-9